

*Zivilgesellschaftliches Lagebild
antimuslimischer Rassismus*



Ausgabe 2023

ANTIMUSLIMISCHE VORFÄLLE
IN DEUTSCHLAND 2022

Inhalt

<i>Vorwort - Rima Hanano, CLAIM</i>	04
<i>Geleitwort – Sven Lehmann</i>	08
<i>Geleitwort – Reem Alabali-Radovan</i>	10
<i>Geleitwort – Ferda Ataman</i>	12
 <i>Zentrale Handlungsempfehlungen</i>	 14
 1. Antimuslimische Vorfälle: Fallzahlen 2022	 18
1.1 Datengrundlage	19
1.2 Jahresbilanz und Analys 2022	22
 2. Erscheinungsformen, Verflechtungen und Auswirkungen des antimuslimischen Rassismus	 32
2.1 Interrelationale und intersektionale Schlaglichter auf antimuslimischen Rassismus, Prof. Dr. Iman Attia	33
2.2 Wie das Integrationsparadigma und Rassismus zusammenhängen, Prof. Dr. Schirin Amir-Moazami	39
2.3 Antimuslimische Einstellungen und ihre Folgen für die demokratische politische Kultur in Deutschland, Prof. Dr. Gert Pickel	44
2.4 Religiöse Praxis in der sicherheitsbehördlichen und gerichtlichen Gefahrenprognose, Dr. Nahed Samour	49
2.5 Schwarz und muslimisch – sichtbar unsichtbar, Modou Diedhiou	54
2.6 Das Kopftuch als Projektionsfläche zur Legitimation von Ausgrenzungspraktiken, Gabriele Boos-Niazy	57
2.7 Neurechte Ideologien und Queerness – der Muslim, meine große Gefahr, Zuher Jazmati	60

3. Mölln, Solingen, Hanau - Rassismus und Erinnerungspolitik: Ein Interview mit Ibrahim Arslan, Mirza Odabaşı und Serpil Unvar	64
4. Antimuslimischer Rassismus in ausgewählten Lebensbereichen	74
4.1 Rassismuserfahrungen von muslimisch markierten Menschen in der ärztlichen Behandlung: Eine intersektionale Analyse am Beispiel der Scheindiagnose ‚Morbus Mediterraneus‘, Tae Jun Kim & Dr. Cihan Sinanoğlu	75
4.2 Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit in der Schule, Aliyeh Yegane	81
Anhang	84
Zivilgesellschaftliche Dokumentation antimuslimischer Vorfälle: Community basiertes Monitoring	84
Kooperationspartner*innen	90
Glossar	92
Über die Herausgeber*innen	98
Impressum	99

Vorwort

Rima Hanano



Liebe Leser*innen,

antimuslimischer Rassismus ist in Deutschland kein Randphänomen, sondern mitten in unserer Gesellschaft verankert. Das belegen zahlreiche wissenschaftliche Studien¹. Antimuslimischer Rassismus ist für viele Menschen eine alltägliche und oftmals schmerzhafteste Erfahrung und gipfelt nicht nur in extremen Gewaltexzessen wie in Hanau oder Halle. **Für das Jahr 2022 wurden insgesamt 898 antimuslimische Vorfälle im Rahmen des Community-basierten Monitorings dokumentiert. Das sind im Schnitt zwei antimuslimische Vorfälle pro Tag.** Alltäglich ist, dass Menschen angegriffen werden, aus rassistischen Gründen einen Job oder eine Wohnung nicht erhalten oder Kinder im Schulalltag diskriminiert werden. Das gilt es sichtbar zu machen – indem wir antimuslimischen Rassismus dokumentieren und erfassen.

Das Melden von Rassismuserfahrungen kann für Betroffene eine enorme Belastung sein, schmerzhafteste Erinnerungen hervorrufen und zu einer Retraumatisierung führen. Aufgrund fehlender Beratungs- und Meldestrukturen, fehlendem Vertrauen von Betroffenen oder auch fehlender Expertise zu antimuslimischem Rassismus ist insgesamt von einer hohen Dunkelziffer antimuslimischer Vorfälle auszugehen, die nicht gemeldet oder erfasst werden. **Wir wissen, dass die bisher noch wenigen vorliegenden Zahlen nicht das tatsächliche Ausmaß abbilden: Was betroffene Menschen aufgrund von persönlichem Erfahrungswissen als rassistisch wahrnehmen und benennen können – was sie tagtäglich in Deutschland erleben –, das wird vielfach von der Mehrheitsgesellschaft nicht nachvollzogen.**

¹ Siehe hierzu u.a. Zick, Andreas/Küpper, Beate (Hrsg.): Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21, Bonn 2021; Decker, Oliver/Brähler, Elmar (Hrsg.): Autoritäre Dynamiken. Neue Radikalität – alte Ressentiments. Leipziger Autoritarismus Studie 2020, Gießen 2020; Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration/Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus: Lagebericht: Rassismus in Deutschland, in: Ausgangslage, Handlungsfelder, Maßnahmen, 2021, [online] <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864320/2157012/13c0ae89a5ed99afbda683db1a734e52/lagebericht-rassismus-komplett-data.pdf?download=1>.

Diese erste Ausgabe des zivilgesellschaftlichen Lagebildes zu antimuslimischem Rassismus soll in erster Linie Einblicke in die unterschiedlichen Erscheinungsformen in dem sonst noch unterbeleuchteten Phänomenbereich in Deutschland geben. Die in diesem Lagebild dokumentierten Fälle bilden nur einen Ausschnitt der Realität antimuslimischer Vorfälle in Deutschland ab. Ziel ist es in erster Linie, die alltägliche Dimension von antimuslimischem Rassismus zu verdeutlichen. Die Auswertung der uns erreichten Vorfälle für das Jahr 2022 zeigt insbesondere, dass – in jenen Fällen, wo uns Informationen zum Lebensbereich des Vorfalls vorliegen – sich antimuslimischer Rassismus durch alle Lebensbereiche zieht. Ein überwiegender Teil der erfassten Vorfälle findet im öffentlichen Raum – also auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder in Parks statt – und trifft vor allem muslimische und als solche gelesene Frauen*, die auch in Anwesenheit ihrer Kinder beleidigt und sogar körperlich angegriffen werden.

Die systematische Dokumentation und Erfassung von rassistischer Ausgrenzung, Benachteiligung und Gewalt ist ein zentrales Instrument, um das Ausmaß von Rassismen festzustellen, und zentrale Voraussetzung, um politische Handlungskonzepte und Maßnahmen für den Schutz der Betroffenen und Interventionen ableiten zu können. Geringe Fallzahlen verleiten Politik und Gesamtgesellschaft regelmäßig dazu, das Problem von rassistischer Diskriminierung und Übergriffen als gering einzuschätzen – das ist eine Erfahrung, die Betroffene von antimuslimischem Rassismus seit Jahren machen. Ohne empirische Belege scheint es kein Problem zu geben. Auch das unterstreicht die Relevanz einer Dokumentation und Sichtbarmachung unterschiedlicher Rassismen: **Wir müssen hinschauen und jeden Fall zählen.**

Im Rahmen des Maßnahmenkatalogs des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus wurde der Aufbau eines „Community-basierten Monitorings“ für verschiedene Phänomene als explizite Maßnahme aufgenommen und als Ziel verortet – das ist ein wichtiger Schritt. Community-basiertes Monitoring heißt für uns in erster Linie, eine bundesweite Monitoring-Struktur zu etablieren, die auf der Expertise jener Menschen aufbaut, die antimuslimischen Rassismus erleben, und deren Bedürfnissen dient, um antimuslimischen Rassismus in seinen unterschiedlichen und intersektionalen Manifestationen zu erfassen und sichtbar zu machen.

Wir möchten dazu beitragen, dass Betroffene von Rassismus emotional unterstützt und beraten werden und auch die Möglichkeit erhalten, dabei begleitet zu werden, gegen rassistisch agierende Personen oder Institutionen vorzugehen, indem wir uns für den Ausbau von Beratungsstrukturen einsetzen. Wir arbeiten insbesondere daran, dass Fälle von antimuslimischem Rassismus einheitlich erfasst, dokumentiert und sichtbar gemacht werden. Wir wollen und müssen die Datenlage zu antimuslimischem Rassismus verbessern. Hierfür arbeiten wir Hand in Hand mit Anlauf- und Beratungsstellen, die mit ihrer Expertise und ihren Wissensbeständen die notwendige Beratungs- und Unterstützungsarbeit leisten und bei der Dokumentation und Erfassung von Rassismen eine zentrale Rolle einnehmen. Um antimuslimischen Rassismus aus Sicht der Betroffenen zu dokumentieren und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen, sind vor allem regional verankerte, niedrighschwellige Melde- und Beratungsstrukturen nötig.

Datenerhebungen alleine ändern jedoch nichts, sondern sind lediglich ein notwendiges Instrument und die Basis für Handlungskonzepte und Maßnahmen. **Für die nachhaltige Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und die Unterstützung von Betroffenen braucht es politischen und gesellschaftlichen Willen.** Denn die Bekämpfung von Rassismus und die Auseinandersetzung mit diskriminierenden Strukturen und Einstellungen bleibt vor allem eine staatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nicht zuletzt ist jeder rassistische Übergriff, jede Erniedrigung, jede Beleidigung oder Ausgrenzung ein Angriff auf unsere Demokratie und gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Wir danken allen, die an diesem ersten Lagebild mitgewirkt haben – ganz besonders danken wir den Menschen, die trotz ihrer schmerzhaften Erfahrungen dazu beitragen, dass antimuslimischer Rassismus nicht weiter unsichtbar bleibt.

Bedanken möchten wir uns insbesondere auch bei den beiden Kolleg*innen der Beratungs- und Dokumentationsstellen, die trotz knapper Ressourcen eine Mehrarbeit auf sich genommen haben und an der Entstehung des ersten Lagebildes mitgewirkt haben!

Danken möchten wir auch den Autor*innen, die mit ihren Beiträgen antimuslimischen Rassismus aus wissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Perspektive beleuchten.

Unser Dank gilt außerdem dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, welches das Community-basierte Monitoring im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ fördert.

Für diese wichtige Arbeit wurde nun ein Fundament gelegt, das wir in den nächsten Jahren weiter ausbauen möchten und müssen – perspektivisch soll das zivilgesellschaftliche Lagebild zu antimuslimischem Rassismus einmal jährlich erscheinen.

Herzliche Grüße,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rima Hanano', with a stylized flourish at the end.

Rima Hanano

Leitung CLAIM
Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit

Geleitwort

Sven Lehmann



Liebe Leser*innen,

Muslim*innen und muslimisch wahrgenommene Menschen erfahren in unserem Land täglich Diskriminierung und Rassismus: Alleine im Jahr 2022 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat 610 islamfeindliche Straftaten sowie 62 Angriffe auf Moscheen verzeichnet. Diese Zahlen sind erschütternd – jede rassistische Straftat oder diskriminierende Äußerung ist eine zu viel.

Mit dem vorliegenden zivilgesellschaftlichen „Lagebild Antimuslimischer Rassismus“ werden erstmals auch solche Diskriminierungsfälle gegenüber Muslim*innen und muslimisch wahrgenommenen Menschen in Deutschland dokumentiert und ausgewertet, die von den Opfern nicht zur Anzeige gebracht werden oder unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen. Damit kommt etwas mehr Licht in das sogenannte Dunkelfeld. Das ist ein wichtiger Schritt, um antimuslimischen Rassismus besser zu erfassen, und setzt zugleich eine der Maßnahmen des „Abschlussberichts des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“ um. Als Gesellschaftsministerium haben wir die Umsetzung communitybasierter Monitoringstrukturen für antimuslimischen Rassismus im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert. Auf dieser Grundlage hat das Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit das vorliegende Lagebild erstellt. Bei der Bestimmung von Standards für die Erfassung diente das zivilgesellschaftliche Monitoring antisemitischer Vorfälle des Bundesverbands der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V. (RIAS) als Vorbild, das ebenfalls über „Demokratie leben!“ gefördert wird.

Die Ergebnisse des zivilgesellschaftlichen Lagebilds zeigen, dass Muslim*innen oder muslimisch wahrgenommene Menschen in allen Lebensbereichen Diskriminierung erfahren – sei es im Beruf, in der Schule, bei der Gesundheitsversorgung oder im öffentlichen Raum. Dies bekräftigt den Lagebericht der Beauftragten der Bundesregierung für Antirassismus „Rassismus in Deutschland“, nach dem Muslim*innen zu den am meisten abgelehnten Minderheiten in Deutschland gehören. Das ist nicht hinnehmbar und verletzt das Gleichheitsgebot in Artikel 3 des Grundgesetzes.

Wir haben bei der Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus noch einen weiten Weg vor uns. Um erfolgreich gegen antimuslimischen Rassismus vorgehen zu können, brauchen wir unter anderem eine bessere Datengrundlage, eine wirksamere Antidiskriminierungsgesetzgebung und mehr Teilhabe. Auch wenn es weiterhin noch blinde Flecken gibt, ist das zivilgesellschaftliche Lagebild ein erster wichtiger Baustein und soll jährlich fortgeschrieben und weiterentwickelt werden.

Ich danke dem Kompetenznetzwerk, das sich mit großem Engagement und viel Wissen gegen Diskriminierung und Rassismus einsetzt. Mein herzlicher Dank gilt vor allem ZEOK e.V. sowie CLAIM - Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit in Trägerschaft von Teilseiend e.V., die das zivilgesellschaftliche Lagebild antimuslimischer Rassismus maßgeblich auf den Weg gebracht haben.

Ihr



Sven Lehmann MdB

Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geleitwort
Reem Alabali-Radovan



Liebe Leser*innen,

Sie halten eine außergewöhnliche Veröffentlichung in den Händen: Erstmals gibt es ein bundesweites, zivilgesellschaftliches Lagebild zum Ausmaß von antimuslimischem Rassismus in Deutschland.

Im Jahr 2023 haben wir ein vielfältiges, muslimisches Leben in unserem Land, das unsere Gesellschaft bereichert. Zugleich ist antimuslimischer Rassismus Teil des Alltags viel zu vieler Menschen. Das ist nicht nur eine Bedrohung für Muslim*innen oder Menschen, die aufgrund ihres Aussehens oder der Herkunft für solche gehalten werden. Das gefährdet auch den Zusammenhalt unserer Gesellschaft, die Vielfalt von Kulturen und Religionen und damit unsere demokratische Kultur als Ganzes!

610 islamfeindliche Straftaten wurden im vergangenen Jahr im Kriminalpolizeilichen Meldedienst politisch motivierter Kriminalität registriert. Jeder Vorfall ist einer zu viel. Und nicht alle Vorfälle werden bei staatlichen Stellen gemeldet – aus Scham, aus Angst, weil viele nicht wissen, wo das möglich ist und wer helfen kann. Hinzu kommt, dass Vorfälle durch beratende Organisationen nicht immer als antimuslimischer Rassismus eingeordnet werden.

Darum ist es gut, dass das Lagebild das Ausmaß antimuslimischen Rassismus in Deutschland nachzeichnet und das Dunkelfeld weiter erhellt. Für 2022 erfasst das Lagebild 898 Fälle von Diskriminierungen und Übergriffen (oberhalb und unterhalb der Strafbarkeit). Davon sind Frauen am häufigsten betroffen. Kopftuch tragende Frauen, die entweder schwanger oder mit Kind im öffentlichen Raum unterwegs sind, zeigen eine besondere Vulnerabilität. Dieser Befund ist besonders alarmierend angesichts des antimuslimisch-rassistisch motivierten Mordes an Marwa El-Sherbini vom Juli 2009.

Das Lagebild zeigt nur die Spitze des Eisbergs und macht deutlich: Der Auf- und Ausbau von Melde- und Beratungsstellen ist dringend notwendig. Dazu gehört die Qualifizierung der bestehenden Beratungslandschaft, um antimuslimischen

Rassismus im Beratungsprozess zu erkennen. Zugleich ist der Ausbau von bundesweiter Dokumentation und Erfassung der unterschiedlichen Rassismen dringend notwendig. Dafür brauchen wir niedrigschwellige Zugänge zu Beratungsstellen und müssen Betroffene sensibilisieren, empowern und ernstnehmen. Alle sollen wissen, wie sie sich wehren können. Mit Anlaufstellen, die bestmöglich helfen. Hier leisten Akteure wie CLAIM wertvolle Arbeit. Sie empowern Betroffene und klären über ihre Rechte auf. Sie ermutigen, Vorfälle auch der Polizei zu melden.

Ich unterstütze seit Januar 2023 die Entwicklung einer professionellen community-basierten Beratung in Migrant*innenorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Einrichtungen mit Community-Bezug. Dort finden viele von Rassismus Betroffene seit jeher eine erste informelle, niedrigschwellige Anlaufstelle. Dort gibt es interkulturell kompetente und mehrsprachige Ansprechpersonen. Dieses Potenzial stärke ich und fördere die Qualifizierung hauptamtlicher Antirassismusberater*innen.

Auch das Lagebild bestätigt: Die Aufgaben sind enorm und der Kampf gegen Rassismus braucht den Schulterschluss von Staat und starken, zivilgesellschaftlichen Partner*innen wie der CLAIM-Allianz. Ebenso ist der Kampf eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe – also machen wir mit, schreiten wir ein, seien wir solidarisch mit Betroffenen und stärken wir den

Zusammenhalt in unserem Land!

Ihre

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping letters and lines.

Reem Alabali-Radovan

Staatsministerin für Migration, Flüchtlinge und Integration und Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus

Geleitwort
Ferda Ataman



Liebe Leser*innen,

in Deutschland gehört muslimisches Leben inzwischen selbstverständlich dazu. Muslim*innen prägen die gesellschaftliche Vielfalt in unserem Land mit. Gleichzeitig beobachten wir auch ablehnende Einstellungen gegenüber Muslim*innen.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes erreichen immer wieder Anfragen von Muslim*innen, die rassistische Anfeindungen und Diskriminierung erleben. Sie werden bei der Arbeit oder im Alltag mit rassistischen Äußerungen konfrontiert, benachteiligt, ausgegrenzt, mitunter beschimpft und in öffentlichen Debatten kriminalisiert. Auch in Schulen oder sogar in Kitas bekommen junge Menschen das zu spüren. Im extremsten Fall endet antimuslimischer Rassismus in tödlicher Gewalt. Viele Opfer rechtsextremer Anschläge der vergangenen Jahrzehnte waren Muslim*innen oder Menschen, die für Muslim*innen gehalten wurden.

Mit dem Lagebild zu antimuslimischem Rassismus liegt nun zum ersten Mal ein bundesweiter Bericht vor, der aus der Zivilgesellschaft kommt. Rund 900 antimuslimische Vorfälle listet er auf. Jeder dokumentierte Vorfall hilft dabei, das Dunkelfeld zu beleuchten und mehr über die Formen und Auswirkungen von antimuslimischem Rassismus zu erfahren, um Betroffene besser zu schützen. Daher ist es wichtig, dass es ein community-basiertes Monitoring gibt und Menschen Vorfälle melden.

Der vorliegende Bericht zeigt: Antimuslimischer Rassismus reicht bis weit in die Mitte der Gesellschaft. Zwar wird antimuslimischer Rassismus seit einigen Jahren vor allem in rechtsextremen Kreisen genutzt, um zu mobilisieren. Doch auch unabhängig von politischen Einstellungen und Milieus sind Menschen empfänglich für antimuslimische Stereotype. Laut der repräsentativen Leipziger Autoritarismus-Studie aus dem Jahr 2022 stimmen fast vierzig Prozent der Befragten der Aussage zu: „Durch die vielen Muslime hier fühle ich mich manchmal wie ein Fremder im eigenen Land.“ Gleichzeitig wird der Anteil von Muslim*innen in der Bevölkerung oft stark überschätzt.

Wir sehen aber auch, dass die große Mehrheit in Deutschland für einen stärkeren Diskriminierungsschutz eintritt. Laut der aktuellen Bertelsmann-Studie „Diskriminierung in der Einwanderungsgesellschaft“ sprechen sich rund 70 Prozent der repräsentativ Befragten für einen solchen Schutz aus. Genau hier müssen wir ansetzen.

Als Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung ist es mir wichtig, dass wir es Menschen einfacher machen, gegen Diskriminierung vorzugehen. Wir dürfen Menschen damit nicht alleine lassen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet in Deutschland Diskriminierung. Doch es ist in seiner jetzigen Form zu schwach, um umfänglichen und effektiven Rechtsschutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Das AGG muss gestärkt werden und auch dann greifen, wenn Diskriminierung von staatlichen Stellen ausgeht, wie an Schulen, in Behörden oder durch Sicherheitskräfte. In vielen EU-Mitgliedsstaaten ist das bereits entsprechend geregelt.

Wirksamer Schutz vor Diskriminierung ist gerade in Bezug auf Religion fundamental wichtig.

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ferda Ataman'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Ferda' being more prominent than the last name 'Ataman'.

Ferda Ataman

Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung

Zentrale Handlungsempfehlungen: Für eine bessere Erfassung und Dokumentation von antimuslimischem Rassismus und die Stärkung von Betroffenen

Das vorliegende Lagebild antimuslimischer Rassismus als auch die empirischen Analysen, welche die Bedarfe von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus untersuchen², zeigen, dass die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus eine dauerhafte Aufgabe für Politik und Gesellschaft ist. Insbesondere antimuslimischer Alltagsrassismus und Diskriminierungen – ob online oder offline – werden bisher kaum erfasst und bleiben statistisch weitestgehend unsichtbar. Auch die offizielle Statistik politisch motivierter Kriminalität stellt nur die Spitze des Eisberges antimuslimischer Vorfälle dar, da viele Fälle gar nicht erst zur Anzeige gebracht oder von den ermittelnden Behörden als antimuslimisch rassistisch identifiziert werden.³

Basis für nachhaltige Präventions- und Interventionsmaßnahmen ist eine systematische Erfassung und Dokumentation von antimuslimischem Rassismus. Für eine systematische zivilgesellschaftliche Erfassung und Dokumentation konnten durch das Community-basierte Monitoring (CbM) im Themenfeld antimuslimischer Rassismus in den letzten zwei Jahren wichtige Grundlagen gelegt werden, die es zu verstetigen gilt.

Die folgenden Forderungen spiegeln konkrete und zentrale Handlungsempfehlungen der an diesem Lage-

bild beteiligten zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen wider. Die Empfehlungen fokussieren die Unterstützung von Betroffenen sowie das Monitoring und sind nicht abschließend zu betrachten, sondern in Ergänzung zu bestehenden und weiteren Empfehlungen zu sehen, um antimuslimischen Rassismus effektiv in allen Lebensbereichen zu bekämpfen.

1. Dauerhafte und unabhängige Finanzierung sowie Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen

Die Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von (antimuslimischem) Rassismus müssen flächendeckend ausgebaut werden. Dabei sollten verstärkt Community-basierte Beratungsstellen gefördert werden. Bestehende Beratungsstellen müssen auf Betroffene von antimuslimischem Rassismus besser ausgerichtet sein und konkret in den Ausbau von Expertise zu antimuslimischem Rassismus investiert werden. Die Dokumentation muss dabei als eigenständige Aufgabe im Rahmen der zivilgesellschaftlichen Beratungsarbeit gesehen werden. Für das Monitoring sind Beratungsstellen mit zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten.

² Siehe hierzu: Hyökki, Linda/Dr. Sanja Bilić/Đermana Kurić: Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung: Eine Kurzstudie im Auftrag von CLAIM, 2022; CLAIM: Policy Paper: Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen. Für eine bessere Prävention und einen umfassenderen Schutz für Betroffene, 2021; Winterhagen, Jenni/Güzin Ceyhan/Daria Tisch: Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus: Kurzanalyse der Beratungslandschaft für Betroffene von antimuslimisch motivierten Übergriffen und antimuslimisch motivierter Diskriminierung in Deutschland, 2021; Winterhagen, Jenni: Betroffene von antimuslimischem Rassismus unterstützen – Beratung nachhaltig ausbauen: CLAIM Policy Paper, 2020.

³ European Union Agency for Fundamental Rights (FRA): Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse, 2018.

2. Zivilgesellschaftliches Monitoring antimuslimischer Rassismus

Um zielgerichtet das Phänomen des antimuslimischen Rassismus untersuchen und dokumentieren zu können, ist ein unabhängiges zivilgesellschaftliches Monitoring unerlässlich. Eine einheitliche, systematische und flächendeckende Erfassung von antimuslimischen Vorfällen ermöglicht eine präzisere Einschätzung der Gefahrensituation für betroffene Communities und die Gesamtgesellschaft und bildet insbesondere die Grundlage für die Konzeption von Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Hierfür bedarf es des Ausbaus, einer Weiterentwicklung und einer Verstärkung des CbM auf Bundes- und Länderebene. Es bedarf der Einrichtung und des Aufbaus einer unabhängigen und bundesweiten Informations- und Meldestruktur sowie einer bundeszentralen Informations- und Dokumentationsstelle für antimuslimischen Rassismus, die antimuslimische Vorfälle unterhalb und oberhalb der Strafbarkeitsschwelle dokumentiert, zivilgesellschaftliche Fallzahlen aggregiert und diese auswertet – nach dem Vorbild der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus und Antiziganismus.

3. Anerkennung und Etablierung einer einheitlichen Arbeitsdefinition zu antimuslimischem Rassismus als Basis für behördliches Handeln

Die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus setzt Klarheit über das Phänomen voraus. Eine etablierte und anerkannte Arbeitsdefinition, die antimuslimischen Rassismus auch in seiner intersektionalen, institutionellen und strukturellen Wirkungsweise be-

greift, ist daher essentiell. Die Definition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) gemäß der „Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 5: Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen“⁴ liefert hierfür den entsprechenden Rahmen. Die Arbeitsdefinition soll u. a. in Ausführungsvorschriften und Bundesprogrammen Eingang in Verwaltungshandeln finden.

4. Strafverfolgungsbehörden: Konsequente Erfassung und Ahndung antimuslimischer Straftaten sowie Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Ein betroffenenzentrierter Ansatz, gemäß der EU-Opferrichtlinie 2012/29/EU⁵, muss im Rahmen der polizeilichen Arbeit Anwendung finden. Hierdurch soll unter anderem gewährleistet werden, dass Betroffene während den gesamten Ermittlungen einbezogen, regelmäßig zum Ermittlungsstand informiert und unterstützt werden. Ihr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden kann damit gestärkt werden. Entsprechende Strukturen sollen geschaffen werden, die Betroffenen das Anzeigen antimuslimischer Straftaten erleichtern⁶ und die dazu beitragen, die Dunkelziffer zu reduzieren. Eine Basis für die Beurteilung von antimuslimischen Taten soll durch eine einheitliche Arbeitsdefinition sowie Kriterienkatalog zur Erfassung und Dokumentation von antimuslimischer Hasskriminalität geschaffen werden. Die Zusammenarbeit zwischen (muslimischer) Zivilgesellschaft, muslimischen Organisationen und Sicherheitsbehörden bei der Erfassung antimuslimischer Straftaten ist zu verbessern und soll sich an den Key Guiding Principles der Europäischen Kommission

⁴ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2021, [online] <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32> (abgerufen am 30.05.2023).

⁵ Siehe hierzu EU-Richtlinie 2012/29/EU: 25.10.2012, [online] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012L0029&from=EN#d1e1310-57-1> (abgerufen am 30.05.2023).

⁶ Um betroffene Personen emotional und finanziell zu entlasten, sollten Betroffene unter anderem die Möglichkeit haben, Übergriffe über Beratungsstellen an die Strafverfolgungsbehörden melden zu können und auch im Strafverfahren von Beratungsstellen vertreten werden zu können.

orientieren.⁷ Der Austausch von Fallzahlen zwischen Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden muss gefördert werden, um (i) ein umfassenderes Bild von antimuslimischen Vorfällen zu erhalten und (ii) Muster, Trends und potenzielle Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen. Hierdurch können gezieltere Präventionsmaßnahmen entwickelt und Interventionen geplant werden. Bei der Strafverfolgung müssen antimuslimisch motivierte Straftatbestände entschiedener durch die Justiz berücksichtigt werden. Verpflichtende Fortbildungsmodule zu antimuslimischem Rassismus müssen darauf abzielen, antimuslimischen Rassismus zu erkennen und einen respektvollen und sensiblen Umgang mit Betroffenen zu gewährleisten.⁸

5. Antidiskriminierungsrecht: Schutzlücken schließen

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bietet derzeit keine umfassende Basis, um alle betroffenen Menschen gleichermaßen vor Diskriminierung zu schützen. Das AGG ist nicht anwendbar auf alle Lebensbereiche, und die Durchsetzung des Rechts ist für viele Menschen kaum möglich. Deutschland liegt im EU-Vergleich weit hinter den Antidiskriminierungsstandards anderer Länder. Das zivilgesellschaftliche Bündnis „AGG-Reform – Jetzt!“ hat eine umfassende Ergänzungsliste zur AGG-Novellierung erarbeitet.⁹ Die Umsetzung dieser Forderungen ermöglicht auch Muslim*innen und als muslimisch gelesenen Personen

einen besseren Schutz vor Diskriminierung und eine Durchsetzung des Rechts, insbesondere zählen dazu: (i) Klarstellung des Verbots der mehrdimensionalen und intersektionalen Diskriminierung, (ii) die Ausweitung des Anwendungsbereichs des AGG auf öffentliche Stellen, (iii) die Stärkung der Rechtsdurchsetzung, u. a. durch Einführung einer Verbandsklage, (iv) die Erweiterung der Diskriminierungskategorien, (v) die Anhebung der Geltendmachungsfrist, (vi) die Erweiterung der Beweislastumkehr und (vii) die Schließung von Schutzlücken im Bereich der Beschäftigung und des Privatrechtsverkehrs.

6. Empowerment von Betroffenen

Für Menschen, die von antimuslimischem Rassismus betroffen sind, braucht es Empowerment und Aufklärungsangebote. Betroffene wissen häufig nicht, dass es rechtliche Handlungsmöglichkeiten bei antimuslimischen Diskriminierungen und Übergriffen gibt, und/oder wo sie Vorfälle melden können. Es braucht darüber hinaus auch Angebote für Betroffene, die Erfahrungsaustausch und Sensibilisierung zu Erscheinungsformen von antimuslimischem Rassismus ermöglichen und über Handlungsmöglichkeiten im Falle eines Übergriffs und/oder einer Diskriminierung aufklären.

7. Rassismuskritische Sensibilisierung von Behörden und (öffentlicher) Verwaltung

Um institutionellem Rassismus entgegenzuwirken,

⁷ Siehe hierzu: High Level Group on combating hate speech and hate crime: Key guiding principles on cooperation between law enforcement authorities and civil society organizations, 2020, [online] https://commission.europa.eu/system/files/2023-03/KGP%20on%20cooperation%20LEAs%20CSOs_final.pdf (abgerufen am 30.05.2023).

⁸ Der Zwischenbericht der MEGAVO Polizeistudie 2023 zeigt, dass Polizeiangehörige im Vergleich zur Gesamtbevölkerung häufiger gegenüber Muslim*innen zu vorurteilsbehafteten Positionen neigen. Vgl. Deutsche Hochschule der Polizei: Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten (MEGAVO), Zwischenbericht, 2023.

⁹ Konkrete Empfehlungen und Vorschläge für die Reformierung des AGG wurden vielfach formuliert, zuletzt im Rahmen der „AGG-Reform – Jetzt!“. Ein aus 100 Organisationen bestehendes zivilgesellschaftliches Bündnis erarbeitete eine umfassende Ergänzungsliste zur AGG-Novellierung und legte Anfang 2023 in einer gemeinsamen Stellungnahme „*Mehr Fortschritt wagen heißt auch mehr Antidiskriminierung wagen!*“ zentrale Änderungen für die Stärkung des AGG vor. Antidiskriminierungsverband Deutschland e.V.: Ergänzungsliste zur AGG-Novellierung, 2023, [online] unter: https://static1.squarespace.com/static/57ea5d2920099e3d1d3c150b/t/63d0cf82a3b06d4522f86606/1674628996326/230123_ADVD_Erg%C3%A4nzungsliste_.pdf, (abgerufen am 30.05.2023).

bedarf es einer Vielzahl an Maßnahmen. Behörden und Verwaltungseinrichtungen müssen insbesondere Richtlinien und Verfahren entwickeln, um antimuslimischem Rassismus insbesondere am Arbeitsplatz und bei der Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen präventiv entgegenzuwirken. Rassismuskritische Fortbildungsmaßnahmen müssen für Angestellte der Verwaltung/Behörden umgesetzt werden und verpflichtend sein.

8. Rassismuskritische Bildung im Kontext Schule

Beschwerdestrukturen/-möglichkeiten und Anlaufstellen für Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern zur Diskriminierung im Kontext Schule sind einzurichten, welche Beschwerden von Betroffenen aufnehmen, dazu ermitteln und Vorschläge für verbindliche Maßnahmen und Sanktionen unterbreiten.¹⁰ Schulgesetze/Schulordnung sollten aus einer rassismuskritischen Perspektive überprüft werden, um zu vermeiden, dass sie bspw. verfassungswidrige Regelungen, wie Sprachgebote, enthalten. Das Thema antimuslimischer Rassismus muss Teil des Lehrplans an Schulen, aber auch ein fester Bestandteil der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften (u. a. Lehrer*innen, Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen) sein.

9. Rassismuskritische Stärkung des Gesundheitswesens

Um eine angemessene medizinische Versorgung für die verschiedenen von Diskriminierung Betroffenen gewährleisten zu können, ist es von Bedeutung, auf verschiedenen Ebenen anzusetzen: Hierzu gehören

unter anderem rassismuskritische Fortbildungen für medizinisches Personal, um Rassismus angemessen thematisieren und individuell wie institutionell entgegenwirken zu können sowie die Rechte von Patient*innen zu stärken. Maßnahmen sollten außerdem darauf abzielen, die Vielfalt und Inklusion im Gesundheitswesen zu fördern. Dazu gehören Maßnahmen wie die Erhöhung der Anzahl von rassifizierten und marginalisierten Gruppen in medizinischen Fachgebieten. Die Studienlage zum Ausmaß und den Folgen von Rassismen im Gesundheitswesen ist bisher noch nicht besonders umfangreich, weswegen Forschung zu stärken ist, um Rassismus systematisch zu erfassen. Denn erst über eine umfassende Datenanalyse können rassistische Disparitäten in der Gesundheitsversorgung identifiziert und gezielte Lösungen entwickelt werden.

10. Sensibilisierung und Information

Flankierend zum Ausbau der Beratungs-, Melde- und Unterstützungsstruktur sind Informationsangebote für Betroffene rassistischer und speziell antimuslimischer Übergriffe notwendig, um Zugänge zu Unterstützungsstrukturen sichtbar zu machen und Zugänge zu Beratungsstrukturen zu erleichtern. Der Nationale Diskriminierungs- und Rassismusmonitor 2022 zeigt außerdem, dass die Mehrheitsgesellschaft gegen Muslim*innen gerichteten Rassismus deutlich seltener als solchen erkennt.¹¹ Maßnahmen müssen ergriffen werden, mit dem Ziel, die breite Öffentlichkeit für antimuslimischen Rassismus kontinuierlich zu sensibilisieren, zu informieren und das Problembewusstsein zu steigern.

¹⁰ Als Vorbild dient das Projekt „Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS)“ in Berlin (Website: <https://adas-berlin.de/>).

¹¹ Demnach zeigt die Bevölkerung im Allgemeinen eine hohe Sensitivität für und Reflexion von Rassismus. Typische Situationen, in denen Angehörige rassifizierter Minderheiten benachteiligt werden, werden überwiegend klar als „rassistisch“ bezeichnet. Dennoch hängt die Bewertung einer Situation als „rassistisch“ auch davon ab, welche Gruppe betroffen ist (z. B. asiatische, jüdische, muslimische, osteuropäische, Schwarze Menschen oder Sinti*zze und Rom*nja). Konkret zeigt sich, dass es in der Bevölkerung bereits ein ausgeprägteres Bewusstsein für Antisemitismus und Anti-Schwarzen Rassismus gibt; mit Blick auf Muslim*innen werden Situationen jedoch deutlich weniger als „rassistisch“ bewertet und als solche bezeichnet. Vgl. Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?: Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), Berlin, 2022.

1



Antimuslimische Vorfälle: Fallzahlen 2022

1.1 Datengrundlage

Für das Jahr 2022 wurden insgesamt 898 antimuslimische Vorfälle dokumentiert. Das sind im Schnitt zwei antimuslimische Vorfälle pro Tag. Dazu gehören sowohl Diskriminierungen als auch physische Übergriffe. Jeder einzelne Übergriff und jeder Diskriminierungsfall verdeutlichen, dass antimuslimischer Rassismus für Betroffene auch 2022 eine alltägliche Erfahrung ist und sich die Verbreitung von antimuslimischem Rassismus durch alle gesellschaftlichen Bereiche zieht.

Das vorliegende Lagebild trägt die im Rahmen des Community-basierten Monitorings dokumentierten Fälle von kooperierenden unabhängigen regionalen zivilgesellschaftlichen Beratungs- oder Meldestellen, Fallmeldungen des I-Report Meldeportals, Fallzahlen aus den Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE aus dem Jahr 2022, Fallzahlen aus der Statistik zur politisch

motivierten Kriminalität 2022¹², Pressemeldungen der Polizei und Vorfallsmeldungen aus Medienberichten zusammen. In den vorliegenden Bericht sind Falldaten von 10 regionalen Melde- und Beratungsstellen aus 5 Bundesländern eingeflossen.¹³ Eine Aufnahme in die Dokumentation erfolgt nach einheitlichen Standards und nur, wenn ausreichend Informationen vorliegen, um den Fall eindeutig zu verifizieren und eine Doppelerfas-

¹² Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI)/Bundeskriminalamt (BKA): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2022, in: Bundesweite Fallzahlen, 2023, [online] https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-factsheets.pdf;jsessionid=D8CD01FDC5D92ED162F5B73E064B99E4.1_cid332?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 30.5.2023).

¹³ Eine Auflistung aller Stellen findet sich im Anhang im Kapitel Kooperationspartner*innen.

sung auszuschließen. (Eine ausführlichere Erläuterung dieser sowie sämtlicher Auswertungskategorien erfolgt im Anhang).

Personelle Ressourcen der Beratungs- und Meldestellen und die Expertise der Stellen beeinflussen das Ausmaß, in dem antimuslimische Vorfälle dokumentiert werden können. Zahlreiche ermittelte Verdachtsfälle konnten trotz großer Bemühungen aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht ausreichend nachrecherchiert und aufgearbeitet werden. Zugleich konnten einzelne Kooperationspartner*innen – 5 insgesamt – Beratungs- und Meldedaten aufgrund fehlender Kapazitäten gar nicht oder zu spät aufbereiten, weshalb diese nicht in die Statistik eingeflossen sind.

Die hier dokumentierten Fälle umfassen nur jene Vorfälle, in denen sich Betroffene und Zeug*innen entweder an die Polizei oder an eine Melde- oder Beratungsstelle gewendet haben, einen Vorfall bspw. online via Social Media öffentlich gemacht oder Journalist*innen kontaktiert haben.

Ob ein Vorfall tatsächlich gemeldet wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab – unter anderem von der Bekanntheit und dem Vorhandensein einer Melde- und Beratungsstruktur vor Ort, die bundesweit noch große Lücken aufweist.¹⁴ Auch die Normalisierung von Rassismuserfahrungen sowie das fehlende Wissen über die Rechtslage führen dazu, dass Melde- und Beratungs-

stellen von Betroffenen nicht aufgesucht werden. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass sich Betroffene aufgrund von fehlendem Vertrauen und Angst vor sekundärer Viktimisierung nur in seltenen Fällen an die Polizei wenden.¹⁵ Daher ist weiterhin von einer großen Dunkelziffer antimuslimischer Vorfälle auszugehen. Die in diesem Lagebild dokumentierten Fälle bilden daher nur einen Ausschnitt der Realität antimuslimischer Vorfälle in Deutschland ab und sind statistisch nicht repräsentativ für die Gesamtbevölkerung. Rückschlüsse auf das tatsächliche Ausmaß von antimuslimischem Rassismus in Deutschland lassen sich nicht ziehen. Ziel des vorliegenden Lagebildes ist es vielmehr, die alltägliche Dimension von antimuslimischem Rassismus zu verdeutlichen.

Antimuslimischer Rassismus: Arbeitsdefinition des Community-basierten Monitorings

Inhaltlich orientiert sich die Einordnung antimuslimischer Vorfälle im Rahmen des Community-basierten Monitorings an der von der **Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)** empfohlenen Arbeitsdefinition für antimuslimischen Rassismus, die im Rahmen des Community-basierten Monitoring Projekts gemeinsam mit Beratungsstellen für den deutschsprachigen Kontext operationalisiert wurde. Die von der ECRI gemeinsam mit Expert*innen aus

¹⁴ Winterhagen, Jenni/Güzin Ceyhan/Daria Tisch: Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus: Kurzanalyse der Beratungslandschaft für Betroffene von antimuslimisch motivierten Übergriffen und antimuslimisch motivierter Diskriminierung in Deutschland, 2021, [online] https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2021/03/210105_knw_kurzstudie_digital.pdf?x15174 sowie Bartel, Daniel/Annita Kalpaka: Gut beraten! Auf dem Weg zu einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung in Deutschland: Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2022, [online] https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/gut_beraten_flaechendeckende_antidiskrimberatung.html?nn=305458 (abgerufen am 30.5.2023).

¹⁵ FRA zeigt auf, dass nur eine*r von zehn muslimischen Befragten den jüngsten Vorfall einer hassmotivierten Belästigung bei der Polizei oder einer anderen Organisation/Stelle anzeigte. Nur vier von 100 muslimischen Befragten, die angaben, diskriminiert worden zu sein, meldeten dies einer Gleichbehandlungsstelle, einer Menschenrechtsinstitution oder einer Ombudseinrichtung. European Union Agency for Fundamental Rights (FRA): Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse, 2018, S. 11.

Wissenschaft und NGOs überarbeitete *Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 5 „Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen“* (2021) erklärt die Einstufung des Phänomens als spezifische Form des Rassismus als eine wichtige Voraussetzung für ein umfassendes Verständnis des Phänomens.

„ANTIMUSLIMISCHER HASS UND DISKRIMINIERUNG SOLLTEN AUCH UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER SOGENANNTEN ‚RASSIFIZIERUNG‘ BETRACHTET WERDEN. (...) ANTIMUSLIMISCHE NARRATIVE OPERIEREN ENTLANG VERSCHIEDENER UNTERSCHIEDUNGSKATEGORIEN DIE FÜR DIE MARKIERUNG ALS ‚ANDERS‘ (‚OTHERING‘) VERWENDET WERDEN, EINSCHLIESSLICH RELIGION UND ETHNISCHER ODER NATIONALER HERKUNFT.“

(Übersetzt aus dem Englischen: ECRI, Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 5 „Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen“, Paragraf 7, 2021)

Die Prozesse der Ausgrenzung, Benachteiligung, Stigmatisierung und physischen Gewalt, die Muslim*innen und vermeintlich muslimisch gelesene Menschen erleben, sind also deshalb als Rassismus einzustufen, weil Menschen entlang bestimmter Vorstellungen von Kultur, tatsächlich oder zugeschriebener nationaler Herkunft, Religion, Sprache sowie Geschlechtsidentität unveränderliche Eigenschaften zugeschrieben werden. Einhergehend mit der Zuschreibung von oftmals negativen Attributen wie sexistisch, homo- und transphob, rückständig, integrationsunwillig, radikalierungsgefährdet, werden diese Menschen aus einem nationalen-europäischen „Wir“ exkludiert, herabgestuft und zu „Anderen“ gemacht. Antimuslimischer Rassismus betrifft demnach nicht nur Muslim*innen sondern auch Menschen, die anhand von rassistisch codierten Merkmalen als muslimisch markiert werden¹⁶. Bei der Erfassung eines Vorfalls kann der alleinige Fokus auf das Diskriminierungsmerkmal „Religion“ riskieren, dass Erfahrungen von Personengruppen, die aufgrund von Zuschreibungsprozessen als muslimisch gelesen werden, unsichtbar gemacht werden.

Wie die ECRI betont, ist antimuslimischer Rassismus vielschichtig und wirkt geschlechtsspezifisch und intersektional¹⁷. In unserer Dokumentationsarbeit analysieren wir folglich für jeden Fall sowohl den Zuschreibungsprozess anhand von Indikatoren als auch Überschneidungen mit anderen Rassismen (z. B. Anti-Schwarzer Rassismus, Antiziganismus) und Abwertungsideologien (u. a. Sexismus, Queerfeindlichkeit, Ableismus). Wie jede Form des Rassismus strukturiert antimuslimischer Rassismus die Gesellschaft und wirkt sowohl auf individueller als auch auf institutioneller und struktureller Ebene. Antimuslimischer Rassismus dient der Aufrechterhaltung, Legitimation und Ausweitung von Privilegien und Ausschlüssen.

¹⁶ Siehe auch Ozan Zakariya Keskinkılıç: Was ist antimuslimischer Rassismus? Islamophobie, Islamfeindlichkeit, Antimuslimischer Rassismus – viele Begriffe für ein Phänomen?, 2019, [online] <https://www.bpb.de/themen/infodienst/302514/was-ist-antimuslimischer-rassismus/>, <https://www.bpb.de/themen/infodienst/302514/was-ist-antimuslimischer-rassismus/> (abgerufen am 30.5.2023).

¹⁷ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2021, [online] <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32> (abgerufen am 30.5.2023).

1.2 Jahresbilanz und Analyse 2022

Für das Jahr 2022 wurden insgesamt 898 antimuslimische Vorfälle im Rahmen des Community-basierten Monitorings dokumentiert. Das sind im Schnitt zwei antimuslimische Vorfälle pro Tag. Dazu gehören sowohl Diskriminierungen als auch physische Übergriffe. Fast jeden zweiten Tag kam es im Bundesgebiet entweder zu einem antimuslimisch-rassistisch motivierten körperlichen Übergriff oder einer Sachbeschädigung. Jeder einzelne Übergriff und jeder Diskriminierungsfall verdeutlichen, dass antimuslimischer Rassismus für Betroffene auch 2022 eine alltägliche Erfahrung ist und sich die Verbreitung von antimuslimischem Rassismus durch alle gesellschaftlichen Bereiche zieht.

Antimuslimische Vorfälle 2022 (nach Monaten)

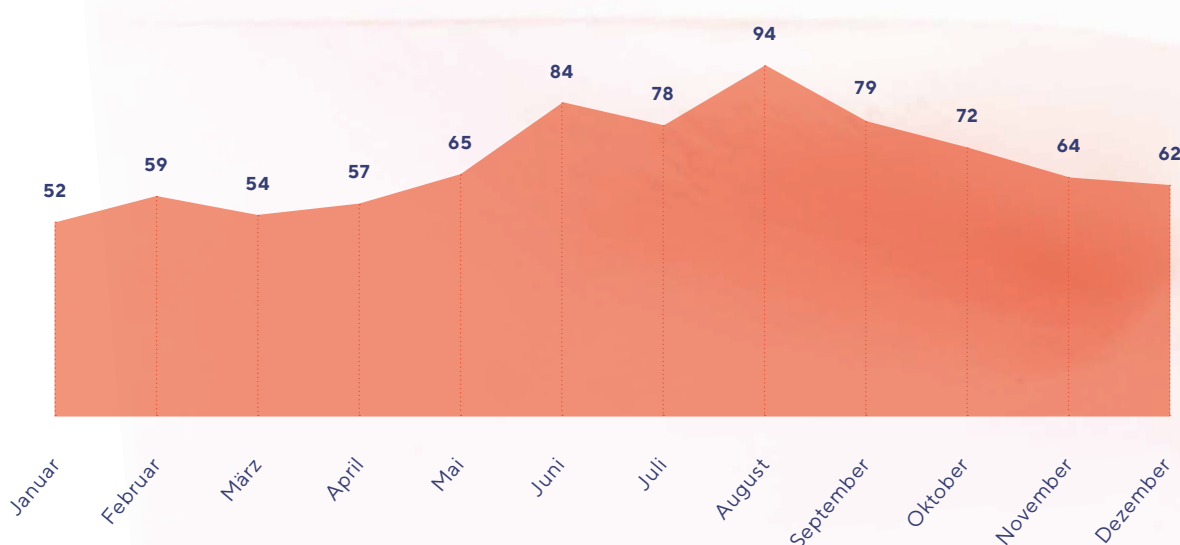
Abbildung 1 zeigt die Verteilung rassistischer Vorfälle mit Blick auf das Jahr 2022 nach Monaten. Zu beobachten

ist ein deutlicher Anstieg bis Juni, gefolgt von einem Höhepunkt im August. Die Anzahl der Fälle nimmt im Verhältnis zum Sommer in der zweiten Jahreshälfte wieder ab, bleibt jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau.

Antimuslimische Vorfälle nach Art des Vorfalls

Bei der Erfassung antimuslimischer Vorfälle unterscheiden wir je nach Art und Schwere zwischen drei Oberkategorien: Diskriminierung angelehnt an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), verbale Angriffe sowie verletzendes Verhalten, das direkte physische Gewalt oberhalb und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze umfasst. Nicht erfasst werden Flyer, Plakate sowie Hassrede online, dies betrifft auch E-Mails. (Eine ausführlichere Erläuterung dieser Vorfallsarten sowie sämtlicher Auswertungskategorien erfolgt im Anhang.)

Abbildung 1: Antimuslimische Vorfälle 2022 (nach Monaten)

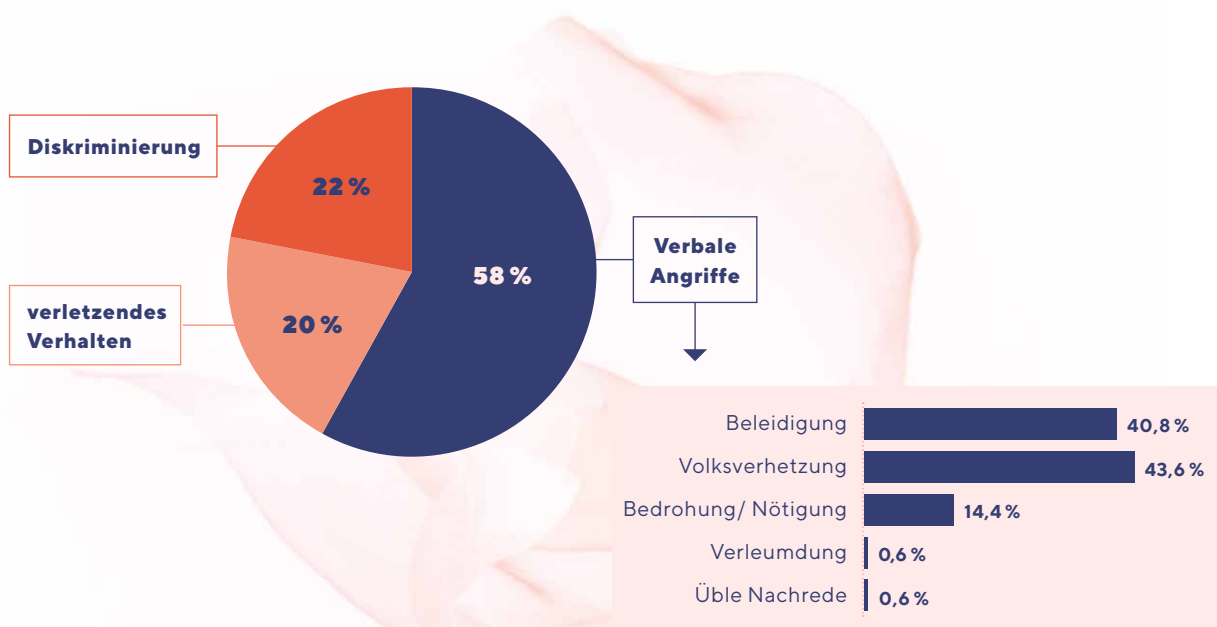


(n=820) Darstellung in ganzen Zahlen; in 78 Fällen war uns nur das Jahr aber nicht der Tag des Vorfalls bekannt.

Abbildung 2 zeigt, dass verbale Angriffe (n=500) den größten Anteil von den registrierten Fällen ausmacht, gefolgt von 190 dokumentierten Diskriminierungen (22%) und 167 Fällen verletzenden Verhaltens (20%).

Letzteres umfasst 71 Körperverletzungen, 44 Sachbeschädigungen, 3 Brandstiftungen sowie 49 sonstige Gewalttaten u.a. Störung der Religionsausübung nach § 167 StGB. Zu beobachten ist, dass vereinzelt Frauen¹⁸

Abbildung 2: Vorfallsarten



Vorfallsarten (n=857) / Verbale Angriffe (n=500)

In 41 Fällen aus der PMK-Statistik ist die Information über die Art des Deliktes nicht vorhanden.

in der Gegenwart von Kindern angegriffen wurden oder Schwangere in den Bauchraum getreten oder geschlagen wurden. Weiterhin lässt sich beobachten, dass Kinder und Jugendliche häufig von Erwachsenen angegriffen

wurden. Der Anstieg rassistisch motivierter Angriffe auf Kinder und Jugendliche wurde bereits von Beratungsstellen wie bspw. dem Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Ge-

¹⁸ Das Asterisk (*) schließt alle Personen, die sich als „Frau“ definieren sowie Personen, die weiblich gelesen werden und somit auch Geschlechtsidentitäten jenseits des binären Geschlechtersystems mit ein. Männer oder männlich positionierte Personen sind hiermit explizit nicht gemeint. Obwohl Betroffene die Möglichkeit haben andere Geschlechtsidentität als Frau* zu wählen, können wir bei Meldungen von Zeug*innen nicht ausschließen, dass Queere, Trans- und/oder Interpersonen als Frau* gelesen wurden.

walt in Deutschland (VBRG) aufgezeigt.¹⁹ Das folgende Fallbeispiel zeigt exemplarisch die intersektionelle Manifestation von antimuslimischem Rassismus. Wie die ECRI in Artikel 12. feststellt: „... dass antimuslimischer Rassismus nicht immer nur auf die Feindseligkeit gegenüber einer ‚Religion‘ reduziert werden kann (...). Antimuslimischer Rassismus ist vielschichtig und intersektional. In vielen Fällen werden geflüchtete Menschen, Asylsuchende und Migrant*innen (aus Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit) als ‚Muslime‘ betrachtet, was oft nicht nur über ihre Religionszugehörigkeit, sondern auch über ihre mutmaßliche ethnische Herkunft oder Staatsbürgerschaft definiert wird.“²⁰

Berlin

Ein 12 und ein 13 Jahre alter Junge sitzen vor einem türkischen Imbiss und essen. Laut Aussagen der Kinder sei dann ein Kunde, der in Begleitung einer Frau war, an ihren Tisch gekommen und habe sie beide ins Gesicht geschlagen. Zuvor habe er die Kinder gefragt, ob sie „Türken oder Araber“ seien. Anschließend sei der Täter in einen Mercedes gestiegen und davongefahren.

Verbale Angriffe

Bei der Einordnung von Vorfällen in unterschiedliche Formen verbaler Angriffe orientieren wir uns am Strafgesetzbuch (StGB). Eine Aufschlüsselung der verbalen Angriffe zeigt, dass Beleidigungen (41 %) nach Volks-

verhetzung (44 %) den größten Anteil innerhalb dieser Kategorie darstellen.

Beleidigung

Angelehnt an das Strafgesetz fallen unter Beleidigung sowohl die herabsetzenden Werturteile als auch ehrverletzende Tatsachenbehauptungen, diese können sowohl in mündlicher, schriftlicher als auch bildhafter Form erfolgen. 55 % aller verbaler Angriffe richteten sich gegen Frauen*. Vereinzelt wurden sichtbar muslimische Frauen in Begleitung ihrer Kinder öffentlich beleidigt, weshalb sie besonders vulnerabel sind.

Berlin

„Ich spazierte mit meinen Kindern durch den Park. Plötzlich werden wir von 3 angetrunkenen Menschen angebrüllt, was für ein ‚widerliches Pack‘ ich und meine kleinen Kinder seien, wobei sie auf meinen Hijab deuteten. Sie riefen mir zu, ich sollte mich nicht fortpflanzen und das Land verlassen. Niemand um mich rum reagierte.“ (Meldung einer Betroffenen)

Berlin

„Eine Frau, die Kopftuch trägt, wird in der Frankfurter Allee aus antimuslimischen Motiven von einer unbekanntem Frau angespuckt.“ (Meldung einer Zeug*in)

München

Ein Ladenmitarbeiter bemerkt, dass drei Kund*innen

¹⁹ Aus der Pressemitteilung des VBRG: „Rassistisch motivierte Angriffe gegen Kinder und Jugendliche haben sich innerhalb von einem Jahr verdoppelt und beeinflussen den Alltag der betroffenen Familien massiv“, sagt Sultana Sediqi von ‚Jugendliche ohne Grenzen‘ aus Thüringen. „Allzu oft fühlen sich die Familien von den Institutionen des Rechtsstaats im Stich gelassen.“ Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG): Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Deutschland 2022 – Jahresbilanzen der Opferberatungsstellen, 09.05.2023, [online] <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2022-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/> (abgerufen am 30.5.2023).

²⁰ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2021, [online] <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32> (abgerufen am 30.5.2023).

versuchen, mit Falschgeld zu bezahlen, und verständigt sofort die Bundespolizei. Der 27-jährige Kunde sowie eine 18- und eine 22-jährige Begleiterin beginnen daraufhin, den Ladenmitarbeiter antimuslimisch rassistisch zu beleidigen. (Meldung Betroffener)

deren Kopf treten. Ich habe nichts aktiv dagegen unternommen, da ich ziemlich eingeschüchtert war, andere Zeug*innen und der Fahrscheinkontrollleur machten ebenfalls nichts.“ (Meldung einer Betroffenen)

Bedrohung

Für das Jahr 2022 registrierten wir insgesamt 72 Bedrohungen/Nötigungen, welche mit massiven Folgen für die betroffenen Personen und Communitys einhergehen können. Beratungsstellen teilten uns mit, dass ihre Klient*innen beispielsweise von starken psychischen Belastungen berichten sowie als Folge bestimmte Orte oder Aktivitäten vermeiden oder sogar einen Wechsel des Wohnortes vornehmen.

Hamburg

Eine 23-jährige Frau aus Tunesien spaziert durch die Hamburger Innenstadt, während sie telefoniert. Als sie ihren Nachnamen nennt, beginnt ein etwa 55 bis 60 Jahre alter Passant, sich zunächst über den angeblich hohen „Ausländeranteil“ in der Bevölkerung zu beschweren. Im weiteren Verlauf forderte er die 23-Jährige auf, in ihr Land zurückzukehren, stieß sie gegen eine Wand und bedrohte sie mit dem Tod. (Polizei Presseportal, September 2022)

Niedersachsen

„Ich setzte mich im Regionalzug vor vier junge Männer. Nach meiner Ankunft begannen sie sich lautstark über ‚Ausländer‘, v. a. Muslim*innen, zu beschweren, skandierten lachend rechte Parolen und drehten dabei ihre rechtsradikale Musik auf. Währenddessen warfen sie sich untereinander einen kleinen Ball zu. Dann begannen sie, ihre Gewaltfantasien zu beschreiben. Einer der Männer, der mit dem Gesicht in meine Richtung saß, nahm den Ball in die Hand und beschrieb lachend, dass er mit dem Ball so lange auf ‚Ausländer‘ einschlagen würde, bis sie bewusstlos seien. Anschließend würde er mit dem Fuß auf

Drohschreiben und Angriffe auf Moscheen

Von insgesamt 72 dokumentierten Bedrohungen sind 11 Drohbriefe an Moscheen, welche in den meisten Fällen exzessive Gewalt- und Morddrohungen enthielten. Auffällig war die Verschränkung zu Antisemitismus, so waren einige Briefe mit Hackenkreuzen signiert oder enthielten Verweise zur NS-Zeit. In vielen Fällen lässt sich die Tendenz erkennen, dass Drohschreiben selten isoliert auftreten, sondern sich in eine Folge antimuslimischer Vorfälle einreihen. So wurden im März 2022 mehrere Fenster der Mevlana Moschee in Barnstorf (Niedersachsen) eingeschlagen, bevor diese kurze Zeit später zwei Drohbriefe erhielt, signiert vom NSU 2.0. mit dem Inhalt „Wir legen Euch Türken alle um.“ Ein weiteres sehr markantes Beispiel sind die Schüsse auf die Moschee in Halle (Saale) (Sachsen-Anhalt). Im Januar 2022 schoss ein Mann mit einer Luftdruckwaffe auf zwei Personen, die zum Glück unverletzt blieben. Laut Angaben der Gemeinde wurde bereits im Jahr 2018 zweimal auf diese Moschee geschossen, wodurch ein Schüler an der Hand verletzt wurde.

Jeder einzelne antimuslimische Angriff auf eine Moschee sendet ein Signal der Ablehnung, der Exklusion und des Hasses – nicht nur an die muslimischen Gemeinden und ihre Mitglieder, sondern an muslimische Menschen in Deutschland insgesamt. Die Erinnerung an den Terroranschlag auf zwei Moscheen in Christchurch, Neuseeland, bei dem 51 Menschen ermordet wurden, sowie die Tatsache, dass manchen Drohschreiben auch Handlungen folgen, beeinträchtigen das Sicherheitsempfinden von Gemeindegliedern. Sie können Angst vor dem Besuch der Moschee haben, aus Sicherheitsbedenken den Gottesdienst ohne Kinder besuchen sowie das Tragen

von sichtbarer religiöser Kleidung oder Symbole meiden. Dies beeinträchtigt das Recht der Einzelpersonen und der Gemeinden, ihre Religion auszuüben oder ihre Überzeugungen zu bekunden. Antimuslimisch rassistische Drohungen und physische Übergriffe können – vor allem, wenn staatliche Unterstützung ausbleibt und die finanziellen Ressourcen zum Schutz muslimischer Gemeinden nicht ausreichen – zum Entstehen des Gefühls einer existenziellen Bedrohung beitragen.²¹

Lebensbereich

In jenen Fällen, wo uns Informationen zum Lebensbereich des Vorfalls vorliegen, wird sichtbar, dass sich antimuslimischer Rassismus durch alle Lebensbereiche zieht. Durch Rassismus wird muslimischen und als solchen gelesenen Menschen die Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen verwehrt, erschwert oder nur unter bestimmten Bedingungen zugestanden. Dies zeigen die Fallzahlen in Zugängen zu Arbeit, Gütern und Dienstleistungen, im Bildungsbereich oder bei Behörden, in der Zuschreibung von vermeintlich religiös und/oder kulturell bedingten Eigenschaften, in diskriminierenden institutionellen und bürokratischen Praktiken sowie unter in Ausschlüsse erzeugende Gesetzgebungen, wie das Neutralitätsgesetz.

Abbildung 3 zeigt, dass der überwiegende Teil der rassistischen Vorfälle im öffentlichen Raum stattfindet (25,79 %). Dieser Bereich umfasst öffentliche Plätze, Straßen, Parks und andere gemeinschaftliche Orte. Die hohe Präsenz von rassistischen Vorfällen im öffentlichen Raum findet sich überwiegend in Form von Beleidigungen wieder, wo aufgeschlüsselt nach Geschlecht

(**Abbildung 6**) hauptsächlich muslimische Frauen* und als solche gelesene angegriffen werden.

20,75 % der dokumentierten rassistischen Vorfälle fanden in Bildungseinrichtungen statt. Mit Schule als Ort, wo die meisten Diskriminierungen stattfinden, sind Frauen* wie auch Männer* fast gleichermaßen betroffen. Wie auch im Beitrag von Aliyeh Yegane (siehe hierzu **Kapitel 4**) näher erläutert, gehen viele der dokumentierten Diskriminierungen von Lehrkräften aus. Dies ist besonders besorgniserregend, nicht zuletzt aufgrund des Machtgefälles zwischen Lehrkraft und Schüler*innen, sondern auch weil es in Lernräumen ein Umfeld der Ausgrenzung schafft und diskriminierendes Verhalten von Mitschüler*innen begünstigen kann. Dies kann den Bildungserfolg und damit einhergehende gesellschaftliche Teilhabe sowie das psychische Wohlbefinden der betroffenen Schüler*innen stark beeinträchtigen.

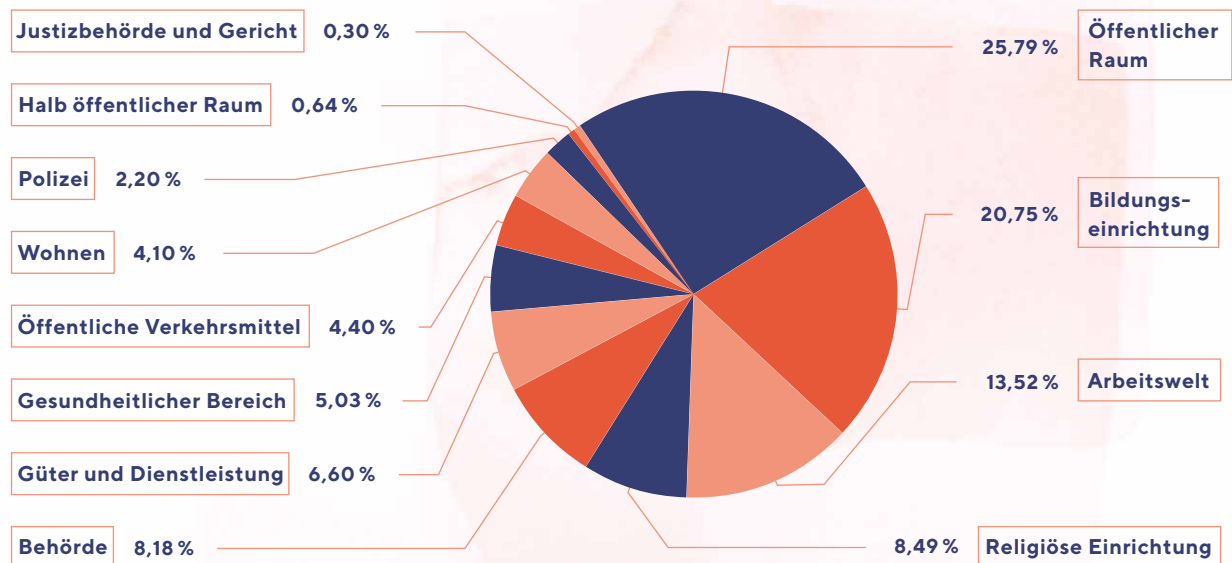
Auf die Arbeitswelt entfallen 13,52 % der erfassten rassistischen Vorfälle. Dieser Bereich umfasst hauptsächlich Benachteiligungen am Arbeitsplatz. Aufgeschlüsselt nach Geschlecht (**Abbildung 5**) sind überwiegend Frauen* betroffen, doch mehr als jeder dritte Mann*²² erlebt ebenfalls Diskriminierungen am Arbeitsplatz.

Bei der qualitativen Falldatenanalyse erkennt man in den Lebensbereichen „Bildungseinrichtung“, „Gesundheitlicher Bereich“ und auch „Behörde“ eine Verknüpfung zwischen der individuellen und institutionellen Ebene von rassistischen Diskriminierungen. Diese Vermischung verdeutlicht die Komplexität des Phänomens. Rassismus kann sowohl auf individuellen Ressentiments als auch auf institutionellen Strukturen beruhen, und diese beiden Ebenen können sich bedingen und gegenseitig

²¹ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)/OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR): Antimuslimischen Hassverbrechen begegnen – muslimische Gemeinden schützen, Ein Leitfaden, 2021, [online] <https://www.osce.org/files/f/documents/c/3/475664.pdf> (abgerufen am 31.05.2023).

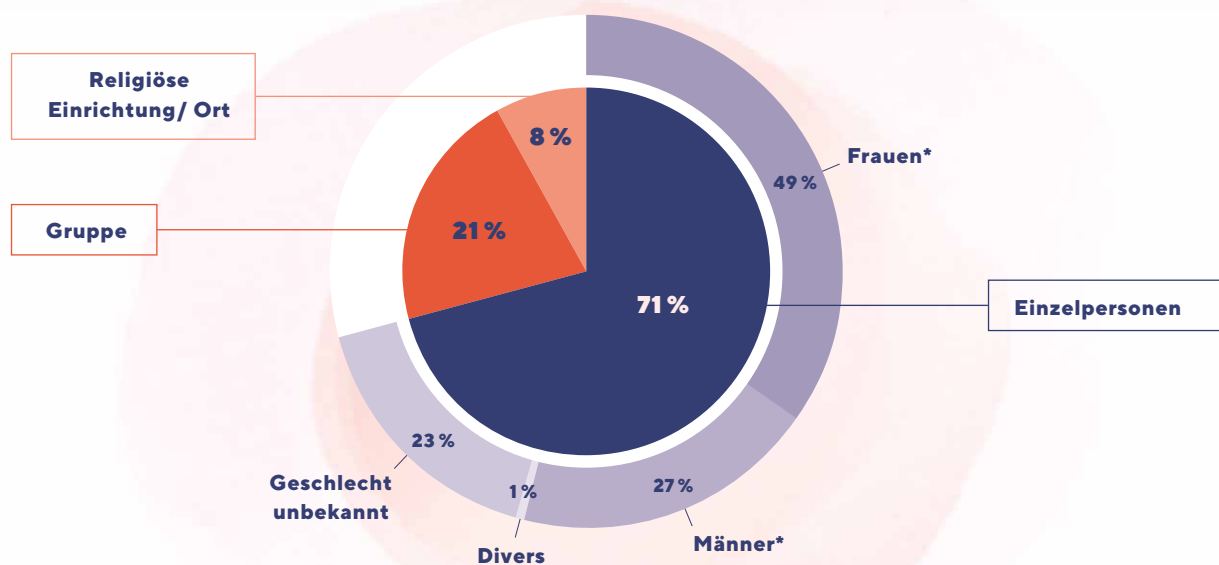
²² Das Asterisk (*) schließt alle Personen, die sich als „Mann“ definieren sowie Personen, die männlich gelesen werden und somit auch Geschlechtsidentitäten jenseits des binären Geschlechtersystems mit ein..

Abbildung 3: Lebensbereich



(n=318)

Abbildung 4: Betroffene



(n=320)

verstärken. Wenn eine Institution rassistische Normen und Praktiken aufrechterhält, kann dies dazu führen, dass Menschen ihre individuellen rassistischen Ressentiments und Verhaltensweisen als gerechtfertigt betrachten. Individuen können sich institutionelle Regeln oder Vorschriften aneignen und damit eigene Ressentiments als objektiv oder legitim darstellen. Einige Fallbeispiele in unterschiedlichen Lebensbereichen werden im Folgenden dargestellt, um die Komplexität zu verdeutlichen:

„Die Rechtsreferendarin trägt Kopftuch und hatte sich für die Ausbildungsbereiche Richterinnen/Staatsanwältinnen mit Bild beworben. Zunächst durfte sie an drei Sitzungen neben ihren Ausbilder*innen auf der Staatsanwält*innenposition sitzen und sollte an einem Montag erstmals selbst eine Sitzung auf der Staatsanwaltschaftsposition leiten. Am Wochenende erhielt sie eine dringende E-Mail, in der ihr mitgeteilt wurde, sie dürfe das wegen ihres Kopftuches und der entsprechenden Regelung in NRW nicht machen. Letztendlich musste sie ihr Referendariat ohne die entsprechenden Stationen absolvieren.“

Eine Person bewirbt sich bei einer NGO für einen Job. Vom zukünftigen Arbeitgeber erhält sie folgende Antwort: „Sie sind ja türkisch-muslimisch. Wie stehen Sie denn zu Transmensch*innen? Wissen Sie, wir hatten mal ein muslimisches Mädchen da, sie hatte ihr Kopftuch eigentlich abgelegt, immer wenn sie in der Einrichtung war (...). Eines Tages kam eine Transperson in die Einrichtung und plötzlich hat sie wieder angefangen, in der Einrichtung ihr Kopftuch zu tragen. Sehr spannende Dynamiken.“ „Da ich weder sichtbare Muslima bin und dies weder im Gespräch noch im Lebenslauf erwähnt habe, ist allein der Schluss von türkisch auf muslimisch nicht korrekt. (...) Im Lebenslauf stand auch nicht, dass ich türkisch bin. Nur im Sprachen-Abschnitt steht sowohl bei Deutsch

als auch bei Türkisch Muttersprachen-Niveau. Doch von meinem Namen wurde offensichtlich abgeleitet, dass ich ja auf keinen Fall deutsch sein kann. Die Frage nach der Meinung zu Transpersonen wäre legitim, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Religion gestellt worden wäre. Dies impliziert, dass von einer möglichen ablehnenden Haltung ausgegangen wird.“ (Meldung einer Betroffenen)

„Ein Lehrkrankenhaus in religiöser Trägerschaft hatte eine Richtlinie, die das Tragen des Kopftuchs verbot. Weil es sich um ein Lehrkrankenhaus handelte, waren von der Regelung unter anderem Medizinstudentinnen und Studentinnen im Praktischen Jahr betroffen, während das Krankenhaus für seine Tätigkeit als Lehrkrankenhaus eine Vergütung für die Studierendenausbildung erhielt.“

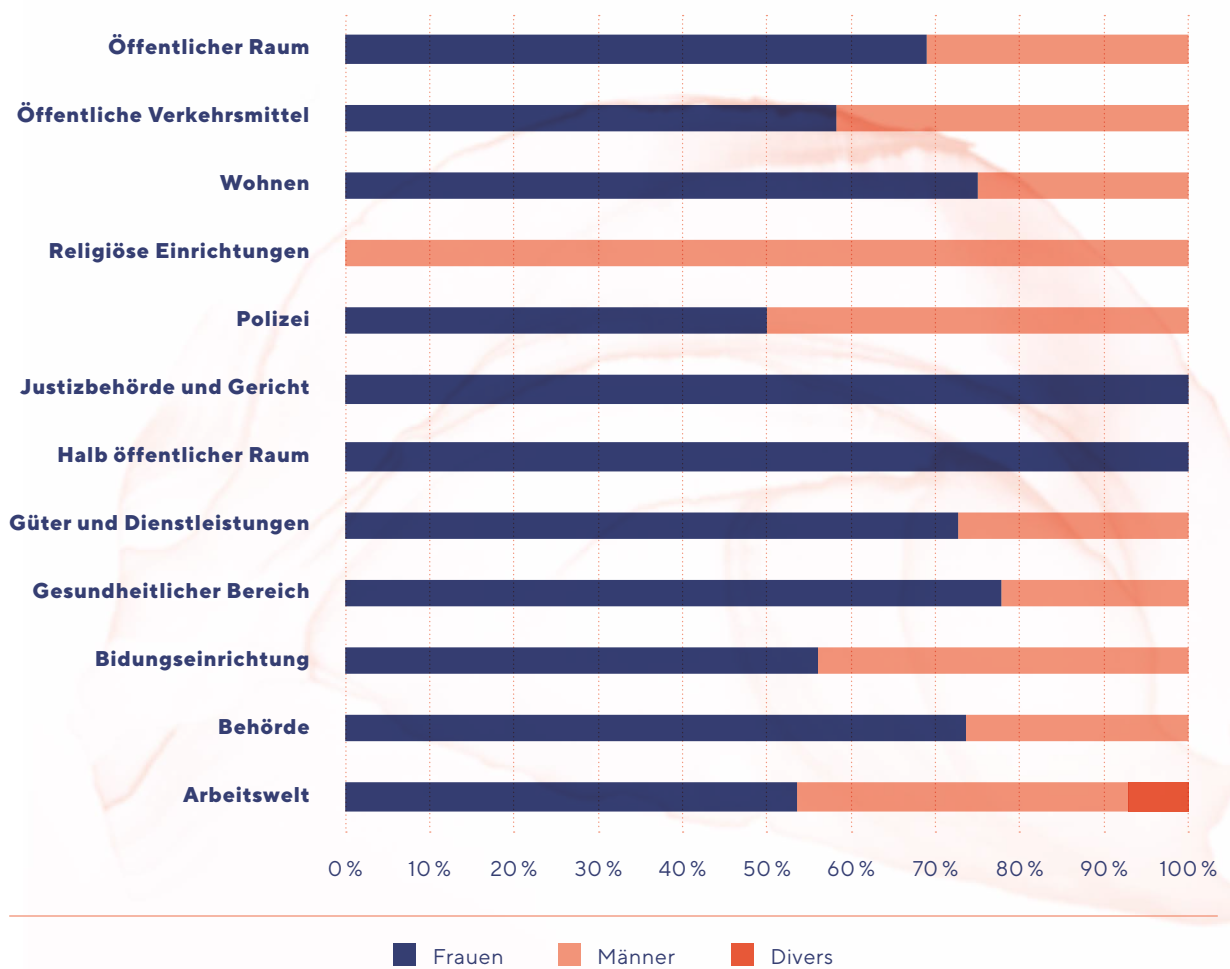
Die hier angeführten Fälle zeigen exemplarisch, wie durch rassistische Regelungen und Einstellungen Menschen Zugänge, Teilhabe und Partizipation erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Gerade muslimische Frauen*, die das Kopftuch tragen, erleben wiederholt auf dem Arbeitsmarkt oder beim Zugang zu Dienstleistungen, dass das Ablegen des Kopftuches zu einer Bedingung für die gesellschaftliche Teilhabe gemacht wird. Dies stellt eine massive Einschränkung ihrer Grund- und Freiheitsrechte dar.

Betroffene Einzelpersonen und Institutionen 2022

In 320 Fällen liegt uns die Information vor, wer die Betroffenen sind.²³ **Abbildung 4** zeigt, dass „Einzelpersonen“ mit 71% den größten Anteil der Betroffenen von rassistischen Vorfällen ausmachen, gefolgt von „Gruppen“ mit 21% und schließlich „religiöse Einrichtung/Ort“ mit

²³ Die verbleibenden 578 Fällen setzten sich zusammen aus den Fallzahlen der Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu islamfeindlichen und antimuslimischen Straftaten sowie aus als islamfeindlich eingestuften Fällen aus der PMK-Statistik. In diesen Fällen liegt uns lediglich die Information zu Datum, Ort und Art des Deliktes vor.

Abbildung 5: Aufschlüsselung Lebensbereich nach Geschlecht



(n=175), in 23,25% der Fälle ist das Geschlecht unbekannt.

8%. Als „Gruppe“ wird eine Konstellation ab 2 Personen erfasst. In jenen Fällen, in denen Personengruppen betroffen waren, handelte es sich überwiegend um Frauen* mit Kindern bzw. Jugendliche oder Jugendgruppen. Bei den religiösen Einrichtungen handelt es sich überwiegend um Moscheeangriffe (25), wobei auch geschändete Friedhöfe Bestandteil von Sachbeschädigungen sind.

Eine Aufschlüsselung der Einzelpersonen nach Geschlecht ([Abbildung 5](#)) zeigt, dass in der absoluten

Mehrheit der dokumentierten Fälle Frauen* die Betroffenen sind. Die Zahlen sind jedoch nicht repräsentativ und die Zusammensetzung der Betroffenenengruppen wird auch von Faktoren beeinflusst, wie die Erreichung der Zielgruppen, die Bereitschaft zur Meldung/zum Aufsuchen einer Beratung und Wissen über die eigenen Rechte. Dennoch zeigen die Zahlen eine Tendenz auf, die bereits in Studien und Umfragen dargelegt wurde: die besondere Verletzbarkeit von muslimisch markierten Frauen* insbesondere sichtbar muslimischen

Frauen* aufgrund der Verschränkung von Rassismus und Sexismus.²⁴

Eine Aufschlüsselung der Falldaten nach Geschlecht und Lebensbereich sowie Geschlecht und Art des Vorfalls (**Abbildung 6**) ermöglicht die Sichtbarmachung einer geschlechtsspezifischen Erfahrung von Rassismus. Das Ausmaß und die Häufung von Rassismuserfahrungen wird mit der Verschränkung mit anderen Rassismen (u. a. Anti-Schwarzer Rassismus, Antiziganismus) und menschenfeindlichen Ideologien sowie Bildungsgrad, Familienstand und Migrationsstatus weiter verschärft.

Berlin

„Eine Frau im Rollstuhl, die Kopftuch trägt, wird von einem Mann antimuslimisch beleidigt, angegriffen und verletzt. Die Frau zeigt den Angriff an.“ (Chronik ReachOut, Mai 2022)

„Eine 27-Jährige schwangere Frau wird in einem Bus von einem 20-jährigen Mann angegriffen. Er soll ihr im Bus gefolgt sein und ihr ins Gesicht gespuckt haben. Er hielt dann den Kopf der Frau fest, schlug ihr auf die Schulter, stieß ihr sein Knie in den Bauch und versuchte, ihr das Kopftuch herunterzureißen. Erst als weitere Mitfahrer*innen einschritten, habe er von ihr abgelassen.“ (Polizei Presseportal, August 2022)

Täter*innen, die versuchen, muslimischen Frauen* das Kopftuch abzunehmen und/oder rassistische und sexistische Gesten und/oder Beleidigungen machen, deuten auf

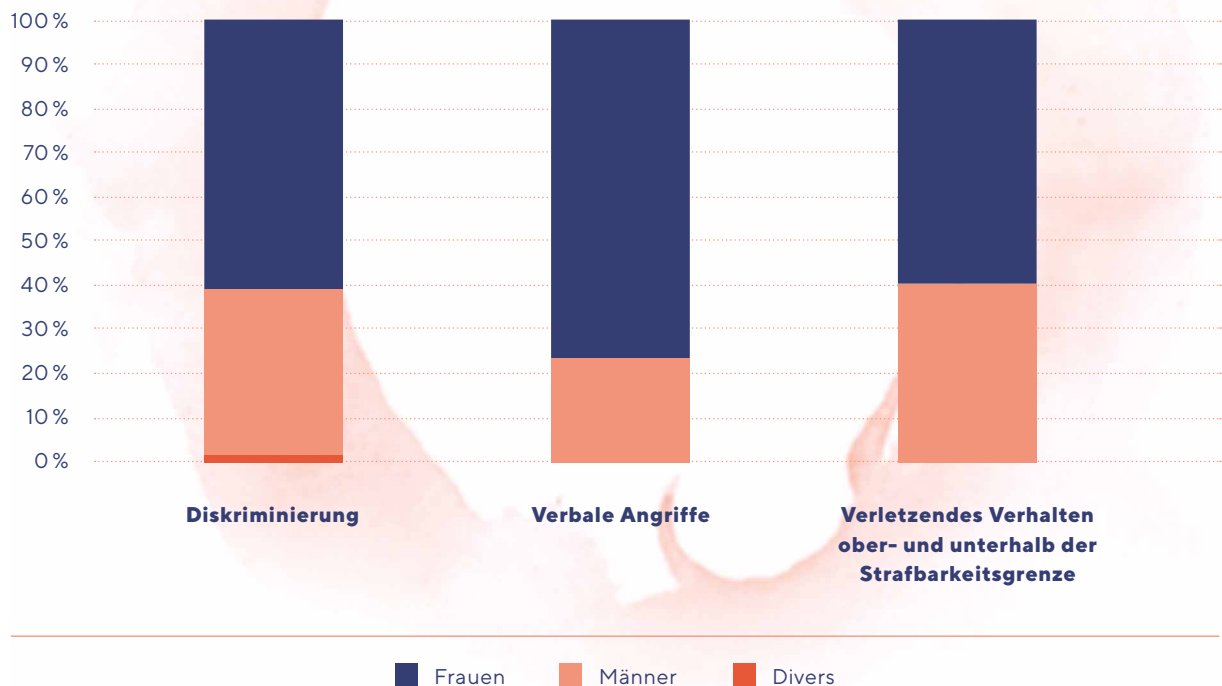
ein Gefühl der Anspruchsberechtigung der Täter*innen hin, Macht über den Körper und das Sein dieser Frauen* auszuüben. Die oftmals negative gesellschaftliche diskursive Rahmung des Kopftuchs scheint den Täter*innen ein Gefühl der Rechtfertigung zu geben, ihre rassistische und auch inhärent sexistische Haltung gegenüber muslimischen Frauen* auszuüben. Qualitative Studien zu den Erfahrungen von Betroffenen zeigen, dass Belästigungen und Übergriffe im öffentlichen Raum ein feindseliges Klima für muslimische Frauen* schaffen können, das eine terrorisierende Wirkung haben kann, welche ihre Teilnahme am öffentlichen Leben einschränkt.²⁵

Die qualitative Analyse von Diskriminierungsfällen, in denen Männer* betroffen waren, ermöglicht eine nuancierte geschlechtsspezifische Analyse der Manifestation von antimuslimischem Rassismus. Für den Bildungsbe- reich wiesen uns Beratungsstellen darauf hin, dass das Verhalten von als muslimisch markierten Jugendlichen sehr häufig kulturalisiert und schnell als aggressiv und auffällig eingestuft wird. In vereinzelt Fällen kommt es zu weitreichenden Maßnahmen, wie das Einberufen von Klassenkonferenzen. Dabei fällt den Berater*innen auf, dass antimuslimische Narrative und Zuschreibungen die Einstufung des Kindes als „Problemkind“ prägen und der Rassismus, der von den Lehrpersonen ausgeht, oft nicht berücksichtigt wird. In Fällen am Arbeitsmarkt, in denen Männer* Diskriminierungen am Arbeitsplatz erlebten, beobachteten Berater*innen die Tendenz, dass eine Täter*innen-Opfer-Umkehr erfolgt, wenn die betroffene Person sich gegen die Diskriminierung am Arbeits-

²⁴ Siehe hierzu European Network Against Racism (ENAR)/Đermana Šeta: *Forgotten Women: The impact of Islamophobia on Muslim women*, 2016, [online] https://www.enar-eu.org/wp-content/uploads/forgottenwomenpublication_lr_final_with_latest_corrections.pdf; Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): „Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?“, Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), Berlin, 2022; Mason-Bish, Hannah/Irene Zempi: *Misogyny, Racism, and Islamophobia: Street Harassment at the Intersections*, in: *Feminist Criminology*, Bd. 14, Nr. 5, 2019, S. 540–559. Weichselbaumer, D., 2016, *Discrimination against Female Migrants Wearing Headscarves*, Johannes Kepler University Linz and IZA, [online] <https://docs.iza.org/dp10217.pdf> (abgerufen am 30.05.2023).

²⁵ Mason-Bish, Hannah/Irene Zempi: *Misogyny, Racism, and Islamophobia: Street Harassment at the Intersections*, in: *Feminist Criminology*, Bd. 14, Nr. 5, 2019, S. 540–559.

Abbildung 6: Aufschlüsselung Art des Vorfalls nach Geschlecht



(n=175), in 23,25% der Fälle ist das Geschlecht unbekannt.

platz wehrte. Dabei wurde auf rassistische Narrative von „muslimischer Männlichkeit“ als sexistisch, rückständig und aggressiv zurückgegriffen, indem bspw. nicht auf die Diskriminierungserfahrung der Person eingegangen wird, sondern der Person ein Problem mit einer weiblichen Kollegin oder weiblichen Führungskraft unterstellt wurde.

Fazit

Die dokumentierten Fälle für das Jahr 2022 zeigen, dass antimuslimischer Rassismus für Betroffene eine alltagsprägende Erfahrung ist, die sich durch alle Lebensbereiche zieht. Antimuslimischer Rassismus äußerte sich dabei auf vielfältige Weise: implizit wie explizit, sowohl direkt als auch institutionell. Hierbei ist eine intersektionelle Analyse

essenziell, um die spezifischen Nuancen der Rassismuserfahrungen, Vulnerabilitäten und Bedarfe von Betroffenen sichtbar zu machen. Jeder hier dokumentierte Fall steht für die Erfahrung einer Person, welche sowohl psychische, finanzielle und emotionale Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Person haben kann. Zugleich richtet sich jeder Fall auch an alle Menschen, die sich mit der betroffenen Person identifizieren – weil sie selbst muslimisch markiert sind. Jeder rassistische Übergriff, jede Erniedrigung, jede Beleidigung und jede Ausgrenzung ist auch ein Angriff auf die fundamentalen Grundwerte unserer pluralistischen Gesellschaft, da sie die Würde des Menschen in Frage stellen. Nicht zuletzt ist es eine Bedrohung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, wenn ein Bevölkerungsteil täglich die potenzielle Gefahr läuft, eine Diskriminierung und/oder einen Übergriff erleben zu müssen.

2



Erscheinungsformen, Verflechtungen und Auswirkungen des antimuslimischen Rassismus

2.1 Interrelationale und intersektionale Schlaglichter auf antimuslimischen Rassismus Iman Attia



PROF. DR. IMAN ATTIA ist Professorin an der ASH Berlin, forscht, publiziert und lehrt zu Rassismus/-kritik. Letzte Buchpublikationen: „Muslimischsein im Sicherheitsdiskurs“ (2021, mit Keskinçilic & Okcu) und „Unter Verdacht – Rassismuserfahrungen von Rom*nja und Sinti*zze in Deutschland“ (2022, mit Randjelović u.a.).

Rassismen sind keine Vorurteile, sondern gesellschaftliche Macht- und Gewaltverhältnisse. Diese wurden in jahrhundertelangen Prozessen entwickelt, waren Bedingungen, Begleiterscheinungen und Folgen gesellschaftlicher

Strukturierungen, rechtlicher Kodifizierungen, politischer Interessen, nationaler und ökonomischer Formierungen sowie kultureller Verständigungen und Repräsentationen. Um aktuelle Erscheinungsformen und Wirkungsweisen

nachvollziehen und ihnen adäquat begegnen zu können, ist es daher unerlässlich, sich mit der historischen Entwicklung von Rassismus im Allgemeinen und jedem einzelnen Rassismus in seiner Spezifik und in seiner Interrelation mit den anderen Rassismen sowie mit weiteren gesellschaftlichen Machtverhältnissen zu beschäftigen.

Im Folgenden werde ich ausgehend von einer allgemeinen Definition von Rassismus den Fokus auf antimuslimischen Rassismus legen und punktuell historische Tiefpunkte skizzieren, die für aktuelle Diskurse und Politiken von zentraler Bedeutung sind. Es wird deutlich, dass es sich jeweils um Prozesse handelt, die auch für andere Rassismen relevant sind, bzw. dass die heute gängige Unterscheidung historisch nicht immer sinnvoll erscheint. Gleichzeitig wird das jeweils spezifische Moment in der Konstruktion der Rassismen und damit auch des antimuslimischen Rassismus erkennbar. Vor diesem Hintergrund gehe ich am Ende der Frage nach, welche Dimensionen die Fokussierung auf und der Begriff des antimuslimischen Rassismus in den Blick zu nehmen vermag und welche dabei in den Hintergrund geraten.

Allgemeine Definition von Rassismus

Rassismus konstruiert „Rassen“, so dass tatsächliche oder fiktive religiöse, biologische oder kulturelle Aspekte als wesentliche und natürliche Gruppenmerkmale erscheinen, die unveränderlich und für alle Gruppenmitglieder zentral bedeutsam seien und die einen grundsätzlichen Unterschied zur „eigenen“ Gruppe markierten. Dieser Prozess der Essentialisierung, Homogenisierung, Dichotomisierung und Hierarchisierung wird Othering genannt.

Die Konstruktion von „Rassen“ hat zum Ziel und/oder als Effekt, dass eine „eigene“ Gruppenidentität

durch Abgrenzung von Anderen geschaffen wird und dass Ein- und Ausschlüsse sowie Aggressionen und Privilegien legitimiert werden und gerechtfertigt erscheinen. Der Otheringprozess dient also einem gesellschaftlichen Machtverhältnis, das auf Ausbeutung, Marginalisierung, Grenzziehung, Vertreibung bis hin zu Deportation und Genozid gründet und dieses Machtverhältnis aufrechterhält und fortschreibt. Rassismus kann, muss aber nicht soziale Ungleichheit als Ziel verfolgen,²⁶ das aus feindlichen Motiven gegen spezifische Menschen oder Gruppen gerichtet ist,²⁷ hat jedoch stets die systematische Unterdrückung, Ausgrenzung und Vertreibung zur Folge. Daher kann Rassismus häufig erst durch die Analyse von Prozessen und Effekten und aus den Perspektiven der davon negativ betroffenen Communitys auf Grundlage deren gebündelter und systematisierter Erfahrungen identifiziert werden.

Rassismus erklärt und organisiert die Welt mit Rückgriff auf (christliche) Religion (im vormodernen Rassismus), (Natur-)Wissenschaft (im modernen Rassismus) und/oder (europäische) Kultur (im postmodernen Rassismus) auf ahistorische und unterkomplexe Weise. Im Zusammenhang mit den jeweils im christlichen Europa vorherrschenden Erklärungsmodellen der Welt (gottgegeben, natürliche Evolution, menschliche Kultur) wird Rassismus unterschiedlich legitimiert. Gleichwohl ragen Religion, Biologie und Kultur in alle Konzepte von „Rasse“ hinein, wenn auch ihre Anordnung und der Bezug aufeinander unterschiedlich konzipiert und begründet werden.

Obwohl eine Konstruktion, sind die Folgen von Rassismus real: Subjektivierungsweisen und Kommunikationsmuster, Diskurse und Kulturen, institutionalisierte Routinen und Regelungen, Normen und Werte, materielle, rechtliche und ökonomische Verhältnisse sowie gesellschaftli-

²⁶ Trotz Schnittstellen unterscheidet dies Rassismus von Rechtsextremismus, vgl. Attia, Iman / Popal, Miriam, *BeDeutungen dekolonisieren. Spuren von (antimuslimischem) Rassismus*, Unrast Verlag, 2018.

²⁷ Das unterscheidet Rassismustheorien von Vorurteilttheorien, z. B. der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, vgl. Attia, Iman: *Privilegien sichern, nationale Identität revitalisieren*, in: *Journal für Psychologie*, Bd. 21, Nr. 1, 2013.

che Strukturen sind von Rassismus durchdrungen. Das bloße Unterlassen weiterer Rassifizierungen vermag es daher nicht, die Effekte für Menschen, Familien und Communitys, für Diskurse, Traditionen und Kulturen, für Institutionalisierungen und Strukturen zu erfassen, auszugleichen und wiedergutzumachen.

Gefährlich: vor- und postmoderner Rassismus

Mit Hinweis auf terroristische Gewaltakte seit 9/11, die islamisch begründet werden, erscheinen präventive und intervenierende Vorkehrungen, die alle Muslim*innen als potenzielle Gefahr adressieren, als gerechtfertigt.²⁸ Die Übertragung der Gefahr, die von einigen Menschen ausgeht, auf alle Muslim*innen folgt dem beschriebenen Othering-Prozess. **Ein Blick in die europäische Geschichte zeigt, dass die Wahrnehmung „des Islams“ und von „Muslim*innen“ als Gefahr weder neu noch auf Muslim*innen beschränkt ist.**

Im ausgehenden Mittelalter wurde die seit Jahrhunderten im Süden Europas gelebte Koexistenz muslimischer, katholischer und jüdischer Gemeinschaften durch die zunehmende Übernahme der Herrschaft durch spanische und portugiesische König*innen, die durch die katholische Kirche legitimiert wurden, beendet. Solange noch einige Fürstentümer auf der Iberischen Halbinsel unter muslimischer Herrschaft standen, waren sie auch

in den inzwischen von katholischen Herrscher*innen eingenommenen Städten geschützt. Im Unterschied dazu begann hier bereits die Zwangschristianisierung und spätere Vertreibung der jüdischen Bevölkerung. Nachdem Granada als letzte muslimische Stadt 1492 fiel, wurden zunehmend auch Muslim*innen zur Konversion gezwungen und schließlich Anfang des 17. Jahrhunderts deportiert.²⁹

Die gewaltsame Beendigung der 800-jährigen Koexistenz wurde damit begründet, dass Juden*Jüdinnen und Muslim*innen eine Gefahr darstellten. Da sie zum Christentum gezwungen wurden, konnte nicht mit Sicherheit bestätigt werden, dass sie nicht nur zum Schein konvertiert waren. Als Häretiker*innen gefährdeten sie die Christenheit insgesamt, so die Befürchtung, weil Gott ihnen zürnte, dass sie Ketzer*innen unter sich duldeten. Juden*Jüdinnen und Muslim*innen wurden als Neuchrist*innen und Convers@s³⁰ fremd gehalten, auch Krypto-Juden*Jüdinnen bzw. Krypto-Muslim*innen und „Marranen“ bzw. „Morisc@s“ waren Bezeichnungen, die die Zweifel bzw. Vorwürfe an der Lauterkeit ihrer Konversion ausdrückten. Aufgrund der engen Verflechtung von Kirche und Krone kam der Religionszugehörigkeit der Untertan*innen eine andere Bedeutung zu als in den Jahrhunderten zuvor. Muslim*innen wurden nun beschuldigt, mit dem Feind, dem muslimischen Osmanischen Reich zu kooperieren und zu spionieren.³¹ Sie galten also in doppelter Hinsicht als Gefahr und wurden als politisches und theologisches Risiko behandelt.³²

²⁸ Analog hierzu müssten alle Deutschen beobachtet, verdächtigt und umfangreichen Präventiv-, Sicherheits- und Interventionsmaßnahmen unterstellt werden, da sich rechtsextreme Terrorist*innen auf das deutsche Volk berufen und als Vollstrecker*innen deutscher Interessen verstehen.

²⁹ Vgl. Berger, Maurits: A Brief History of Islam in Europe: Thirteen Centuries of Creed, Conflict and Coexistence, Leiden University Press, 2014.

³⁰ Das @-Zeichen wird in der spanischen Sprache für eine genderinklusive Sprache verwendet.

³¹ Der Vorwurf der Spionage für das Osmanische Reich wurde auch gegenüber Rom:nja erhoben. Allerdings wurden Rom:nja und Sinti:zze und auch Juden:Jüdinnen im Unterschied zu Muslim*innen mit einer anderen Begründung als Gefahr wahrgenommen, und zwar weil sie keine eigene Nation hatten.

³² Vgl. Soyer, François: Glaube, Kultur und Angst. Antimuslimischer Rassismus im Spanien der Frühen Neuzeit und im Europa des 21. Jahrhunderts – ein Vergleich, in: BeDeutungen dekolonisieren. Spuren von (antimuslimischem) Rassismus, Unrast Verlag: Attia, Iman / Popal, Mariam, 2018, S.128-146.

Der Vorwurf an Muslim*innen und Juden*Jüdinnen, dass sie durch Ketzerei und Illoyalität die katholische, spanische/portugiesische Herrschaft und die entstehenden Nationen gefährdeten, führte zur Konturierung von Rassismus in der Vormoderne. Gesetze zur „Reinheit des Blutes“ sollten sicherstellen, dass auch dann, wenn keine Unterschiede erkennbar waren, durch genealogische Forschung über Generationen hinweg die jüdische bzw. muslimische Herkunft nachgewiesen wurde.³³ Religion wird also bereits in dieser historischen Konstellation naturalisiert.³⁴

Rückständig: Kolonialrassismus und Orientalismus

Im antimuslimischen Rassismus gelingt die Verbindung von Diskursen, die Muslim*innen als politische Gefahr bezeichnen, wie dies in antisemitischen Verschwörungsmythen üblich ist, und solchen, die sie als animalisch und rückständig herabsetzen, wie dies kolonialen Zivilisierungsmissionen zugrunde liegt. Die Transformation des vormodernen in den modernen Rassismus hatte unter anderem zur Folge, dass die religiöse Großzählung in eine wissenschaftliche transformiert wurde. Freilich waren in der christlichen Welt-erklärung biologische und kulturelle Argumentationen nicht absent, wie dies etwa die genealogischen Untersuchungen zur Bestimmung der „Reinheit des Blutes“ zeigen, oder auch die an Muslim*innen gerichteten Verbote, arabisch zu sprechen, arabische Namen zu vergeben, Badehäuser zu unterhalten oder spezifische Kleidungsstücke (Badesandalen, Gewänder, Kopfbedeckungen) zu tragen. Auch

in der wissenschaftlichen Erklärung waren religiöse und kulturelle Aspekte mit nun biologischen verwoben, und zwar derart, dass sie als Erkennungszeichen oder auch Folgen vermeintlich biologisch weniger entwickelter Menschengruppen herangezogen wurden.

Die Dehumanisierung wurde in erster Linie gegen Afrikaner*innen gerichtet, wobei die Einordnung von „Araber*innen“ und „Muslim*innen“ in spezifischen historischen Konstellationen unterschiedlich ausfiel. Die algerische Bevölkerung wurde während der französischen Besatzung mit den rassistischen Bezeichnungen sowohl für Schwarze als auch für „Araber“ versehen und ihre muslimische Religionszugehörigkeit mit biologischen und kulturellen Abwertungen verwoben.³⁵ Demgegenüber wurde in den deutschen Kolonialkongressen Anfang des 20. Jahrhunderts zwischen der afrikanischen und der muslimischen Bevölkerung unterschieden, unter dem Aspekt der effektiveren Beherrschung durch Instrumentalisierung einer bereits vorhandenen (arabischen) Schriftsprache und Abwehr eines (muslimischen) Widerstands.³⁶

Im biologisch argumentierenden Rassismus kommt Geschlechter- und Sexualitätsdiskursen zunehmend eine zentrale Bedeutung zu. **Da „Rasse“ nun unter den Aspekten der natürlichen Auslese sowie menschlicher Eingriffe diskutiert wurde und die Herkunft und Zugehörigkeit für die Gründung von Nationalstaaten zentral wird, rückt die Kontrolle der Sexualität und die Heteronormalisierung der Geschlechter in den Vordergrund.** Obwohl in allen kolonialen Rassismen präsent, unterscheiden sich die Intersektionen von „Rasse“ und Geschlecht in den

³³ Vgl. Hering Torres, Max Sebastián: Rassismus in der Vormoderne: die „Reinheit des Blutes“ im Spanien der Frühen Neuzeit, Campus Verlag, 2006.

³⁴ Vgl. Attia, Iman: Unzumutbare Koexistenz. Rassialisierungsprozesse von Muslimen und Musliminnen in historischer Perspektive, in: Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit, Universitätsverlag Osnabrück, Uçar, Bülent / Wassilis, Kassis, 2019, S. 125–140.

³⁵ Vgl. Fanon, Frantz: Die Verdammten dieser Erde, Maspéro, 1961.

³⁶ Vgl. Kesinkılıç, Ozan Zakariya: Islam und „Türkenfieber“ im kolonialen Gefüge. Zum Verhältnis von Orient-, Kolonial- und Islampolitik im Deutschen Reich, in: BeDeutungen dekolonisieren. Spuren von (antimuslimischem) Rassismus, Unrast Verlag: Attia, Iman / Popal, Mariam, 2018, S. 200–220.

Rassifizierungsprozessen von Afrikaner*innen, Asiat*innen, Indigenen und Araber*innen (die alle unter Missachtung großer historischer, sozialer, kultureller u. a. Differenzen zu den genannten Gruppen zusammengefasst werden). In Nordafrika stellt die geschlechtliche Segregation der Gesellschaften ein Hindernis zu ihrer effektiven Kolonisierung dar.³⁷ Das islamische Konzept weiblicher Sexualität als aktiver dient gleichzeitig dem sexualitätsfeindlichen Christentum als Vorbild auf seinem Weg zu sexueller Aufklärung.³⁸ Im Orientalismus werden „Rasse“, Kultur und Religion in spezifischer Weise mit Geschlecht und Sexualität verflochten, die in ihrer Intersektion grundlegend für den Kolonialismus und modernen Rassismus im Allgemeinen sind.³⁹ Die Intersektion hat im antimuslimischen Rassismus seitdem sowohl Kontinuitäten erfahren (im europäischen/westlichen Kampf gegen das islamische Kopftuch etwa) als auch Transformationen (das Narrativ von der Homosexualität im Harem ist heute weitgehend dem Vorwurf der Homophobie von Muslim*innen gewichen).

Zum Begriff des „antimuslimischen Rassismus“

Der antimuslimische Rassismus ist von Beginn an Bestandteil von „Rasse“-Konzepten. Der Begriff ist freilich neueren Datums und versucht, aktuelle Diskurse und Politiken auf einen Nenner zu bringen. Dass dies die vielfältigen Dimensionen nicht erfassen kann, liegt auf der Hand – und führt zu Missverständnissen.

Mit antimuslimischem Rassismus ist keine theologische oder religiöse Kritik an muslimischen Praktiken oder islamischen Glaubensinhalten gemeint, obwohl auch sie herangezogen werden, um Muslim*innen und andere

Menschen, die dafür gehalten werden, zu diskreditieren und die Gewalt gegen sie zu legitimieren. Vielmehr findet im antimuslimischen Rassismus eine Verflechtung von Religion, Biologie und Kultur in einer Weise statt, die fließend und changierend ist, so dass die Rechtfertigungen den gesellschaftlich hegemonialen Diskursen angepasst werden, ineinander übergehen und sich der Kritik zu entziehen versuchen: Die Argumentation gleitet von einer Begründung zur anderen, die jeweils an verbreiteten und geteilten Wissensbeständen anknüpfen und als vernünftig und legitim erscheinen. „Rasse“ stellt demnach einen „gleitende[n] Signifikant[en]“⁴⁰ dar.

Die Anpassung rassistischer Begründungen, die historisch aus gesellschaftlichen Verhältnissen hervorgingen, an jeweils neue gesellschaftliche Gegebenheiten trägt dazu bei, historisch gewachsene Gewalt-, Ausbeutungs-, Unterdrückungs- und Unrechtsverhältnisse beizubehalten. Aktuelle gesellschaftliche Missstände werden vor dem Hintergrund rassistischer Weltbilder umgedeutet und als kulturelle Eigenarten der marginalisierten Gruppen konstruiert.

RASSISMUS STELLT DAHER NICHT NUR GEWALT GEGEN RASSIFIZIERTE MENSCHEN UND COMMUNITYS DAR, SONDERN VERHINDERT AUCH GESELLSCHAFTLICHE TRANSFORMATIONSPROZESSE, DIE SOZIALE GERECHTIGKEIT ZUM ZIEL HABEN.

³⁷ Vgl. Ahmed, Leila: Women and Gender in Islam, Yale University Press, 1992, und Fanon, Frantz: Der Schleier, Turia + Kant Verlag 2017.

³⁸ Vgl. Kabbani, Rana: Mythos Morgenland. Wie Vorurteile und Klischees unser Bild vom Orient bis heute prägen, Knauer Verlag, 1993.

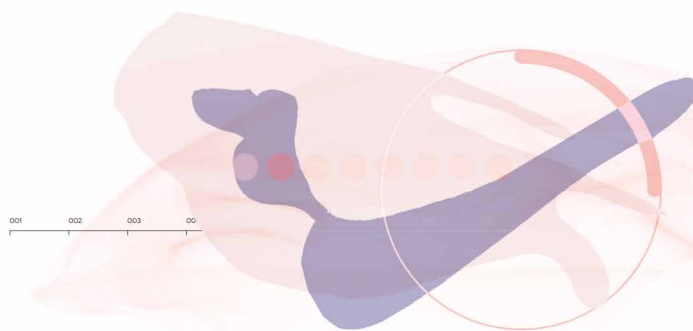
³⁹ Vgl. Yegenoglu, Meyda: Colonial Fantasies. Towards a feminist reading of Orientalism, Cambridge University Press, 1997.

⁴⁰ Hall, Stuart: Das verhängnisvolle Dreieck. Rasse, Ethnie, Nation, Suhrkamp Verlag, 2017.

Die Kulturalisierung von Lebens- und Verhaltensweisen wird im Falle von „Türken und Arabern“ mit ihrer Religion begründet und anhand von Namen, Geburts- und Emigrationsorten (der Vorfahren) sowie äußeren Merkmalen identifiziert. Ausgeschlossen werden dabei all jene Muslim*innen, die als Rom*nja, Schwarze oder Asiat*innen anderen rassifizierten Gruppen und damit auch Rassismen zugeordnet werden. Sie werden entweder ganz aus dem Islamdiskurs herausgelöst oder aber instrumentalisiert, um als Kronzeug:innen gegen die „eigentlichen“ Muslim*innen auszusagen. Indes blendet auch die Markierung als „Türken“ und „Araber“ interne Unterschiede und auch Gewalt- und Machtverhältnisse aus, die zwischen ihnen und gegeneinander bis in die Gegenwart hineinragen. Indem die Bezeichnung dieses spezifischen Rassismus als antimuslimisch der rassistischen Argumentation folgt, die in der aktuellen historischen Konstellation wirksam wird, und (wieder) die religiöse Legitimation rassistischer Machtverhältnisse nun in kulturalisierenden Argumentationen in den Vordergrund rückt, droht der Fokus auf Fragen zur religiösen Lebensführung der sprachlichen Engführung verhaftet zu verbleiben. Um sowohl der Verwobenheit von Religion, Biologie und Kultur in diesem Rassismus als auch den internen Differenzen und Machtverhältnissen von Muslim*innen und als Muslim*innen Markierten gerecht zu werden,

müssen dem Othering eigene Perspektivierungen entgegengesetzt werden.

Die geteilte Erfahrung, als Muslim*innen rassifiziert zu werden, ermöglicht es einigen mehr und anderen weniger, die Anrufung zu akzeptieren, zumal unter (vorläufiger) Ausblendung der Differenzen und Machtverhältnisse untereinander. Der Begriff des antimuslimischen Rassismus ruft entlang der rassifizierenden Konstruktion die Organisation als widerständige Community auf. **Um der gemeinsamen Rassifizierung effektiv begegnen zu können, muss jedoch sowohl der Differenzen historischer, kultureller, religiöser, sozialer, nationaler, sprachlicher, rechtlicher, ökonomischer und anderer Art als auch der historischen Machtverhältnisse untereinander und der häufig im Migrationskontext umgekehrten Täter- und Opfer-Narrative Rechnung getragen werden.** Stuart Hall⁴¹ schlägt vor, vor dem Hintergrund der gemeinsamen Rassismuserfahrung auch die Differenzen zu berücksichtigen, um sowohl der gemeinsamen Rassifizierung als auch den Unterschieden untereinander gerecht werden zu können. Dies bedeutet im Kontext des antimuslimischen Rassismus, die unterschiedlichen Dimensionen dieses Rassismus im Blick zu behalten und gleichzeitig die historisch gewachsenen und sich im Migrationsprozess transformierenden Verhältnisse untereinander zu thematisieren und anzugehen.



⁴¹ Vgl. Hall, Stuart: Neue Ethnizitäten, in: Rassismus und kulturelle Identität, Argument Verlag, 1994.

2.2 Wie das Integrationsparadigma und Rassismus zusammenhängen Schirin Amir-Moazami



PROF. DR. SCHIRIN AMIR-MOAZAMI ist Professorin an der FU Berlin. Sie ist unter anderem Sprecherin des Forschungsverbunds »Beyond Social Cohesion. Global Repertoires of Living Together« (RePLITO). „Interrogating Muslims. The Liberal-Secular Matrix of Integration“ ist ihre kürzlich erschienene Monografie.

In Deutschland mussten einige Jahrzehnte verstreichen, ehe struktureller und institutioneller Rassismus generell und antimuslimischer Rassismus im Besonderen auf die öffentliche Agenda gesetzt und als tief in der Gesellschaft verankerte Phänomene anerkannt wurden. Und noch immer wird darum gerungen, welche der Bezeichnungen angemessen ist – antimuslimischer Rassismus, Islamophobie, Islamfeindlichkeit, Muslimfeindlichkeit oder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit? Möglicherweise ist es auch diesen Plausibilisierungskämpfen geschuldet, dass hierzulande nach wie vor meist nur die offenkundigsten Varianten des Rassismus thematisiert werden, die sich in Gewalt, Übergriffen, oder offen zum Ausdruck gebrachten Aversionen und Herabsetzungen von Muslim*innen manifestieren. Auch die Forschung hat sich bislang vorwiegend auf rassistische Logiken konzentriert, die in der übermäßigen Überwachung, Kontrolle oder in ausdrücklichen Degradierungen von Muslim*innen zum Tragen kommen. **Struktureller und institutioneller Rassismus manifestiert sich allerdings**

häufig auch auf subtilere Weise, teilweise sogar in explizit wohlwollenden Gesten, die auf Einschluss der „Ränder“ in die gesellschaftliche „Mitte“ ausgerichtet sind. Das florierende Integrationsparadigma ist hierfür der eindrucklichste Beweis.

Unschärfen und Fixierungen

Integration hat Konjunktur: Integrationsgipfel, Integrationsgesetze, Integrationskurse, Integrationsprogramme, Integrationsleistungen, Integrationspreise, Integrationsforschung, Integrationsmonitoring. Gerade weil Integration zumeist als unproblematische Maßnahme zur Eindämmung von normativen Konflikten von einwanderungsbedingter Pluralität verstanden wird, stehen die darin eingebauten Rangordnungen selten auf dem Prüfstand.⁴² Häufig wird Integration sogar als Gegengift zum Rassismus oder, im Falle des Islams in Europa, als Weg zur „muslimischen Emanzipation“ gepriesen.⁴³

⁴² Nennenswerte Ausnahmen für Deutschland sind die Beiträge von Aguilar 2018; Castro Verela; Ha 2012; Hess et. al. 2009; El-Mafalaani 2018, Westeuropa allgemein: Schinkel 2017.

⁴³ Vgl. Laurence, Jonathan: The Emancipation of Europe's Muslims: The State's Role in Minority Integration, Princeton University Press, 2012.

Nun können Integration und damit verbundene politische Maßnahmen vieles meinen: von Teilhabe bis hin zu disziplinierender Umerziehung. Durch seine Unschärfe ist der Begriff zu einer Art „leerem Signifikanten“⁴⁴ mutiert, der zugleich aber durchaus hegemoniale Fixierungen enthält.⁴⁵ Im Begriffsursprung meint integrieren: wiederherstellen, reparieren, integer machen. Gegenwärtig kommt Integration immer und ausschließlich im Zusammenhang mit Einwanderung oder mit der Ausgestaltung von *einwanderungsbedingter* Pluralität zur Sprache. Insofern wird ein ehemals intaktes soziales Gewebe, ein „holistischer Gesellschaftskörper“⁴⁶ imaginiert, der repariert werden muss – und zwar *aufgrund* von Einwanderung. Dieses kaum hinterfragte Einvernehmen deutet auf eine der hegemonialen Fixierungen hin. Aber auch die Tatsache, dass hierzulande Islam- und Integrationsdiskurse unmittelbar miteinander verschränkt und Muslim*innen als außergewöhnlich integrationsbedürftige Bevölkerungsgruppe adressiert werden, weist auf Begriffsfixierungen hin.

Einschließender Ausschluss

In Deutschland kam Integration als Programm der Regulierung von Einwanderung erstmals in den frühen 1970ern auf. Der erste von der SPD eingesetzte „Ausländerbeauftragte“ Hans Kühn prangerte in seinem legendären Kühn-Memorandum⁴⁷ an, dass Eingewanderte nicht länger als bloße Arbeitskraftware behandelt werden sollten. Außerdem warb er für die Anerkennung Deutschlands als Einwanderungsland. Und schließlich mahnte Kühn eine Reform

des blutsbasierten Staatsangehörigkeitsrechts an. Genau aus diesen Gründen, und auch, weil die meisten seiner Vorschläge jahrzehntelang Makulatur blieben, gilt sein Memorandum bis heute geradezu als avantgardistisch.⁴⁸ Dabei wird allerdings gern übersehen, dass Kühn zwar die funktionalistisch-ökonomische Logik des „Gastarbeiter-systems“ ablehnte, den kulturalistisch-zivilisatorischen Impuls der damit verbundenen Einwanderungspolitik jedoch beibehielt. Sein Memorandum ist durchtränkt von der geläufigen Annahme, Eingewanderte seien defizitäre Subjekte, die besonderer staatlicher Aufmerksamkeit bedürften. „Ausländer und ihre Kinder“ sollten mit pädagogischen Mitteln von ihren „Heimatkulturen“ entwöhnt und aus „Koranschulen“ herausgerettet werden. Integration verstand sich also keineswegs allein als Programm zur Sicherstellung von politischen Rechten und noch viel weniger als Umverteilung von Ressourcen. Sie hatte zuvorderst eine fürsorglich-vorsorgliche Stoßrichtung. Das Kühn-Memorandum steht insofern für eine Dialektik, die den Integrationsdiskurs bis heute kennzeichnet: eine einschließende, auf Zusicherung von politischen Rechten und Teilhabe ausgerichtete Komponente auf der einen, eingebaute Grenzmarkierungen zwischen etablierter Mehrheit und veränderungsbedürftiger Minderheit auf der anderen Seite.

In seinen geläufigsten Formen richtet der Integrationsimperativ Verantwortlichkeiten zumeist nur an eine Adresse: Was stimmt nicht mit den Eingewanderten und ihren Nachkommen? Die Diskursanreizung um die Silvesternacht 22/23 ist ein symptomatisches Beispiel dafür, wie eine solche Verlagerung der Problemdiagnosen

⁴⁴ Laclau, Ernesto: „Was haben leere Signifikanten mit Politik zu tun?“, in: Mesotes 4, 1992.

⁴⁵ Vgl. hierzu Laclau, Ernesto / Chantal Mouffe: Hegemonie und radikale Demokratie: Zur Dekonstruktion des Marxismus, Passagen Verlag 1992

⁴⁶ Vgl. Schinkel, Willem: Imagined Societies: A Critique of Immigrant Integration in Western Europe, Cambridge University Press, 2018.

⁴⁷ Vgl. Kühn, Hans: Kühn-Memorandum. Stand und Weiterentwicklung der Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien in der Bundesrepublik Deutschland, Memorandum im Auftrag der Bundesregierung, 1979.

⁴⁸ Vgl. Rütten, Anton: Ziemlich Deutsch. Betrachtungen aus dem Einwanderungsland, Bundeszentrale für Politische Bildung, 2013.

funktioniert: Eine wie auch immer entfernte Herkunft, ein kultureller oder religiöser Kern mussten schuld sein für das entfesselte Böllern, und nicht etwa gegenwärtige Lebensumstände, die gewaltbereite Milieus produzieren. Dabei werden strukturelle globale Ungleichheiten entpolitisiert und auf das integrationsdefizitäre Individuum abgewälzt: eine globale Wirtschaftsordnung, die den Wohlstand der einen auf Kosten der anderen sichert, ein Rangordnung erhaltendes Schulsystem, das immerzu neue Problemschulen mit abgehängten Kindern hervorbringt, institutioneller Rassismus, der sich nicht nur in ungleicher Arbeits- und Wohnraumverteilung äußert, sondern auch in der unverhältnismäßigen Inspektion von Muslim*innen.⁴⁹ Auch wenn der gute Wille von Integrationsmaßnahmen nicht in Zweifel zu ziehen sein mag, wirken sie hier bestenfalls kosmetisch, schlimmstenfalls tragen sie dazu bei, Strukturen der Ungleichheit und asymmetrische Machtverhältnisse aufrechtzuerhalten.⁵⁰

Die Konditionalität von Integration

Die vielzitierte und bereits von Kühn bemühte Formel des „Förderns und Forderns“ bringt die Ambivalenzen des Integrationsparadigmas vortrefflich auf den Punkt. Der zu Integrierende wird dabei wohlwollend in den Gesellschaftskörper einverleibt, sofern er bestimmte Bedingungen erfüllt. Ähnlich einem unmündigen Kind wird er gefördert und belohnt, wenn er artig ist. Er wird geächtet und bestraft, wenn er nicht den Regeln des

Vormunds gehorcht. Was jedoch genau gefordert wird, bleibt notgedrungen vage. Mal ist es die Anpassung an eine wie auch immer geartete Leitkultur. Mal ist es der Appell, sich produktiv ins Arbeitsleben zu stürzen, möglichst mit Lohnarbeiten, die Integrationschmiede selbst im Traum nicht übernehmen würden. Mal ist es das Pochen auf die deutsche Sprache, wobei westeuropäische Sprachen erstaunlicherweise kein Integrationshindernis darstellen. Mal ist es die Loyalität zu einer abstrakten freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Bei genauerem Hinsehen wird allerdings auch Verfassungsloyalität an recht konkrete Verhaltensnormen gekoppelt.⁵¹ Im Fall von Muslim*innen ist es die Forderung, ihre als störend geltende Religiosität unsichtbar zu machen und so zu werden, wie „wir“ gern wären. Was gefördert und gefordert wird, ist also weder stabil noch eindeutig definiert.

WOHLWOLLENDE PROKLAMATIONEN
WIE „DEN ISLAM EINBÜRGERN“⁵²,
„MUSLIM*INNEN IN DEUTSCHLAND“
IN „DEUTSCHE MUSLIM*INNEN“ ZU
VERWANDELN, WIE ES SCHÄUBLE
PROGRAMMATISCH ZUM AUFTAKT
DER DEUTSCHEN ISLAM KONFERENZ
(DIK) ANKÜNDIGTE⁵³, ODER DIE →

⁴⁹ Vgl. Amir-Moazami, Schirin: Der inspizierte Muslim, transcript Verlag, 2018.

⁵⁰ Siehe Castro Varela, Maria Do Mar: Ist Integration nötig?: Eine Streitschrift., Ettenheim: Lambertus-Verlag, 2013, und Hess, Sabine / Jana Binder / Johannes Moser: No integration?!: Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Integrationsdebatte in Europa, transcript Verlag 2009.

⁵¹ De Maizières 10-Punkte-Katalog ist hierfür eines der plakativsten Beispiele, „Wir sind nicht Burka“: Innenminister will deutsche Leitkultur, in: Zeit Online, 30.04.2017, [online] https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-04/thomas-demaiziere-innenminister-leitkultur?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F (abgerufen am 06.06.2023).

⁵² Siehe etwa Beck, Marieluise: Den Islam einbürgern, 26.01.2005, oder Beck, Volker/Cem Özdemir: Islam einbürgern, 2015, [online] <https://www.oezdemir.de/themen/islam-einbuergern/> (abgerufen am 26.05.2023).

⁵³ Siehe Deutsche Islam Konferenz (DIK): Ziele, 2020, [online] https://www.deutsche-islam-konferenz.de/DE/DIK/Ziele/ziele_node.html (abgerufen am 06.06.2023).

SEHNSUCHT NACH EINEM
„EURO-ISLAM“⁵⁴ SIND DAHER MIT
VORSICHT ZU GENIESSEN. DENN SIE
STEHEN SELTEN FÜR SICH. VIELMEHR
SIND SIE AN EIN DEHNBARES REPER-
TOIRE VON VORAUSSETZUNGEN GE-
BUNDEN, DIE GLEICHERMASSEN DIE
INNEREN UND ÄUSSEREN GRENZEN
DER NATION IMMER WIEDER AUF
NEUE WEISE MARKIEREN.

Gerade diese Bedingtheit macht die Grenze zwischen Einschluss und Ausschluss sehr viel brüchiger, als es auf den ersten Blick erscheint. Die geforderte und geförderte Integration als bewegliches Instrument kennzeichnet nationalstaatliche Mechanismen der stetigen (Re-)Produktion von Mehrheiten und Minderheiten grundlegender.

Die Integrationslast kann damit zur lebenslangen Prüfung werden. Ja, sie scheint sogar das eigene Leben zu überdauern und an die Kinder und Kindeskinde vererbt zu werden. Warum sonst sollte hierzulande das Integrationsparadigma genau dann erneut an Schwung gewonnen haben, als Deutschland endlich zum Ein-

wanderungsland ernannt worden war?⁵⁵ Und warum sonst sollten Muslim*innen etwa im Rahmen der DIK in dem Moment zu „deutschen Muslim*innen“ werden, in dem längst eine sogenannte „dritte Generation“ heranzuwachsen begann?

Fazit

Beim Integrationsappell wirkt die Vormachtstellung der Etablierten gegenüber den Außenseitern⁵⁶ sehr viel subtiler als bei offen geäußelter Aversion, die Feindschaft in einer rassistischen Sprache zum Ausdruck bringt. Und dennoch sind darin rassistische Strukturen im Sinne von Rangordnungssystemen und Ungleichverhältnissen wirksam. Das Präfix „anti“(muslimisch) trifft allerdings nicht immer den Kern, weil bei den Einverleibungsgesten des Integrationsparadigmas nicht in erster Linie Feindschaft am Werk ist, sondern weil der zu integrierende Andere auch freundschaftlich geführt, geleitet und erzogen wird – vorausgesetzt, er bleibt gefügig. Am ehesten lässt sich dieser Mechanismus als „historizistischer Rassismus“ umschreiben – ein Begriff, den Theo Goldberg für koloniale Ordnungen geprägt hat. Demnach sollten nichteuropäische, oder noch genauer: nicht-christliche Kulturen, Völker, Rassen, Religionen oder Zivilisationen (die Wortwahl variierte) ähnlich wie Kinder zur Freiheit und Selbstbestimmung erzogen werden – und zwar nach einem Modell, das eigentlich erst in dieser Auseinandersetzung mit dem Gegenüber an Konturen gewann. **Wenn sich der kolonisierte Andere nur unter der Bedingung entwickeln konnte, dass er dem europäischen Ideal nacheiferte,**

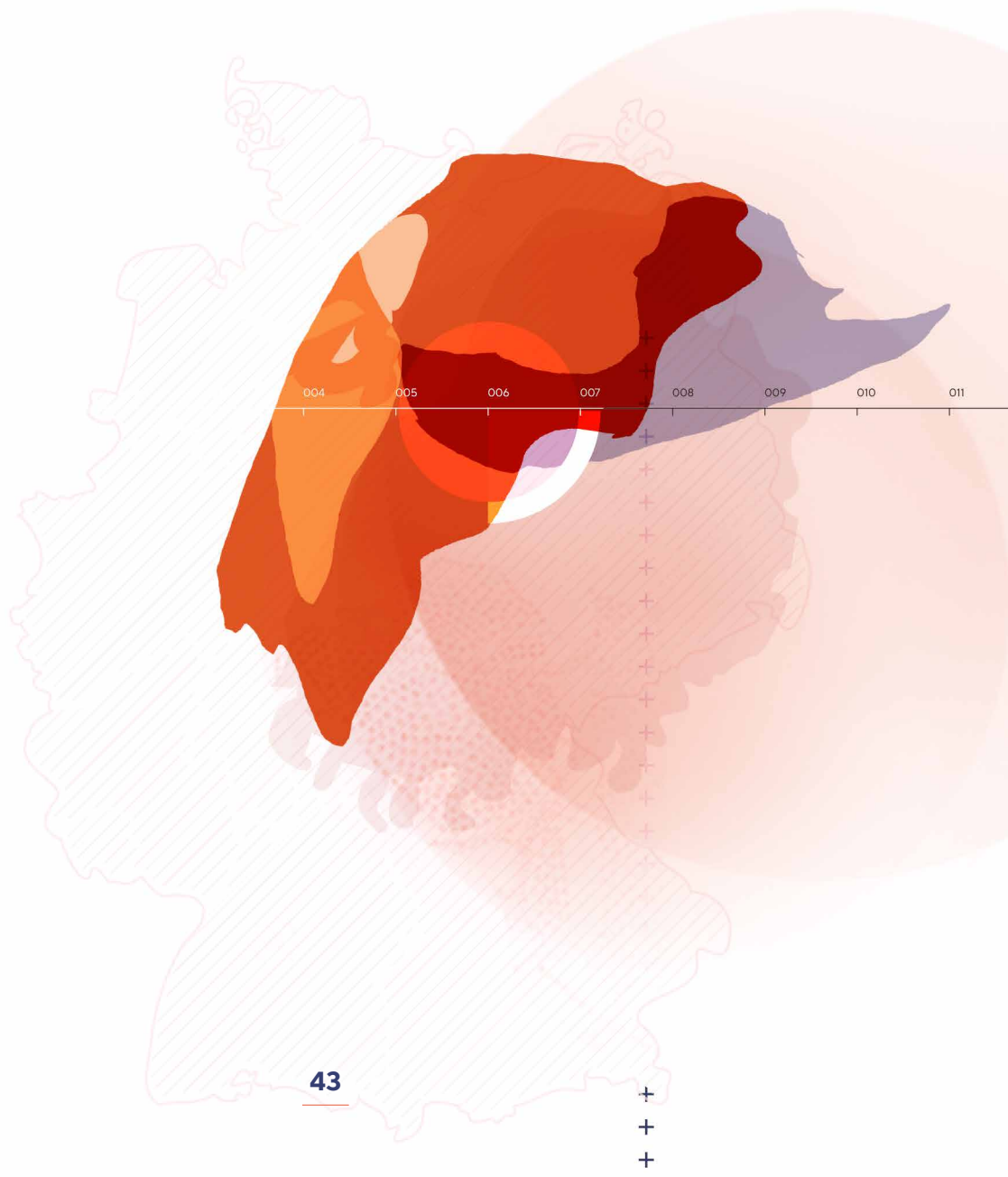
⁵⁴ Mavelli, Luca: Europe's Encounter with Islam, Routledge, 2012.

⁵⁵ Vgl. Hess, Sabine / Jana Binder / Johannes Moser: No integration?!: Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Integrationsdebatte in Europa, Transcript Verlag, 2009, und Ha, Kien Nghi / Markus Schmitz: Der nationalpädagogische Impetus der deutschen Integrations(dis)kurse im Spiegel post-/kolonialer Kritik, in: Cultural Studies und Pädagogik, Transcript Verlag, 2006, und El-Mafaalani, Aladin: Das Integrationsparadox: Warum gelungene Integration zu mehr Konflikten führt, Kiepenheuer & Witsch Verlag, 2018.

⁵⁶ Vgl. Elias, Norbert / John L Scotson: The Established and the Outsiders, Thousand SAGE, 1994.

so gelten Muslim*innen gegenwärtig bestenfalls dann als „integriert“, wenn sie ihre religiöse Praxis abzulegen, auszubremsen oder zumindest in ein liberales Lesbarkeitsraster zu übersetzen imstande sind. Eine Problematisierung des antimuslimischen Rassismus erfordert insofern auch eine Problematisierung

des säkularen Staates – verstanden als Ensemble an Institutionen und Diskursen, die darüber entscheiden, was legitime Religion ist und wo die Grenze zwischen Religion und Politik überschritten ist, und die letztlich definieren, wie der Islam aussehen müsste, um als integriert zu gelten.



2.3 Antimuslimische Einstellungen und ihre Folgen für die demokratische politische Kultur in Deutschland Gert Pickel



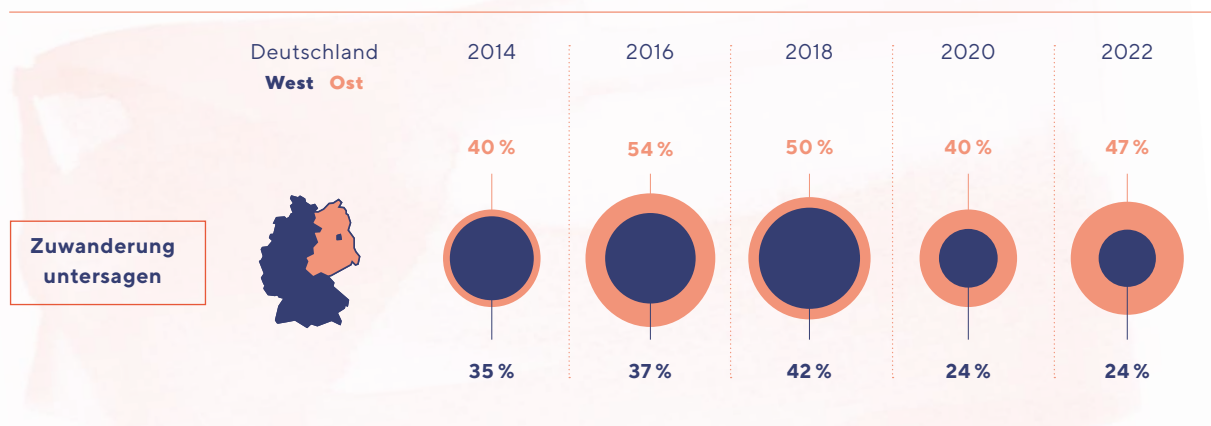
PROF. DR. GERT PICKEL, Professor für Religions- und Kirchensoziologie an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig, stellv. Sprecher Kompetenzzentrum „Rechtsextremismus- und Demokratieforschung“, Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Co-Leiter der Verbundstudie „Institutionen & Rassismus“ (InRa).

Antimuslimischer Rassismus in (antimuslimischen) Einstellungen

Rassismus beginnt nicht erst bei diskriminierenden Handlungen, sondern bereits auf der Einstellungsebene. So sind Einstellungen die Grundlage der Haltung gegenüber Muslim*innen. In repräsentativen Umfragen werden zwar Einstellungen von Personen erhoben, sie bilden aber gesellschaftsübergreifende Haltungen gegenüber sozialen Gruppen ab. Die gemessenen Einstellungen sagen somit

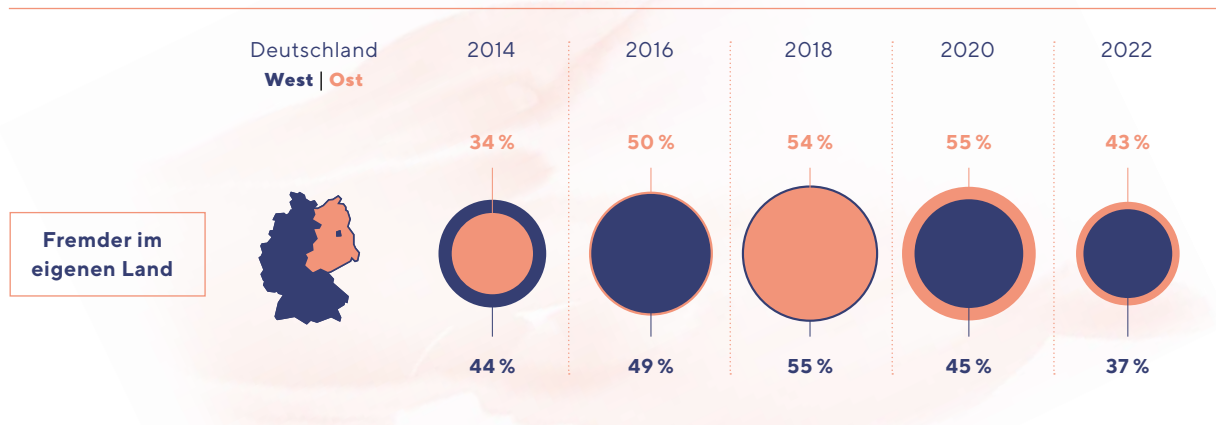
nicht nur etwas über individuellen Rassismus aus, sondern geben auch Hinweise auf strukturellen Rassismus. Diese Einschätzung ist Folge einer theoriegeleiteten Interpretation, weswegen ich im Folgenden bei Umfrageergebnissen von antimuslimischen Einstellungen spreche. Ergebnisse der Leipziger Autoritarismus Studie (LAS) zeigen neben einigen Schwankungen (z. B. eine Zunahme 2016) und einer stärkeren Verbreitung in Ostdeutschland eine insgesamt beachtliche Zustimmungshöhe zu antimuslimischen Statements.

Abb. 1A: Antimuslimische Einstellungen 2014–2022



Quelle: Decker et al. 2022: 72; LAS 2022; n = 2522. Prozent der Zustimmung

Abb. 1B: Antimuslimische Einstellungen 2014–2022

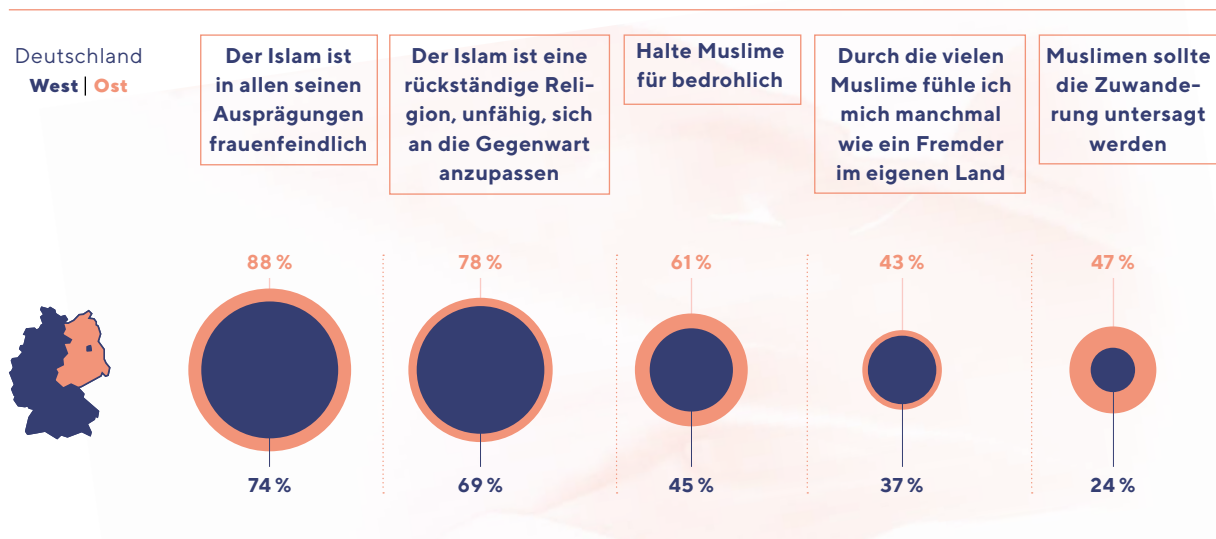


Quelle: Decker et al. 2022: 72; LAS 2022; n = 2522. Prozent der Zustimmung

Wie in [Abbildung 1A](#) und [1B](#) ersichtlich finden sich variierend über die beiden Frageformulierungen Zustimmungswerte zwischen einem Viertel und fast der Hälfte der Deutschen. Mit den Fluchtbewegungen 2015 kam es zu einer leichten Zunahme der antimuslimischen Einstellungen. Seit 2018 sind die Werte wieder rückläufig, allerdings immer noch auf beachtlichem Niveau. Nimmt

man für 2022 weitere Items antimuslimischer Einstellungen hinzu, die innerhalb der Erhebung der LAS für das Verbundprojekt „Radikaler Islam – Radikaler Anti-Islam“ erhoben wurden, zeigt sich sowohl eine nach vorgegebenem Statement variierende Streuung wie auch eine starke Ausbreitung von antimuslimischen Einstellungen – und Rassismus (siehe hierzu [Abb. 2](#)).

Abb. 2: Antimuslimische Einstellungen 2022



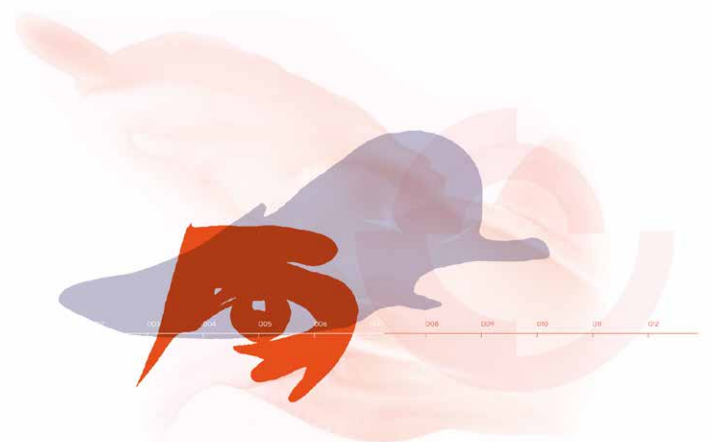
Quelle: LAS/RIRA; n = 2522. Prozent der Zustimmung

Speziell da, wo gegen den Islam gerichtete Stereotype angesprochen werden (Frauenfeindlichkeit, Rückständigkeit), findet sich in der deutschen Bevölkerung Zustimmung. Dies folgt dem von Yasemin Shooman⁵⁷ bereits markierten Narrativ, welcher Muslim*innen als nicht wandelbar ansieht, „weil ihre Kultur so ist“. **Besonders stark verbreitet sind die Zuschreibungen von Frauenfeindlichkeit, die Einschätzung als rückständig und als bedrohlich. Teilweise bewegen sich die Zustimmungswerte hier bei bis zu vier Fünfteln der deutschen Bevölkerung! Solche stereotypen Einschätzungen dienen oft als Begründung für die Ablehnung von Muslim*innen, selbst wenn ein tiefer verwurzelter Rassismus vorliegt.** Durchweg sind in Ostdeutschland die antimuslimischen Einstellungen stärker ausgeprägt als in Westdeutschland. Es handelt sich teilweise um Nuancen von 5-15 Prozentpunkten. Gerade aber die als rassistisch einzustufende, weil nicht konditionierte Aussage „Muslimen sollte die Zuwanderung untersagt werden“ wird in Ostdeutschland doppelt so häufig wie in Westdeutschland befürwortet. Diese Differenzen sind langelig und besitzen unterschiedliche Gründe, unter denen die geringen Kontakte mit Muslim*innen in Ostdeutschland besonders bedeutsam sind. Oft werden Muslim*innen und „der Islam“ aufgrund meist negativ geframter parasozialer Kontakte über Medien und Hörensagen geprägt.⁵⁸

Antimuslimische Einstellungen und die demokratische politische Kultur

Die antimuslimischen Einstellungen und der damit verbundene antimuslimische Rassismus sind nicht folgenlos. Sie wirken empirisch belegbar prodemokratischen Einstellungen und einer demokratischen politischen Kultur entgegen.

ANTIMUSLIMISCHE EINSTELLUNGEN
SIND EINE BRÜCKENIDEOLOGIE, WEL-
CHE DIE MITTE DER GESELLSCHAFT
MIT RECHTSEXTREMEN POSITIONEN
VERBINDET. DIES BEDEUTET, ANTI-
MUSLIMISCHER RASSISMUS REICHT
ÜBER DAS RECHTSEXTREME SPEKT-
RUM HINAUS, LEITET ABER IMMER
WIEDER ZU IHM HIN.



⁵⁷ Vgl. Shooman, Yasemin: „... weil ihre Kultur so ist“: Narrative des antimuslimischen Rassismus, Bielefeld, 2014.

⁵⁸ Vgl. Pickel, Gert / Alexander Yendell: Islam als Bedrohung?, in: Zeitschrift für vergleichende Politikwissenschaft, Wiesbaden, Bd. 10, Nr. 3-4, 2016.

Dies zeigen in [Abbildung 3](#) Korrelationskoeffizienten. Sie repräsentieren Bezüge zwischen geäußerten Einstellungen.

Die Bezüge antimuslimischer Einstellungen zu zentralen Einstellungen, die eine demokratische politische Kultur (Anerkennung der Idee der Demokratie, Demokratiezufriedenheit, Vertrauen in politische Institutionen) abbilden, fallen durchweg negativ aus.⁵⁹ Dies gilt abgesehen von der in Deutschland fast konsensualen Einschätzung

des Islams als frauenfeindlich, welche unabhängig von politischen Positionen zu sein scheint. Abgesehen von dieser Ausnahme erhöhen antimuslimische Einstellungen die Nähe zu einem rechtsextremen Weltbild. Antimuslimische Einstellungen sind ein Phänomen, welches den Weg zu rechten Überzeugungen frei macht. Dies zeigen die hohen Bezüge zu der Skala der rechtsextremen Einstellungen. Die Rechtsextremismusskala erfasst graduelle Effekte in dem Sinne, je eher und stärker man antimuslimischen Einstellungen zustimmt, desto häufiger

Abb. 3: Antimuslimische Einstellungen, demokratische und rechtsextreme Einstellungen

	Vertrauen in Institutionen (Skala)	Idee der Demokratie	Zufrieden, wie die Demokratie funktioniert	Rechts-extremismus (Skala)	Soziale Dominanz (Skala)
Muslime sind bedrohlich	-.19**	-.07**	-.15**	+.38**	+.23**
Muslimen sollte die Zuwanderung nach Deutschland untersagt werden.	-.22**	-.20**	-.19**	+.57**	+.32**
Durch die vielen Muslime fühle ich mich manchmal wie ein Fremder im eigenen Land.	-.21**	-.15**	-.18**	+.50**	+.25**
Der Islam ist in allen seinen Ausprägungen frauenfeindlich.	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	-.10*

Quelle: LAS/RIRA; n = 2522; Pearsons r-Produkt-Moment-Korrelationen, die zwischen +1 (vollständige Übereinstimmung) und -1 (vollkommene Gegensätzlichkeit) variieren können; Werte signifikant ab $p < .05$. Je näher die Werte 0 sind, desto geringer wird ein Zusammenhang. Vertrauen, Rechtsextremismus und Verschwörungsmentalität sind aus mehreren Indikatoren gebildete Skalen.⁶⁰ Idee der Demokratie = „Demokratie ist das politische System, das am besten zu unserer Gesellschaft passt“.

⁵⁹ Vgl. Kiess, Johannes / Kazim Celik / Natalie Gittner / Gert Pickel / Susanne Pickel: Demokratie und politische Kultur, in: Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Ressentiments?, Psychosozial-Verlag: Decker, Oliver / Johannes Kiess / Aylene Heller / Elmar Brähler, 2022, S. 185–208.

⁶⁰ Vgl. Celik, Kazim / Jörg Fegert / Vera Clemens / Elmar Brähler / Julia Schuler / Fiona Kalkstein / Oliver Decker: Die Leipziger Autoritarismus Studie 2022. Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf., in: Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Ressentiments?, Psychosozial-Verlag: Decker, Oliver / Johannes Kiess / Aylene Heller / Elmar Brähler, 2022, S. 31–90.

greift man auf Aspekte aus einem rechtsextremen Einstellungskosmos zurück. Diese Verbindung ist genauso hochstabil wie die zur sozialen Dominanzorientierung, die den Wunsch nach einem Erhalt von hierarchischen Machtbeziehungen in der Gesellschaft repräsentiert. Letztere kann als Hinweis auf strukturellen Rassismus interpretiert werden .

Zusammenfassung: Antimuslimische Einstellungen, antidemokratisch und rassistisch

Eine kurze Bestandsaufnahme zum einstellungsbasierten antimuslimischen Rassismus zeigt eine weite Verbreitung von Stereotypen, negativen Zuschreibungen und Abwertung. Immer noch halten die Hälfte der Deutschen den (pauschalisierten) Islam für gefährlich und drei Viertel ihn für frauenfeindlich. Diese Einstellungen zeigen sowohl Unkenntnis über den Islam, fehlende Kontakte zu Muslim*innen als auch einen tiefer sitzenden antimuslimischen Rassismus. Davon abgesehen, dass solche Einstellungen und daraus resultierendes

Verhalten nicht mit Prämissen von Gleichberechtigung und Menschenrechten in Einklang zu bringen sind, besitzen sie auch eine antidemokratische Wirkung. Nicht von ungefähr sind antimuslimische Kampagnen ein zentrales Merkmal der Mobilisierungsstrategie der extremen Rechten. Nicht nur, dass antimuslimischer Rassismus zum eigenen Weltbild passt, die große Verbreitung antimuslimischer Einstellungen öffnet auch einen Mobilisierungsraum in die Gesellschaft hinein. Die Abwertung des Islams und von Muslim*innen dient als Brückenideologie hin zu rechtsextremen Überzeugungen. Dies lässt sich genauso empirisch belegen wie die antidemokratische Ausrichtung antimuslimischer Einstellungen. Dem steht nicht entgegen, dass manche Stereotype zum Allgemeingut der deutschen Gesellschaft und ihrem Blick auf Muslim*innen geworden sind. So mag die Einschätzung, dass „der Islam“ frauenfeindlich sei, vielleicht antidemokratische Einstellungen nicht verstärken, problematisch ist eine solche Einschätzung allemal. Vor allem kann sie zur Legitimation antimuslimischer Diskriminierung verwendet werden. Treten zu solch einer Haltung weitere Abwertungen, entfalten sie ihr rassistisches Potenzial.



2.4 Religiöse Praxis in der sicherheitsbehördlichen und gerichtlichen Gefahrenprognose Nahed Samour



DR. NAHED SAMOUR ist Post Doc Researcher an der Humboldt Universität zu Berlin. Sie war Doktorandin am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt a. M. und Rechtsreferendarin am Kammergericht in Berlin. Ihre wissenschaftliche Laufbahn führte sie u.a. an die Harvard Law School.

Zwei Jahrzehnte nach 9/11 stellt sich die Frage, in welchem Maße staatliche Organe, darunter Polizeibehörden und Verfassungsschutz sowie die Justiz, einen rechtsstaatlichen Lernprozess im Umgang mit Muslim*innen durchlaufen haben. Wissen über den Islam und seine Praxis ist längst zum „Sicherheitswissen“ geworden, also das generierte Wissen staatlicher (Sicherheits-)Institutionen über den Islam und seine Umsetzung in Verwaltungshandlung.⁶¹ **Bedeutet das zunehmende Sicherheitswissen zu Muslim*innen, dass hiermit eine zunehmende Differenzierung oder eine zunehmende Stigmatisierung einhergeht, in der „muslimisch sein“ und „gefährlich**

sein“ implizit in direkter Korrelation stehen?⁶² Dieser Beitrag adressiert die Frage, ob die „wahrnehmbare religiöse Praxis“⁶³ zu einem Bestandteil der personenbezogenen Gefahrenprognose⁶⁴ geworden ist, die für eine Reihe von rechtlichen Maßnahmen, von Überwachung bis hin zur Ausweisung (§ 58a AufenthG) sowie die Verfügung eines unbefristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Vb 1 AufenthG, bedeutsam ist.

Die Frage nach der islamischen religiösen Praxis ist rechtsstaatlich von besonderer Relevanz, weil der liberale Rechtsstaat sich mit Art. 4 GG zur Religionsfreiheit

⁶¹ Vgl. Schiffauer, Werner: Sicherheitswissen und Deradikalisierung, Handlungsempfehlungen zur Auseinandersetzung mit islamischem Extremismus und Islamfeindlichkeit, Arbeitsergebnisse eines Expertengremiums der Friedrich-Ebert-Stiftung, 2017, S. 2017-244. Grundlegend zur Wissensgenerierung im Sicherheitsrecht, Benjamin Rusteberg: Wissensgenerierung in der personenbezogenen Prävention. Zwischen kriminalistischer Erfahrung und erkenntnistheoretischer Rationalität, in: Münkler (Hrsg.), Dimensionen des Wissens im Recht, Mohr Siebeck, 2018, S. 233–264; Amir-Moazami, Schirin: Der inspizierte Muslim, transcript Verlag, 2018, S. 28: „Auch dort, wo keine Auftragsforschung vorliegt, ist zu bedenken, dass „(d)ie akademische Forschung nicht frei von den Fragen (ist), die die Sicherheitsbehörden umtreiben.“ Grundlegend zur Wissensgenerierung im Sicherheitsrecht, Rusteberg, Benjamin: Wissensgenerierung in der personenbezogenen Prävention. Zwischen kriminalistischer Erfahrung und erkenntnistheoretischer Rationalität, in: Münkler (Hrsg.), Dimensionen des Wissens im Recht, 2018, S. 233–264.

⁶² Zum Zusammenhang von Recht und Stigmatisierung, Regulierung und Stereotypisierung, Baer, Susanne: Rechtssoziologie, 5. Aufl., 2022, § 4, Rn. 62.

⁶³ Mühe, Nina: Stigmatisierung junger Muslim/innen in der Schule, in: Joachim Willems (Hg.), Religion in der Schule, Pädagogische Praxis zwischen Diskriminierung und Anerkennung, transcript Verlag, 2020, S. 119.

⁶⁴ Darnstädt, Thomas: Ein personenbezogener Gefahrbegriff – Analyse der Bedingungen des BVerfG an Vorfeld-Ermächtigungen im BKA-Gesetz, DVBl., de Gruyter, 2017, S. 88 ff.

bekannt und ihr Schutz gewährt, gerade auch in ihrer Ausprägung als Minderheitenrecht.⁶⁵ Zwar sind personalisierte Gefährlichkeitsprognosen im Recht nicht neu, doch hat die Ausübung von geschützten Freiheitsrechten – und bei der Religionsfreiheit handelt es sich zudem auch um ein Minderheitenrecht – bisher nicht in die Gefahrenprognosen Eingang gefunden. Daher kann die religiöse Praxis per se kein Argument für die Gefahr sein.

DIE TATSACHE, DASS DIE RELIGIÖSE PRAXIS DENNOCH ÜBERHAUPT IN EINER SICHERHEITSBEHÖRDLICHEN GEFAHRENPROGNOSE VOR GERICHT AUFTAUCHT, ZEIGT, DASS SIE IN DER VERSICHERHEITSPROTEKTION VON RELIGION WEITERHIN ARGUMENTIERT WIRD UND ÜBER DEN



EINZELNEN ADRESSATEN DES RECHTS HINAUS AUCH NEGATIVE AUSWIRKUNGEN FÜR RELIGIONS-GE- MEINSCHAFTEN HABEN KANN.⁶⁷

Religious Profiling im Kontext der personenbezogene Gefahrenprognose

Im Folgenden geht es darum, welchen Stellenwert die islamische Praxis einer Person in der sicherheitsbehördlichen Bewertung als „Gefährder“ und in der gerichtlichen Überprüfung einnimmt. Zu der personenbezogenen Gefahrenprognose eines „Gefährders“ gehört, dass er „ideologisch radikal geprägt“⁶⁸ und gewaltgeneigt sein muss.⁶⁹ **Der Fall des „Gefährders“ vor Gericht ist deswegen von Bedeutung, weil dieser trotz fehlenden Strafvorwurfs unmittelbar mit der Ausweisung, also einer besonders hohen Eingriffsqualität, konfrontiert ist.** Zudem können diese Ausweisungen „mensch-

⁶⁵ Lepsius, Oliver: Die Religionsfreiheit als Minderheitenrecht in Deutschland, Frankreich und den USA; Leviathan, Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 2006.

⁶⁶ Versicherheitsrechtlichung beschreibt „eine Akzentverschiebung von einer reaktiven hin zu einer präventiv orientierten Sicherheitspolitik. Sinnbild dieser Entwicklung ist die kontinuierliche Ausweitung der Kompetenzen der Sicherheitsbehörden zur Überwachung verschiedenster Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger.“ Poscher, Ralf/Michael Kilchling: Zwei Jahrzehnte nach 9/11 – Höchste Zeit für ein empirisch basiertes Monitoring staatlicher Überwachungsmaßnahmen, in: Verfassungsblog, 2022 [online] <https://verfassungsblog.de/os6-monitoring/> (abgerufen am 04.06.2023).

⁶⁷ Vgl. Gusy, Christoph/Johannes Eichenhofer: Polizei- und Ordnungsrecht, 2023, Rn. 193, die bei der polizeilichen Informationserhebung und -verarbeitung nicht nur auf die Adressaten einzelner Maßnahmen abstellen, sondern auch gesamtgesellschaftliche Folgen in den Blick nehmen. Zu Überwachungsmaßnahmen, die eine abschreckende oder einschüchternde Wirkung haben können, siehe BVerfGE 125, 260 (319 f., 335); BVerfGE 120, 378 (402); BVerfGE 115, 320 (354 f.); BVerfGE 107, 299 (328). Für den US-Kontext ist es womöglich das Ziel, bestimmte Communities ins Visier zu nehmen („targeting communities“), vgl. Bazian, Hatem: Virtual internment: Arabs, Muslims, Asians and the war on terrorism, in: The Journal of Islamic Law and Culture, Bd. 9, Nr. 1, 2004, S.6. US-amerikanische Polizeimaßnahmen haben einen „adverse impact on American Muslim communities“, vgl. Human Rights Watch: Illusion of Justice. Human Rights Abuses in US Terrorism Prosecutions, 2014, [online] hrw.org/report/2014/07/21/illusion-justice/human-rights-abuses-us-terrorism-prosecutions (abgerufen am 04.06.2023).

⁶⁸ BVerwG: Urt. v. 14.1.2020 – 1 A 3/19 – BeckRS 2020, 7074 Rn. 33.

⁶⁹ Grundsätzlich zur rechtlichen Betrachtung des „Gefährders“ s. Samour, Nahed: Politisches Freund-Feind-Denken im Zeitalter des Terrorismus, in: Der Terrorist als Feind?, Kulick, Andreas/Goldhammer, Michael, Mohr Siebeck, 2020, S. 49–66.

rechtlich relevante Kaskadeneffekte⁷⁰ mit sich bringen, die sich nicht nur auf den „Gefährder“, sondern auch auf dessen Angehörige über das sicherheitsrechtlich erforderliche Maß hinaus belastend auswirken können.

Im vorerst aktuellsten Fall eines „Gefährders“, der 2020 vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden wurde, ging es um eine Abschiebungsanordnung nach § 58a VwGO gegenüber einem nicht-Deutschen muslimischen Glaubens, über die das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport verfügte. Gegenüber dem BVerwG brachte das Ministerium vor:

„Die Gefahrenprognose bestehe unverändert fort. Der Kontakt des Klägers in die salafistische Szene dauere an beziehungsweise sei intensiviert worden. Seit Erlass der Abschiebungsanordnung sei es zu einer weiteren Abschottung der Szene gekommen. Trotz des äußerst konspirativen Verhaltens könne eine weitere religiöse Befassung und weitere Hinwendung des Klägers zum Islam belegt werden. Die formellen Riten der Religion würden einen immer höheren Stellenwert im Leben des Klägers einnehmen, und sein Verhalten gehe mit einem islamistischen Grundpotential einher. Er führe etwa seit dem 6. August 2019 regelmäßig islamische Gebete durch, lerne Gebetsuren, habe sich von seiner Mutter die rituelle Gebetswaschung erklären lassen und suche im Rahmen von Freitagsgebeten eine örtliche Moschee auf. Gegenüber seiner Mutter habe er erklärt, im Gefängnis sowohl den Koran als auch die Thora gelesen zu haben. Aus Äußerungen gegenüber seiner Mutter ergebe sich, dass der Kläger Polizeibeamte als „schmutzige Ungläubige“ und (damit) als Teil des staatlichen Repressionsapparates als Feindbild ansehe. Er

beabsichtige, sich im zeitlichen Kontext der gegen ihn betriebenen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen an der Polizei sowie an dem Land Niedersachsen rächen zu wollen. In diesem Zusammenhang verweise der Kläger auf „Allah“, welcher ihm bei seiner Tatbegehung helfen werde. Dieser eindeutige Gottesbezug im Zusammenhang mit der in Aussicht gestellten Rache zeige eindeutig, dass eine mögliche zukünftige Tatbegehung religiös motiviert wäre.“⁷¹

Es entsteht der Eindruck, dass die Ausübung der grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit selbst ein Merkmal für die Gefährlichkeit darstellt, obgleich in der staatsrechtlichen Diskussion ganz klar davon Abstand genommen wird, religiöse Freiheit als Gefahr zu postulieren.⁷² Zwar ist die hier zitierte sicherheitsbehördliche Gefahrenprognose nicht auf religiöse Praxis alleine gestützt. Im Weiteren werden hier der Zugang zu Waffen, bisherige Vorstrafen sowie der Aufenthalt in bestimmten Milieus erwähnt. Es stellt sich damit aber die Frage, warum überhaupt unter dem Stichpunkt „Gefahrenprognose“ die religiöse Praxis Erwähnung findet, und sich die Polizei nicht auf gefährliche Handlungen statt eine religiöse Praxis bezieht. Religion als Gefahr scheint damit noch immer eine Frage der Sicherheitsbehörden zu sein, und in diesem Fall eine Frage der Ausweisung trotz unbefristetem Aufenthaltstitel.

Der sicherheitsbehördliche Blick

Tatsächlich kommt es für eine Gefahrenprognose auf eine Gesamtschau aller abwägbaren Tatsachen an. Dafür kommt es auf die Zusammenschau mehrerer Einzelakte

⁷⁰ Vgl. Wiater, Patricia/Charlotte Jawurek: Menschenrechtliche Kaskadeneffekte im „Anti-Terrorkampf“ : beschleunigte Abschiebungen von „Top-Gefährdern“ im Fokus, in: Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht, Bd. 4, Nr. 1, 2021, S.45.

⁷¹ BVerwG 1 A 3.19, Urteil des 1. Senats vom 14. Januar 2020, Rn 15.

⁷² Genau dies aber wird in der verfassungsrechtlichen Diskussion klar verneint, siehe Sacksofsky, Ute: Erster Beratungsgegenstand: Religiöse Freiheit als Gefahr?, in: Erosion von Verfassungsvoraussetzungen, Möller, Christoph, C.F. Müller Verlag, 2009., VVDStRL 68 (2009).

an, auch wenn die jeweiligen Tatsachen für sich betrachtet nicht zu beanstanden oder jedenfalls nicht von ausreichender Intensität sind. Das Einbeziehen der religiösen Praxis als geschützte Grundrechtsausübung könnte hier jedoch vielmehr einen fehlerhaften rechtlichen Maßstab darstellen. Hier wird das Ausüben eines grundrechtlich geschützten Verhaltens zu Ungunsten einer verdächtigen Person in eine Gefahrenprognose mit einbezogen. Hier reproduzieren also die Sicherheitsbehörden die empirisch nicht belegte Annahme, dass die Gefährlichkeit mit der religiösen Praxis einhergeht.⁷³ **Islamische Religiosität wird zum Stigma.⁷⁴ Damit entsteht eine stigmatisierende Praxis durch die Sicherheitsbehörden, die eine diskreditierende Wirkung, hier die Gefährlichkeit, andeuten soll.⁷⁵ Es kommt zu einem „religious profiling“ von religiösen Menschen, Praktiken und Orten.** Es sollte daher die Verzahnung von „racial and religious profiling“ stärker in den Blick genommen werden,⁷⁶ wenn – wie hier – die Person als türkischer Staatsbürger und damit Ausländer adressiert wird. Die Entscheidung der Sicherheitsbehörden muss ohne Erwähnung der religiösen Praxis argumentativ nachvollziehbar sein. Ansonsten dient der Verweis auf die religiöse Praxis lediglich dazu, zwischen Religion und Gefahr einen Sinnzusammenhang herzustellen, der verfassungsrechtlich angreifbar ist.

In diesem Urteil des BVerwG wird die Herangehensweise der Sicherheitsbehörden offenbar: Suchmechanismen zielen auf religiöse Praxis ab. Die islamische Religiosität bzw. der Blick der Sicherheitsbehörden auf diese entspricht der Definition eines Stigmas. Der stigmatisierende Blick wertet diejenigen, die ihm ausgesetzt sind, ab, wird zu einer belastenden Tatsache in der Gefahrenprognose und

wertet die Religiosität als Teil der Gefährlichkeit. Damit wird umgekehrt auch signalisiert, dass religiöse Praxis unsichtbar sein muss, um nicht als gefährlich zu wirken (was einem dann aber auch den Vorwurf des Konspirativen einholen kann, siehe unten).

Diese Aussagen hatte sodann das BVerwG zur prüfen: War die Ausweisungsverfügung, die auf der personenbezogenen Gefahrenprognose basiert, rechtmäßig oder rechtswidrig? Hierzu sagt das BVerwG:

„Der Kläger hatte zwar Kontakt zu Personen der salafistischen Szene und verhält sich konspirativ (3.1), ist gewaltbereit, hat eine Affinität zu Waffen, die er sich auch beschaffen kann, konsumiert Drogen und unterhält Kontakte in die Drogenszene und zu kriminellen Clanfamilien (3.2).“⁷⁷

Gewalt, Waffen, Drogen, organisierte Kriminalität sind allesamt wichtige Schlagwörter für eine Gefahrenprognose – allerdings handelt es sich nicht um ein Handeln, das die „Sicherheit für die Bundesrepublik Deutschland“ gefährden könnte, wie die Ausweisungsverfügung in § 58a Aufenthaltsgesetz verlangt. Vielmehr reichen dem Gericht in seiner Formulierung hier schon „Bereitschaft“, „Affinität“ und „Kontakte“, die allesamt in seiner Person begründet werden, statt eine konkrete oder zumindest konkretisierbare Handlung zu benennen. Dabei leistet die Konstruktion von Kontaktschuld einer Kultur des Misstrauens und des Verdachts Vorschub. Das Gericht muss sich mit seiner Formulierung also vorwerfen lassen, sich der Kontaktschuld zu bedienen, auch wenn es letztlich die Gefährlichkeit der Person ablehnt.

⁷³ Aus dem Urteil wird nicht erkennbar, welche Behörde hier genau diese Informationen erhoben, gespeichert und verwertet hat.

⁷⁴ Vgl. Mühe, 2020, S. 122.

⁷⁵ Zum Verhältnis von Stigma und diskreditierender Wirkung, siehe Goffman 2012, 10f.

⁷⁶ Vgl. Samour, Nahed: Artikel 5 f, in: Doris Angst/ Emma Lantschner (Hrsg.), Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Handkommentar, 2020, S. 378–387.

⁷⁷ BVerwG 1 A 3 19, Urteil des 1. Senats vom 14. Januar 2020, Rn 36.

Zwar erklärt das Gericht im Urteilsergebnis die Ausweisungsverfügung für rechtswidrig, die gerichtlichen Argumente werfen jedoch Kritik auf. Denn die gerichtliche Gesamtschau zieht die religiöse Praxis ebenfalls mit ein, auch wenn das Gericht die Praxis, so wie sie von den Sicherheitsbehörden dargestellt wird, für nicht gefährlich hält:

„Beim Kläger lässt sich aber weder eine religiöse Hinwendung zum Islam dahingehend feststellen, dass er sich in besonderem Maße mit dem radikal-extremistischen Islamismus bis hin zum ausschließlich auf Gewalt setzenden jihadistischen Islamismus identifiziert oder sich gar verpflichtet fühlt, seine Religion mit dem Mittel des gewaltsamen Kampfes zu verteidigen (3.3), noch besteht bei einer Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Klägers bereits ein beachtliches Risiko, dass er sich für derartige Ziele instrumentalisieren lässt.“⁷⁸

Das Gericht benutzt hier und an anderen Stellen die Begriffe radikal-religiöser Islamismus (Rn 39), radikal-extremistischer Islamismus (Rn 47), (ausschließlich auf Gewalt setzenden) jihadistischen Islam (Rn 47), militanter Jihad (Rn 47). Diese Begriffe werden an keiner Stelle innerhalb des Urteils erklärt, vielmehr werden sie gesetzt, gleichwohl sind Inhaltsbestimmung und

Abgrenzung auch unter Expert*innen umstritten.⁷⁹ Gerade weil es hier verschiedene Definitions- und Erklärungsansätze gibt, ist es wichtig zu wissen, welche der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegen. Übrig bleibt eine gewisse „Stickiness“, hier zwischen muslimischer religiöser Praxis und Gefährlichkeit, wie sie die Theoretikerin Sara Ahmed beschreibt: „an effect of the histories of contact between bodies, objects, and signs“⁸⁰; „(...) it is the outcome of repeated impressions. In language, we could think of how when a word is used in a certain way, again and again, then that ‘use’ becomes intrinsic“.⁸¹ D. h., **der religiösen muslimischen Praxis wird auch durch das Gericht eine Gefährlichkeit angehaftet, die Konsequenzen weit über die einzeln adressierte Person haben kann.**

Sicherheitswissen ist eine Herausforderung für das Recht, zugleich setzt das Recht neue Argumentationslinien in die Welt. Wissen nimmt indes nicht lediglich auf das Recht Einfluss, vielmehr wird Wissen ebenfalls vom Recht geprägt. Insoweit bestehen verschiedene Verschränkungszusammenhänge zwischen Wissen und Recht, die sowohl Einfluss auf das Rechtsdenken als auch auf das hierauf bezogene Wissen haben können⁸² – nicht zuletzt auf die Freiheits- und Gleichheitsrechte von Muslim*innen in Deutschland.

⁷⁸ BVerwG 1 A 3.19, Urteil des 1. Senats vom 14. Januar 2020, Rn 36.

⁷⁹ Statt vieler Logvinov, Michail: Das Radikalisierungssparadigma: Eine analytische Sackgasse der Terrorismusbekämpfung?, 2018. Für die Niederlande, De Koning, Martijn: Ethnographie und der Sicherheitsblick: Akademische Forschung mit »salafistischen« Muslimen in den Niederlanden, in: Der inspizierte Muslim, Amir-Moazami, Schirin (Hrsg), transcript Verlag, 2018, S. 335–366, insbes. S. 342–344.

⁸⁰ Ahmed, Sara: The Cultural Politics of Emotion, 2. Aufl., Edinburgh University Press, 2014, mit Bezug zum internationalen Terrorismus, vor allem S. 62–81, hier S. 90.

⁸¹ Ebd., S. 92.

⁸² Vgl. Münkler, Laura: Vorwort, in: Dimensionen des Wissens im Recht, Mohr Siebeck, 2019.

2.5 Schwarz und muslimisch – sichtbar unsichtbar Modou Diedhiou



MODOU DIEDHIU ist seit über 10 Jahren Trainer für Empowerment und Rassismuskritische Bildung sowie als Moderator, Schauspieler und Keynote Speaker aktiv. Im Jahr 2020 gründete er die Bildungsinitiative Schwarze Schafe.

„Du trägst den Namen des Propheten, warum betest du nicht?“ Dieser Satz meiner Oma im Senegal war für mich als 10-Jähriger der entscheidende Schubser für mein Bekenntnis zum Islam. Ich ahmte folglich die Bewegungen meiner großen Cousins nach und lernte das Gebet. Seit jener Zeit nehme ich die Welt bewusst als Muslim wahr, auch wenn ich selbst nur selten als solcher wahrgenommen werde.

Mein Name ist Modou Diédhiou, inzwischen bin ich Anfang 30 und arbeite als freiberuflicher Trainer mit Schulklassen, Multiplikator*innen und Institutionen zu den Themenbereichen Rassismuskritische Bildung und Empowerment. **Genau wie viele der Teilnehmenden meiner Seminare bin auch ich es gewohnt, dass mir Identitäten abgesprochen werden.** Bis ich als erwachsener Mann die politische Dimension des Begriffs Schwarz greifen konnte, wollte ich mich selbst nicht so bezeichnen, schließlich hörte ich Zeit meines Heranwachsens in Deutschland häufig, dass ich aufgrund meines Hauttons „nicht wirklich“ Schwarz sei. Im Senegal nannte man mich häufig sogar *weiß*.

Immerhin hat Muslimsein keine Hautfarbe. Trotzdem war es für viele Nicht-Muslim*innen in Deutschland unmöglich, dass ich muslimisch sein konnte. Selbst in Moscheen wunderte ich mich oft, wenn mein „Assalamu Alaikum“ nicht erwidert wurde oder mir Leute am Eingang erklären

wollten, dass dies hier ein Gebetshaus für Muslim*innen sei, um zwei harmlosere Beispiele zu nennen.

Es erscheint mir immer noch paradox, sowohl anti-Schwarzen Rassismus unter Muslim*innen zu erfahren als auch antimuslimischen Rassismus unter Schwarzen Menschen, und nicht zuletzt beides von der weißen Dominanzgesellschaft.

Ich habe meine Organisation auch deshalb Schwarze Schafe genannt, weil ich mich keiner Gruppe je gänzlich zugehörig fühlte. Allerdings ist das eigentliche Problem keines einzelner Gruppen, sondern vielmehr ein gesamtgesellschaftliches:

Wir blenden verschiedenste Lebensrealitäten in unserem kollektiven Bewusstsein komplett aus. Hinzu kommen feste Bewertungen bestimmter Gruppen, die wir gesellschaftlich gelernt und verinnerlicht haben und die dadurch absolut salonfähig werden. Aus diesem Grund ist es noch immer mühsam, über Rassismus zu sprechen und diesen als solchen zu benennen.

Ich behaupte, dass mir in Bezug auf mein Muslimisch-sein auf individueller Ebene nicht die gleichen Bewertungen begegnen wie muslimisch gelesenen Personen. Das ändert sich schlagartig, sobald ich als Muslim, etwa durch bestimmte Kleidung, erkennbar werde bzw. mich als Mus-

lim zu erkennen gebe. Anders als beim anti-Schwarzen Rassismus, der mir begegnet, bewege ich mich hier also häufig in einem gewissen unsichtbaren Feld, das, wenn ich es verlasse, allerdings die Besonderheit birgt, dass sich antimuslimischer und anti-Schwarzer Rassismus potenzieren. In seiner sicherlich prägnantesten Form potenziert sich diese Besonderheit an der Intersektion der Schwarzen Frau, die ein Hijab trägt.

Als ich meinen Bruder zur Geburt seines ersten Kindes in seiner neuen Wahlheimat, den USA, besucht habe, hatte ich vor der Reise ein mulmiges Gefühl. Zu präsent waren die Bilder der Polizeigewalt gegen Schwarze Menschen, zu frisch war die Executive Order 13769, der sogenannte Muslim Ban. Ich wollte nicht in die USA. Umso erstaunter war ich, als ich auf der täglichen Suche nach Orten für mein Gebet auf ein muslimisches Selbstverständnis traf, das ich aus Deutschland nicht kannte. Einmal stand ich vor einer geschlossenen Moschee in Manhattan, einen Block vom Empire State Building entfernt. Gedanklich hatte ich bereits damit abgeschlossen, im Gebetszeitraum einen anderen sicheren Ort für mein Gebet zu finden, da fragte ich einen Straßenverkäufer nach einer anderen Moschee in der Nähe. Er reichte mir einen Gebetsteppich und sagte: „Bete doch einfach hier auf der Straße“. Der Gedanke schien mir ebenso absurd wie natürlich. Ich entschied, mich einzig auf Allah (swt) zu verlassen, und breitete den Teppich auf dem Bürgersteig aus. Ehrlich gesagt, hatte ich während des Gebets permanent ein Auge auf die Passant*innen gerichtet, aus Angst, dass mich irgendjemand erschießt. Als ich merkte, dass mich nicht eine einzige Person beachtete und auch der Straßenverkäufer keinerlei Interesse an meinem Gebet zeigte, verstand ich es:

MEINE GANZE IDENTITÄT IST DERART
STARK VON NEGATIVEN NARRATIVEN
ZU SCHWARZEN MENSCHEN UND



DEM ISLAM BEEINFLUSST, DASS ES
FÜR MICH SELBSTVERSTÄNDLICH
IST, MICH ZU VERSTECKEN UND UN-
SICHTBAR ZU MACHEN.

Auch ich hatte die erwähnten gesellschaftlichen Bewertungen verinnerlicht und Schutzstrategien entwickelt: Zumindest eine der beiden Dimensionen konnte ich im öffentlichen Raum ausblenden, wenn ich das wollte.

Mir ist schon so häufig Bier und Schweinefleisch angeboten worden, oder in meiner Gegenwart ist oft negativ über den Islam oder „die Muslime“ geredet worden. Ich werde in Deutschland als Schwarzer Mensch einfach nicht als Muslim erkannt. Die mediale Darstellung rund ums Thema Islam und ihre rassistischen Reproduktionen gegenüber Muslim*innen, die sich mal um Shishabars, mal um kriminelle „Familienclans“, mal um geflüchtete Menschen drehen, bestärken meine Überzeugung, dass die Rassifizierung von Muslim*innen ein Hauptbestandteil des antimuslimischen Rassismus in Deutschland ist. Es gibt die immergleichen phänotypischen Merkmale, an denen Muslim*innen kenntlich gemacht werden sollen. Es gibt die immergleichen konstruierten „Kulturkreise“, die als Beweise dafür herhalten sollen, dass muslimische Männer aggressiv seien und muslimische Frauen unterdrückt und unmündig. Das religiös begründete Kopftuch, das meine senegalesische Oma trägt, wäre aufgrund der Bindetechnik in Deutschland nicht als solches zu erkennen. Es würde wahrscheinlich als rein modisches Accessoire betrachtet werden. Wir Schwarzen Muslim*innen fliegen in Deutschland schnell unter dem Radar im Hinblick auf unser Muslimisch-sein.

So ging es mir selbst im Studiengang Islamische Religion an der Uni Osnabrück. Selbst für viele der mehrheitlich muslimischen Mitstudierenden war es derart besonders, einem Schwarzen Muslim zu begegnen, dass ich viel Zeit

damit verbrachte, meine Lebensgeschichte zu erzählen und mir Vorurteile über Schwarze Menschen anzuhören.

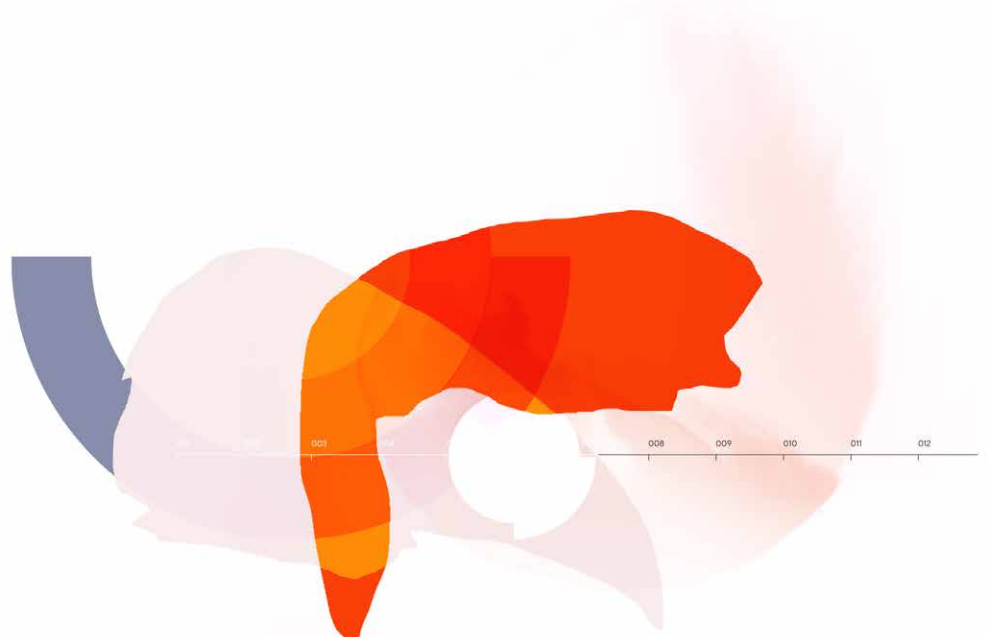
So schade dies sein mag, ich war es gewohnt, meinen Glauben als Schatz zu behüten. Religion war für mich stets ein einsamer Weg, auf dem ich immer mal wieder Passagen mit anderen teilen kann. Das fing schon früh an. Meine Rollenvorbilder entstammten hier weder meiner eigenen Familie noch meinem unmittelbaren Umfeld.

Als ich noch ein Kind war, erschien die Hollywood-Verfilmung der Autobiographie von Muhammad Ali mit Will Smith in der Hauptrolle. In diesem Film nahm ich zum ersten Mal im Leben bewusst einen selbstbewussten Schwarzen schwarzen Muslim wahr. Rückblickend bin ich mir ziemlich sicher, dass ich mir fortan ein großes Vorbild an dieser Figur genommen habe, insbesondere in Bezug auf meine muslimische Identität. Die Auseinandersetzung mit der Geschichte von Muhammad Ali brachte mich dazu, offen und selbstbewusst zu sagen, dass ich Muslim bin, und ließ mich dabei jeglichen Gegenwind in Kauf nehmen, insbesondere auf meinem damaligen Gymnasium.

In meiner späteren Jugend kam durch die Auseinandersetzung mit der Biographie von Malcolm X eine zweite wichtige Erzählung für meine muslimische Identität

hinzu. Besonders inspiriert hat mich hierbei sein Werdegang, der ihn aus einer zerstörten Familie kommend zu einem verurteilten Kriminellen hat werden lassen, nur damit er im Gefängnis ein geistiges Erwachen erlebte, das ihn folglich zu einem der führenden Intellektuellen und muslimischen Predigern des Landes werden ließ. Malcolm X hat sich durch Wissen zum Aufstieg gekämpft und mir dadurch ein Beispiel geboten, das ich sonst nur selten von öffentlich wirksamen Schwarzen und/oder muslimischen Menschen aus Popkultur und Sport geboten bekam.

Ich denke, dass Rollenvorbilder enorm wichtig für die eigene Entwicklung sein können. Das merke ich alleine schon an meiner Präsenz in Schulen und Jugendzentren. Sichtbarkeit ist ein enorm wichtiger Faktor für Veränderung, das versuche ich jungen Menschen seit 15 Jahren mit auf den Weg zu geben und selbst vorzuleben. Wer sind also die Vorbilder der heute heranwachsenden Schwarzen Muslim*innen?! Ich denke, wenn es einen großen Gewinn an Social Media gibt, dann ist es der Fakt, dass die Monopolstellung bestimmter medialer Kanäle dadurch aufgebrochen wurde. **Junge Menschen müssen nicht mehr darauf warten, dass ihnen Vorbilder präsentiert werden, sie finden ihre Vorbilder selbstständig. Erfolgsgeschichten werden erzählt und sie sind live dabei.**



2.6 *Das Kopftuch als Projektionsfläche zur Legitimation von Ausgrenzungspraktiken* Gabriele Boos-Niazy



GABRIELE BOOS-NIAZY ist Sozialwissen-
schaftlerin, Gründungsmitglied des Aktions-
bündnisses muslimischer Frauen und seit 2009
Vorstandsvorsitzende. Ihr Fachgebiet ist die
arbeitsrechtliche Situation kopftuchtragender
Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und sie
berät in Diskriminierungsfällen.

FOTO: © Laurent Hoffmann

Das Kopftuch muslimischer Frauen*⁸³ dient seit vielen Jahren diversen Gruppen als Projektionsfläche: neben (Alt)Feministinnen und Antifeministen auch denjenigen, die kritisieren, dass Religion im öffentlichen Raum (noch) sichtbar ist. Der zunehmend ausgehöhlte Begriff der (staatlichen) Neutralität hat für die betroffenen Frauen* fatale Folgen.

Wenn Frauen* ihre Rechte öffentlich oder gerichtlich einfordern, müssen sie oft mit – vor allem männlicher – Gegenwehr rechnen. **In der Regel zielt die Verweigerung gleicher Teilhabe von Frauen* darauf ab, bestehende Machtstrukturen aufrechtzuerhalten.** Oft können Betroffene dann mit der Solidarität und Unterstützung anderer Frauen* rechnen, die die Gleichstellungsdefizite sehen und nicht akzeptieren. Auf der einen Seite stehen also Frauen*, die auf ihre Rechte pochen, auf der anderen diejenigen, die die Legitimität der Forderungen in Zweifel ziehen, sowie (oft von ebendieser Gruppe geschaffene) gesetzlich verankerte Strukturen, die eine Gleichstellung verhindern. Aus heutiger Sicht erscheinen die über-

wundenen Einschränkungen absurd: Nicht-Zulassung zu Universitäten (bis 1909), fehlendes Wahlrecht (bis 1918), Lehrerinnen-Zölibat (Entlassung nach Heirat, bis 1956), kein eigenes Recht auf Berufstätigkeit (bis 1958), sehr zögerliche Akzeptanz von Frauen* in der Bundeswehr (ab 1975 Offizierslaufbahn Sanitätsdienst, 1991 alle Laufbahnen Sanitätsdienst/Militärmusikdienst, 2001 Dienst an der Waffe). All diese Hürden sorgten dafür, dass Frauen* da blieben, wo sie vermeintlich hingehörten: im trauten Heim oder allenfalls in pädagogischen Berufen oder dem Gesundheitsbereich.

Wer heute die damals gängigen Stereotype von der „Natur“ der Frau und daraus folgende Ungleichbehandlungen vertritt, kann nicht mehr auf breite Unterstützung zählen, sondern wird dem Antifeminismus zugerechnet. Doch es gibt auch „elegantere“ Wege, Ausgrenzungen zu rechtfertigen, wie der Blick auf kopftuchtragende Frauen* zeigt. Wenn diese ihre Teilhaberechte öffentlich oder gerichtlich einfordern, bringen sie nicht nur Vertreter*innen eines rechten Antifeminismus gegen sich

⁸³ Das Asterisk (*) schließt alle Personen, die sich als „Frau“ definieren sowie Personen, die weiblich gelesen werden und somit auch Geschlechtsidentitäten jenseits des binären Geschlechtersystems mit ein. Männer oder männlich positionierte Personen sind hiermit explizit nicht gemeint.

auf. In den während der 1990er Jahre zunehmenden politischen und medialen Diskursen um das Kopftuch wurden vor allem Frauenrechtlerinnen gehört, die jegliche religiöse Bindung – insbesondere an den Islam – als Haupthindernis für ein selbstbestimmtes Leben sehen. Neben Alice Schwarzer hatten auch orthodox denkende Feministinnen mit Migrationshintergrund als „authentische Zeuginnen“ einen maßgeblichen Einfluss auf die Argumentationsmuster, die den ab 2004 (geltend bis 2015; Berlin bis 2023) überwiegend von konservativen Landesregierungen geschaffenen gesetzlichen Kopftuchverboten im Schuldienst und darüber hinaus zugrunde lagen. Mit Bezug auf die Erfahrungsberichte von Kelek, Ateş und anderen definierten Politiker*innen – unter Missachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und ihrer Neutralitätsverpflichtung – wurde das Kopftuch als ein den Werten der Verfassung widersprechendes Symbol geframed. Nach dieser Logik teilten Frauen*, die das Kopftuch nicht ablegen wollten, nicht die gleichen Werte wie „wir“, könnten also auch nicht die gleichen Rechte wie z. B. das der freien Berufswahl in Anspruch nehmen. **Den berechtigten Ansprüchen der Betroffenen wurde so die Legitimität entzogen, und das erzwungene Ausscheiden aus Schuldienst und KiTa machte sie unsichtbar. Dass ausgerechnet Politiker*innen konservativer Parteien, die nicht als Vorreiter*innen für Frauen*rechte galten, argumentierten, die Sichtbarkeit kopftuchtragender Lehrerinnen* führe dazu, dass mühsam erkämpfte Rechte wieder verloren gingen, zeigt die dreiste Instrumentalisierung von Frauen*rechten für politische Ziele.** Die vorgeblich neutrale Feststellung kultureller Unterschiedlichkeit in Verbindung mit einer staatlich legitimierten, negativen Definition des Kopftuchs und darauf basierende Berufsverbote festigten vorhandene soziale Hierarchien. Auch als das Bundesverfassungsgericht 2015 pauschale Kopftuchverbote

für verfassungswidrig erklärte, war das Problem nicht prinzipiell gelöst. Die abwehrende Haltung gegen eine vollumfängliche Teilhabe sichtbar religiöser Musliminnen* findet Möglichkeiten der Ausgrenzung, auch ohne rassistische, vom kolonialen Erbe geprägte Definitionen des Kopftuches bemühen zu müssen. Nach dem Zerfall des kommunistischen Systems – lange Gegenpart des „freien Westens“ – füllten „die muslimischen Länder“ als Gegenstück zum „säkularen Westen“ diese Lücke.⁸⁴ Der gleichzeitige dramatische Schwund der Mitgliedszahlen christlicher Kirchen und die zunehmende Sichtbarkeit religiöser und weltanschaulicher Heterogenität forderten die etablierten Strukturen heraus. Heute betrachtet mehr als ein Drittel der Bevölkerung Religionsausübung als rein private Angelegenheit, die nicht nach außen sichtbar sein soll.⁸⁵ Die damit einhergehende Vorstellung, dass nur die Person „neutral“ sei, die keine religiös konnotierten Kleidungs- oder Schmuckstücke trägt, ist die Basis, auf der – nun nicht mehr nur kopftuchtragende Frauen*, doch unstrittig vor allem sie treffend – neue, gesetzlich verankerte Ausschlüsse im Namen einer vom bisherigen Grundrechtsverständnis abweichenden staatlichen Neutralität geschaffen werden. Verbote werden (öffentlich) nicht mehr mit der von negativen Stereotypen geprägten Sicht von Politiker*innen legitimiert, sondern mit dem vermeintlich drohenden Vertrauensverlust eines „fiktiven objektiven Dritten“ in staatliche Institutionen, wenn diese von sichtbar religiösen Menschen repräsentiert werden. Statt diesen vorurteilsbelasteten Stereotypen entgegenzutreten, nehmen Gesetzgeber*innen sie auf und verleihen ihnen damit eine absolute Legitimität. Nach diesem Muster schufen bisher acht Bundesländer umfangreiche Berufsverbote für kopftuchtragende Frauen* in der Justiz, die erfahrungsgemäß weit über die Adressatinnen* hinaus wirken werden. Auch das 2021 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamt*innen bietet die Grund-

⁸⁴ Vgl. Mecheril, Paul / Oscar Thomas Olalde: Religion als Differenzoption – Die Identifikation migrationsgesellschaftlicher Anderer, in: Heterogenität. Eine Herausforderung für die Religionspädagogik und Erziehungswissenschaft, Kohlhammer, 2021.

⁸⁵ Vgl. Bertelsmann Stiftung: Sonderauswertung Islam 2015: verstehen was verbindet, 2021, [online] <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/sonderauswertung-islam-2015> (abgerufen am 06.06.2023).

lage für Kopftuchverbote. Vor allem fehlende konkrete Maßstäbe, wann „ein Merkmal“ das „Vertrauen in eine neutrale Amtsführung“ beeinträchtigt, beunruhigt kopftuchtragende Frauen* im öffentlichen Dienst und wirkt wie ein Damoklesschwert, das ihre berufliche Existenz jederzeit vernichten kann. Potenzielle Bewerberinnen werden abgeschreckt und damit die angestrebte Erhöhung der Vielfalt im öffentlichen Dienst konterkariert. Diese Gesetze legitimieren die Diskriminierung kopftuchtragender Musliminnen* und senden ihnen einmal mehr die Botschaft: Ihr gehört nicht dazu, ihr dürft den Staat nicht repräsentieren, eure fachliche Qualifikation zählt nicht.

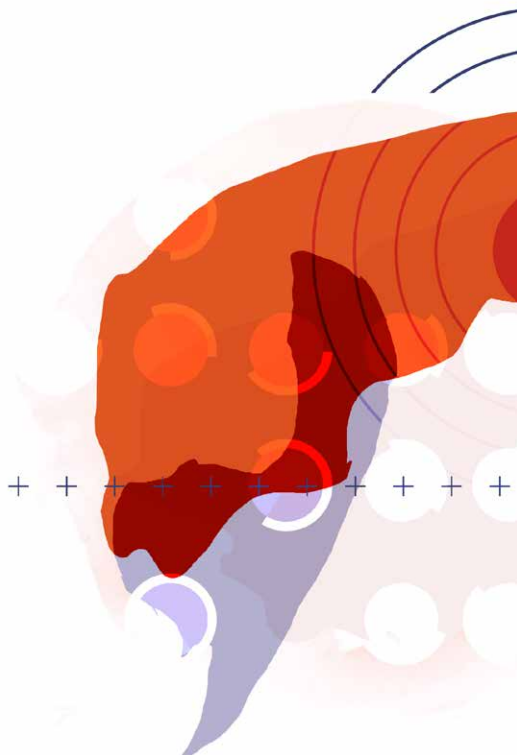
Doch Aufgeben ist keine Option, denn der Blick auf die Geschichte der Frauen*rechte zeigt, dass sich Dinge ändern können. Die Ungleichbehandlung von Menschen, die von einer fiktiven Normalität abweichen, wird mittlerweile als Risiko für den gesellschaftlichen Frieden und die Demokratie erkannt.

DIE ÜBERZEUGUNG, DASS EIN INTER-
SEKTIONALER BLICK NOTWENDIG IST,
UM DISKRIMINIERUNGEN IN IHREM
GANZEN AUSMASS ERKENNEN



UND ENTSPRECHEND BEKÄMPFEN
ZU KÖNNEN, IST IM BEWUSSTSEIN
JUNGER FEMINIST*INNEN, VIELER
ZIVILGESELLSCHAFTLICHER ORGA-
NISATIONEN UND AUCH ETLICHER
POLITIKER*INNEN ANGEKOMMEN.
DIE JUNGE GENERATION EMPFINDET
VIELFALT NICHT MEHR ALS BEDRO-
HUNG, SONDERN SIE IST SELBSTVER-
STÄNDLICHER TEIL IHRES ALLTAGS.

Wenn das alles nicht reicht, wird der Fachkräftemangel dazu führen, dass gut ausgebildete Frauen* mit Kopftuch sich nicht noch weitere Jahrzehnte an willkürlich errichteten Hürden beim Zugang zu ihrem Traumberuf abarbeiten oder den Weg über die Gerichte gehen müssen.



2.7 Neurechte Ideologien und Queerness – der Muslim, meine große Gefahr **Zuher Jazmati**



ZUHER JAZMATI ist politischer Bildner, Podcaster und Moderator. Er studierte in Marburg und Kairo „Politik des Nahen und Mittleren Ostens“ und „Empires, Colonialism and Globalisation“ an der London School of Economics. Zuher arbeitet beim VBRG e. V. und ist Co-Host von „BBQ – der Black-BrownQueere Podcast“.

Foto: © Hiba El-Khelif

Queerfeindlichkeit in Deutschland und anderen westlichen Demokratien ist ein historisch und gegenwärtig immer noch real existierendes Problem. Zahlreiche Terroranschläge, wie in Oslo, Bratislava oder Colorado Springs, schockierten alleine im Jahr 2022 queere Menschen weltweit. Auch unter Muslim*innen zeigt sich, dass queerfeindliche Einstellungen immer noch stark ausgeprägt sind, wie beispielsweise der Fall des jungen trans*Manns Malte C. aufzeigt, der im August 2022 auf dem Christopher Street Day in Münster von einem 20-jährigen Tschetschenen mit der Faust so schwer ins Gesicht geschlagen wurde, dass Malte C. daraufhin verstarb. Queerfeindliche Fälle wie dieser werden von Rechten schnell aufgegriffen, um antimuslimisch-rassistische Stimmung zu machen. Wie diese Dynamik funktioniert, soll in diesem Beitrag erläutert werden.

Kaum war bekannt geworden, dass der Tatverdächtige möglicherweise aus islamistischen Motiven gehandelt hat, witterten die Rechten und Rassist*innen in Deutschland ihre Chance, dies für das Schüren antimuslimisch-rassistischer Hetze zu nutzen und gegen Muslim*innen und den Islam zu wettern. Ob der Täter tatsächlich gläubiger Muslim war und aus islamistischen Tatmotiven heraus gehandelt hat, spielte keine Rolle mehr. Der Fakt, dass er aus Tschetschenien kommt, und die Eventualität, dass er aus diesem Motiv gehandelt hat, reichen schon aus. Immer wieder kommt es dazu, dass die Ermordung von Menschen instrumentalisiert wird, um antimuslimisch-rassistische Kampagnen im Netz und offline zu starten und Stimmung gegen Muslim*innen zu machen. Dass Rechte sich als Schützer*innen von queeren Menschen präsentieren, ist Teil einer jahre-



lang erarbeiteten Strategie neurechter Akteur*innen. Dabei werden progressive Themen und der Kampf um die Stärkung der Rechte ausgewählter marginalisierter Gruppen von rechten Gruppen vereinnahmt, damit sie ihren Rassismus legitimieren können. Dieses Phänomen wird in Bezug auf Frauenrechte als „Femonationalismus“⁸⁶ und in Bezug auf queere Themen als „Homonationalismus“⁸⁷ bezeichnet.

Die Instrumentalisierung von LGBTQIA*-Themen und -Diskursen durch einige politische Gruppierungen dient oft dazu, Westeuropa als Vorreiter in Bezug auf Freiheit und Moderne zu präsentieren und gleichzeitig muslimische Menschen als besonders rückschrittlich und queerfeindlich darzustellen. Zugleich wird Queerfeindlichkeit nicht als gesamtgesellschaftliches, sondern als inhärent muslimisches Problem externalisiert.

**FORDERUNGEN VON QUEEREN
MENSCHEN WERDEN SO ALS WERK-
ZEUG RECHTER BENUTZT, UM DAS
MUSLIMISCHE „ANDERE“ ZU PRO-
DUZIEREN, DAS DISZIPLINIERT UND
KONTROLLIERT WERDEN MUSS.**

In diesem Zusammenhang werden queerfeindliche Angriffe, die von muslimischen oder als muslimisch wahrgenommenen Menschen begangen werden, oft

besonders hervorgehoben und als archetypisch behandelt. Mit Rückgriff auf koloniale und orientalistische Narrative wird die Überlegenheit eines europäischen Selbstbildes betont. Mit solchen Narrativen können die Angst und der Hass gegenüber muslimischen Menschen und deren Kultur geschürt und Vorurteile gefördert werden.

So ließ die AfD vor der Senatswahl 2016 Lastwagen mit Bannern durch Berlin fahren, auf denen ein schwules Paar abgebildet war. Eines der Banner trug die Aufschrift: „Mein Partner und ich legen keinen Wert auf die Bekanntschaft mit muslimischen Einwanderern, für die unsere Liebe eine Todsünde ist.“ Dabei wurden Islam und Muslim*innen als die Hauptfeind*innen liberaler Moralität dargestellt und als Eindringlinge und Störer*innen in einer vereinigten, säkularen und progressiven Nation erklärt. Hier stehen der gute Westen und dort die gefährlichen Muslim*innen.

Kulturalistische Nationalist*innen in Deutschland beanspruchen Errungenschaften einer fortschrittlichen Politik wie die Emanzipation von Frauen, Schwulen, Lesben usw. für sich. Dass es vor allem linke und progressive Bewegungen waren, immer wieder auch kämpferisch angeführt von nichtweißen queeren Menschen, wird dabei komplett ignoriert. Stattdessen werden die Leistungen dieser Kämpfe von Konservativen kooptiert und als eine europäische Errungenschaft dargestellt.

⁸⁶ Laut Sara R. Farris beschreibt das Konzept Femonationalismus die Verbindung nationalistischer Ideologie mit feministischen Ideen zum Zweck der Erzeugung einer Feindlichkeit gegenüber rassistisch markierten Anderen. Dementsprechend kann Femonationalismus als die Instrumentalisierung von Frauenrechten und Gleichberechtigungsforderungen für rechte politische Agenda verstanden werden. Diese Instrumentalisierung fungiert dabei als Abgrenzungsmechanismus und dient dazu, die Figur des „nicht-westlichen (muslimischen) Mannes“ als Bedrohung und den Islam als misogynen Religion darzustellen (vgl. Bulla, Victoria: Frauen und Rechte – Femonationalismus in Deutschland, in: onlinejournal kultur & geschlecht, Nr. 27, 2021, [online] https://kulturundgeschlecht.blogs.ruhr-uni-bochum.de/wp-content/uploads/2021/07/Bulla_Femonationalismus_finalo-1.pdf (abgerufen am 02.06.2023).

⁸⁷ Der Begriff Homonationalismus wurde von Jasbir Puar geprägt und verweist auf die Vereinnahmung von LGBTQ+–Emanzipationsforderungen für nationalistische Ziele. Siehe hierzu Puar, Jasbir: Terrorist Assemblages: Homonationalism in Queer Times, Duke University Press, 2017.

Im Juli 2017 äußerte sich beispielsweise der schwule ehemalige Finanzstaatssekretär und spätere Bundesgesundheitsminister Jens Spahn in einem Interview⁸⁸ mit der Welt besorgt darüber, dass die höhere Zahl an Ausländer*innen in Deutschland dazu führen könnte, dass die Gesellschaft in Zukunft mehr antisemitische, schwulenfeindliche, machohafte und gewalttätige Tendenzen aufweist als bisher. Und wieder: hier der progressive Westen, dort die rückschrittlichen Muslim*innen.

Es besteht eine enge Verbindung zwischen dem konstruierten Selbstbild einer Gesellschaft als fortschrittlich und der Konstruktion von migrantischen Kulturen, insbesondere Muslim*innen, als angeblich rückständig. Dabei wird häufig argumentiert, dass Muslim*innen von alten Denkmustern und Strukturen befreit werden und eine Emanzipation erleben müssen. Durch diese rassistische Darstellung werden minorisierte Gemeinschaften zu idealen Feind*innen einer vermeintlich progressiven Mehrheitsgesellschaft gemacht. Forderungen nach Einschränkung der Einwanderung, vermehrten rassistischen Polizeikontrollen, stärkerer Überwachung islamischer Verbände, verstärkter Abschiebung und Aufrüstung von Grenzschutzagenturen wie Frontex können so einfacher gerechtfertigt werden. Der Zusammenhang zwischen rechter Ideologie, Islam und Queerfeindlichkeit ist ein komplexes Thema und kann nicht allein auf eine einzige Ursache zurückgeführt werden. Es gibt jedoch bestimmte Tendenzen und Muster, die in der politischen Praxis und in der Rhetorik rechter Bewegungen und Parteien erkennbar sind. Und obwohl diese Positionen oft als ein Phänomen der extremen Rechten wahrgenommen wird, findet man solche Ansichten auch weit in der rassistischen Mitte der Gesellschaft.

Ein zentrales Element der rechten Ideologie ist klassischerweise die Ablehnung von Vielfalt und Pluralität.

Rechte glauben, dass die Gesellschaft in homogene Gruppen aufgeteilt sein sollte, die sich durch gemeinsame Kultur, Tradition, Sprache oder Religion auszeichnen. Queere Menschen werden in diesem Denken als eine Bedrohung wahrgenommen, weil sie sich gegen die traditionellen Geschlechter- und Sexualvorstellungen auflehnen und somit beispielsweise das binäre Geschlechtermodell infrage stellen. Von Rechten werden queere Menschen oft als „abnormal“, „pervers“ oder „krank“ bezeichnet und als Bedrohung für die „moralische Gesundheit“ der Gesellschaft dargestellt. Das sieht man gerade in immer mehr Bundesstaaten in den USA, wo die Transition von trans* Teenagern, Unterrichtsinhalte zu queeren Themen oder Dragshows eingeschränkt werden sollen. **Während ihre geistigen und ideologischen Verwandten in den USA und anderswo alles Erdenkliche tun, um queere Realitäten zu verbannen, argumentieren Neurechte in Europa, dass die Vielfalt und Pluralität, die sie eigentlich bekämpfen, durch die Präsenz von Muslim*innen und Migrant*innen gefährdet sei.** Rechte Politiker*innen wie Geert Wilders in den Niederlanden oder Marine Le Pen in Frankreich behaupten, dass die „islamische Kultur“ grundlegend queerfeindlich sei und dass muslimische Menschen nicht in der Lage seien, sich in die „westliche Kultur“ zu integrieren.

Zum einen gibt es in der muslimischen Welt und unter Muslim*innen eine Vielzahl von Ansichten und Haltungen gegenüber queeren Menschen. In Beirut finden beispielsweise regelmäßig Dragshows statt, in Großraumdiskotheken tanzen und küssen sich queere Menschen, treffen sich in queerfreundlichen Bars und laufen Händchen haltend durch die Straßen. Zum anderen gibt es in den westlichen Gesellschaften eine lange Geschichte von Homofeindlichkeit und Queerfeindlichkeit, die bis in die jüngste Vergangenheit zurückreicht. Rechte Bewegungen und Parteien versuchen, diese Geschichte zu

⁸⁸ Jens Spahn: „Homosexuelle wie ich werden vom Turm geworfen“ in: queer.de, 2017, [online] https://www.queer.de/detail.php?article_id=29303 (abgerufen am 02.06.2023).

leugnen oder zu ignorieren, um ihre antimuslimischen Ressentiments zu rechtfertigen.

Es ist wichtig, diese Tendenzen zu erkennen und im Auge zu behalten. Neurechte Bewegungen fahren gerade zweigleisig, sie präsentieren sich einerseits als Wärter*innen und gleichzeitig als Bekämpfer*innen queerer Menschen. Es ist ein doppeltes Spiel, das ge-

spielt wird. Und so wäre es durchaus denkbar, wenn viele von ihnen sich sogar freuen würden, wenn noch mehr queere Menschen von muslimisch gelesenen Menschen ermordet werden. So können sie ihren Rassismus weiter vorantreiben und Hass verbreiten. Die Zivilgesellschaft muss da wachsam bleiben und die Gefahren erkennen. So schnell wird dieses Phänomen nämlich nicht enden.



3



Möln, Solingen, Hanau – Rassismus und Erinnerungspolitik



Ein Interview mit Ibrahim Arslan,
Mirza Odabaşı und Serpil Unvar

Letztes Jahr jährten sich der rassistische Brandanschlag in Möln zum 30. Mal sowie die Pogrome in Rostock-Lichtenhagen. Dieses Jahr Solingen zum 30. und Hanau zum 3. Mal. Das sind nur ein paar der uns bekannten vielen rassistischen Anschläge, die in Deutschland seit der Wiedervereinigung passiert sind. Rassistischer Terror ist die gewaltvollste und oft sichtbarste Erscheinungsform von Rassismus. Die gesellschaftliche und politische Bereitschaft, Rassismus entschieden entgegenzuwirken und zu bekämpfen, zeigt sich am Umgang mit den Opfern, Hinterbliebenen und Überlebenden. In unserem ersten Lagebericht möchten wir deshalb mit Ibrahim Arslan, Serpil Unvar und Mirza Odabaşı über Aufklärung, Gerechtigkeit und Solidarität sprechen. Das Interview wurde von Hanna Attar (CLAIM) und Elisabeth Walser (CLAIM) geführt und aufgearbeitet.



MIRZA ODABAŞI

ist Filmregisseur und Fotograf aus dem Bergischen Land. 2013 veröffentlichte er den Film „93/13 – Zwanzig Jahre nach Solingen“. Den Film drehte er als Eigenproduktion. Im Mai dieses Jahres veröffentlichte er in Zusammenarbeit mit dem WDR seinen zweiten Film zu dreißig Jahren nach Solingen.



IBRAHIM ARSLAN

ist Opfer und Überlebender der rassistischen Brandanschläge von Mölln 1992, Bildungsaktivist und Mitwirkende Person beim Freundeskreis im Gedenken an die rassistischen Brandanschläge von Mölln 1992, Botschafter für Demokratie und Toleranz.



SERPIL TEMİZ UNVAR

verlor ihren Sohn Ferhat Unvar durch den rassistischen Terroranschlag in Hanau am 19. Februar 2020. Trotz der Trauer und des Schmerzes hat sie die Kraft gefunden, an Ferhats Geburtstag, dem 14. November 2020, die Bildungsinitiative Ferhat Unvar ins Leben zu rufen, die sich gegen Antidiskriminierung und für Empowerment einsetzt.

Hanna: Ibrahim, wie wurde mit dir und deiner Familie nach dem Anschlag umgegangen? Welche Unterstützung hättet ihr gebraucht, und habt ihr diese bekommen?

Ibrahim: Nach dem Anschlag waren wir obdachlos und hatten keine Papiere mehr. Unsere gesamte Existenz war in Gefahr in Mölln. Wir wollten auch teilweise auswandern. Wir haben als Familie sehr viel Unterstützung von staatlicher Seite erwartet und mussten für staatliche Hilfe tatsächlich kämpfen. Wir mussten dafür kämpfen, dass wir als Opfer von rassistischer Gewalt in Deutschland anerkannt werden. Das ist ja keine Ausnahme. Betroffene werden zum größten Teil alleingelassen nach Anschlägen und sind auf sich selbst angewiesen. Ich musste drei Gerichtsverhandlungen führen, was elf Jahre gedauert hat, bis ich anerkannte Symptome hatte. Erst dann, als ich mittlerweile erwachsen war, konnte ich psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nehmen. Und dann haben wir natürlich größtenteils Solidarität von der Gesellschaft erwartet. Direkt nach dem Anschlag wurde u. a. kein anderer Wohnraum für uns geschaffen und wir konnten keinen finden. So mussten wir den Entschluss treffen, weitere fünf Jahre in dem Haus zu leben, auf das der Anschlag verübt worden war. **In Mölln waren wir der Schandfleck nach dem Anschlag. Wir waren die Leute, die die Stadt mit dem Brandanschlag in Verbindung gebracht haben.** Gleichzeitig waren wir die Leute, die immer an Schrecken erinnert haben, wodurch unsere Ausbildung in

Gefahr stand und mein Vater auch keinen Arbeitsplatz bekommen hat. Und das waren alles Gründe, warum wir gesagt haben, wir ziehen aus Mölln raus, in eine Großstadt, wo uns keiner kennt.

H: In Mölln wurden Solidaritätsbriefe, zum Beispiel von Schoah-Überlebenden, an die Familie Arslan nicht übergeben, sondern zufällig im Stadtarchiv gefunden.

I: 27 Jahre nach dem Anschlag habe ich über 1000 Solidaritätsbekundungen entdeckt, also in Briefform. Die hat die Stadt Mölln im Archiv versteckt gehalten. Und das war genau das, was wir benötigt hätten, die Solidarität der Gesellschaft. Sie wurde uns tatsächlich verheimlicht. Alle Briefe wurden von der Stadt Mölln geöffnet. Alle Briefe wurden gelesen. Alle. Und das ist für mich ein Zeichen dafür, dass das bewusst gemacht wurde. Also, die Solidarität der Leute wurde vor uns versteckt, weil die Briefe nicht an uns übermittelt wurden, sondern dem Archiv der Stadt Mölln übergeben wurden.

H: Serpil, Welche Form der Unterstützung hättet ihr gebraucht, und habt ihr diese bekommen?

Serpil: Natürlich hätten wir Unterstützung von den Behörden gebraucht. Mich hat das am Anfang nicht so interessiert, wer uns wie unterstützt. Damals war ich nicht in der Lage, darüber nachzudenken. Alles, was ich wissen wollte, war: Warum wurden die neun Menschen getötet? Aber wenn ich jetzt darüber nachdenke, die Unterstützung von Politiker*innen oder der Opferberatung, die da waren, war wirklich katastrophal. Viele waren wegen der Wahlkampagne oder der eigenen Position da. Keiner hat uns ernst genommen, keiner hat diese neun getöteten Menschen wirklich in den Fokus genommen. Die wollten nur sagen, das war ein rassistischer Anschlag, und nach ein paar Monaten wollten sie es auch unter den Teppich kehren, wie die anderen Anschläge auch. Aber wir haben weitergekämpft.

H: Mirza, du bist im Bergischen Land aufgewachsen, in Remscheid. Wie hat dich der Brandanschlag auf das Haus der Familie Genç geprägt? Wurde er in den Schulen thematisiert?

Mirza: Ich bin in Remscheid geboren, ca. 20 km entfernt von Solingen. Ich habe den Anschlag nicht in mein Elternhaus importiert bekommen. Ich habe heute erfahren, dass meine Eltern das bewusst ausgeblendet haben, diese Angst, die sie nicht an uns Kinder weitergeleitet haben. Es wurde in meiner ganzen Schullaufbahn nicht thematisiert. Die Enkelkinder von Mevlüde Genç, die Anfang 20 sind, kämpfen immer noch darum, dass es vor allem in Solingen einen Platz in den Geschichtsunterricht bekommt.

Ich habe den Anschlag durch die Moschee mitbekommen, als sich dort Männer versammelten, gekleidet in weißen T-Shirts mit einem schwarzen Aufdruck der verbrannten Solinger Wohnung, da stand auf Türkisch „yanıyoruz“, „wir brennen“. Sie sind nach Solingen zu den Protesten gefahren.⁸⁹ Das habe ich nie vergessen.

ICH HABE DARAUFHIN ALS FÜNFJÄHRIGER AUS ANGST
EINEN WIMPEL VON MEINEM LIEBLINGSTÜRKISCHEN
FUSSBALLCLUB AUS DEM FENSTER ENTFERNT SOWIE
ALLES ANDERE AUS MEINEM FENSTER GENOMMEN,
WAS DARAUF HINWEISEN KÖNNTE, DASS HIER TÜRKEN
WOHNEN.

Ich habe das aber dann lange nicht präsent in meinem Kopf gehabt, bis ich mit Anfang 20 zufällig in der Nähe dieser Brandstelle war und Freunde gesagt haben: „Hier um die Ecke ist das verbrannte Haus.“ Dann ist es wieder hochgekommen. Es kam die Aufdeckung der NSU-Morde peu à peu, und wir wussten, dass die seit den 90er Jahren quer durch Deutschland fahren und Menschen töten, und das war wie eine schlechte Erinnerung, wie ein Trauma aus der Kindheit. Daraufhin habe ich genau das, was dieser 5-jährige Junge gefühlt hat, mit 25 wieder gefühlt und hatte das Bedürfnis, es sofort auszusprechen, es sofort zu therapieren. Daraus ist dann mein Film „93/13 | 20 Jahre nach Solingen“ entstanden.

H: Ibrahim, du hast in Mölln eine eigene Gedenkveranstaltung initiiert, weil die Gedenkveranstaltungen der Stadt immer ohne Absprache mit euch stattgefunden haben.

I: In Mölln gibt es zwei Gedenkveranstaltungen. Wir haben zu den institutionellen Gedenkveranstaltungen eine eigene Gedenkveranstaltung organisiert und gezeigt, dass es klappt, wenn solidarische Menschen sich daran beteiligen und nicht unbedingt Institutionen. Dadurch haben wir eine Revolution in der Gedenkkultur

⁸⁹

Bereits Stunden nach dem Brandanschlag kam es zu Protesten und in weiterer Folge zu bundesweiten antirassistischen Protestaktionen, die sich in ihrer Zahl und Durchführung von vorhergehenden Protesten unterschieden. Siehe hierzu auch Virchow, Fabian: „Wir hatten dann wirklich die Nase voll“, Proteste gegen die rassistische Gewalt im Anschluss an die Morde in Solingen, in: Hg. Demirtas, Birgül, Schmitz, Adelheid, Gür-Seker, Derya and Kahveci, Çağrı. Solingen, 30 Jahre nach dem Brandanschlag: Rassismus, extrem rechte Gewalt und die Narben einer vernachlässigten Aufarbeitung, Bielefeld: transcript Verlag, 2023.

gestartet. Aus der Perspektive der Institutionen ist es ein Angriff auf deren harmonisches Gedenken, das sie schon seit Jahrzehnten organisieren. Wir möchten unser Gedenken in den Vordergrund rücken und zeigen dabei, dass ein Problem in dieser Gesellschaft herrscht, nämlich wenn die Betroffenen das Gedenken partizipativ selbst übernehmen, die Institutionen etwas dagegen haben und es nicht offiziell anerkennen. Auf diese bundesweit vorherrschende Problematik wollen wir hinweisen. **Wir haben Erinnerungsprozesse herausgefordert, wir haben neue Erinnerungskulturen aufgestellt. Wir haben die Erinnerungskultur des deutschen Staates auf den Kopf gestellt, indem wir die Perspektive der Betroffenen in den Vordergrund gerückt haben.**

H: Wenn wir auf Mölln und Solingen im Vergleich zu Hanau blicken, könnt ihr Veränderungen auf politischer, medialer oder zivilgesellschaftlicher Ebene im Umgang mit den Anschlägen feststellen?

I: Ein gravierender Unterschied zwischen Hanau und Mölln ist, dass wir im Fall von Hanau soziale Netzwerke haben. Dadurch sind viele Menschen vernetzt, die Forderungen der Betroffenen konnten schnellstmöglich Gehör finden. In Mölln mussten wir jahrzehntelang warten, bis die Leute uns überhaupt gesehen haben. Die haben uns bewusst ignoriert. Es hat sehr lange gedauert, bis unsere Forderungen ernst genommen wurden. Ich lehne mich nicht zu weit aus dem Fenster, wenn ich sage, wenn wir – inbegriffen sind natürlich auch die Schoah-Überlebenden und Familien – nicht diesen Kampf, diesen Widerstand geführt hätten, hätte Hanau niemals die Solidarität bekommen, die es heute bekommt, und nicht diese Erinnerungsmöglichkeiten gehabt.

S: Es gibt natürlich eine Veränderung im Hinblick auf die Zivilgesellschaft. Ich sehe, dass sie sensibler sind, auch die Medien. Dieses Mal hatten sie zwar auch versucht, negativ behaftete Bilder zu vermitteln. Die BILD-Zeitung hatte auch von „Shisha-Mord“ in Hanau innerhalb der ersten Tage gesprochen. Sie haben versucht, das Attentat zu normalisieren: Migrant*innen sind Kriminelle und treffen sich in Shisha-Bars. Dabei wurde „nur“ eine Person in der Shisha-Bar getötet. Alle anderen nicht. Aber es gab andere Menschen in den Medien, in Zeitungen, die sensibel waren und sind. **Deswegen sage ich, wir werden immer mehr, und wir werden immer mehr wichtige Positionen bekommen mit den jetzigen Jugendlichen. Die Zukunft wird immer besser. Ich habe diese Hoffnung.** Wir haben es geschafft, dass die Namen der Opfer präsent sind. Und viele versuchen, ihre Geschichte lebendig zu halten. Das ist sehr wichtig.

M: Das Internet ist ein springender Punkt. Viel Aktivismus findet im Internet statt. Wir haben eine Gegenstimme. Das ist ein klarer Unterschied. Man muss auch Angela Merkel Respekt zollen. Mit ihrer Haltung „Wir schaffen das!“, also dieser

empathischen Haltung, die in diesem Land gegenüber Minderheiten gestaltet wurde. Aber man muss auf der anderen Seite sagen, dass die Schere weiter aufgeht. Es wird auf der anderen Seite schlimmer. Die Frage nach Verantwortung ist immer noch wie in den 90er Jahren. Wenn Zeitungen von Dönermorden sprechen, wenn TV-Sender wochenlang viel Werbung für Thilo Sarrazins Buch machen, bis es in allen deutschen Regalen landet, und Shisha-Bars so schlecht dastehen, dass ein Attentäter da reinläuft, dann drehen auf einmal alle ihre Däumchen, schauen in die Luft und sagen: „Aber wir sind keine Rassisten. Was haben wir denn damit zu tun, dass ein Einzeltäter da reinläuft?“ **Bei der Frage nach Verantwortung hat sich seit den 90er Jahren nichts getan. Wir müssen uns ernsthaft mit der Verantwortung auseinandersetzen, denn das ist das Einzige, was so etwas verhindern kann.**

H: Welche Ähnlichkeiten und Unterschiede seht ihr im behördlichen Umgang mit den Betroffenen in Mölln und Solingen im Vergleich zu Hanau? Was hat sich verändert und wo seht ihr Parallelen?

S: Eigentlich ändert sich die Zeit, denn Steinmeier hat direkt gesagt, dass es ein rassistischer Anschlag war. Aber natürlich war es dieses Mal ein bisschen anders. Ich glaube, würde es kein Internet und keine Social Media geben, dann wäre das Gleiche wie in Solingen mit uns passiert. Diesbezüglich glaube ich nicht, dass sich viel in Behörden und Politik verändert hat. Wie wir alle mitbekommen haben, waren 13 rassistische SEK-Beamten in der Tatnacht vor Ort im Einsatz. Und seit 30, 40 Jahren passiert immer das Gleiche und sie reden immer wieder bei so vielen Toten, Anschlägen von Einzeltätern. Nein, das sind nicht Einzeltäter. Wenn man Mölln und Solingen ansieht, sieht man, es ist das gleiche System.

H: Bei den Ermittlungen zu den NSU-Morden wurden die Familien beschuldigt und gegen sie ermittelt. Kam es in Mölln und Solingen auch zu Versuchen, die Familien zu kriminalisieren?

I: Im Falle von Mölln und Solingen haben sich die Täter ja ergeben, beziehungsweise in Mölln direkt mit den Bekenneranrufen. Und trotz all dem wurde meine Familie beschuldigt, trotz alledem. Das macht die Sache nochmals schlimmer. Beim NSU reden sich die Leute raus mit: „Na ja, wir wussten ja nicht, wer die Täter waren, und na klar, tut uns das leid, dass wir die migrantische Community beschuldigt haben.“ Aber bei uns war das glasklar, wer die Täter sind. Aber die Täter wollte man nicht in der deutschen Mehrheitsgesellschaft sehen. Sie wollten migrantische Communitys kriminalisieren, und auch am besten die Familie selbst. Und das zeigt auch, wie die Dominanzgesellschaft mit diesen Taten umgeht, wenn Migranten betroffen sind.

H: Mevlüde Genç wurde in ihrem Nachruf von Olaf Scholz als Stimme der Versöhnung und ein großes Vorbild der Versöhnung bezeichnet. Was verbindet ihr mit dem Begriff Versöhnung?

I: Gar nichts. Null. Viele Schoah-Überlebende, von denen ich viel gelernt habe, verwenden das Wort: Erinnerung und Versöhnung gehören nicht zusammen. Zum Versöhnen gehört auch verzeihen. Und ich bin der festen Überzeugung, dass wir nicht verzeihen können. Ich habe gar nicht die Möglichkeit zu verzeihen, ich habe es überlebt und die Verstorbenen sind tot. Wir können sie nicht fragen, ob sie die Tat verzeihen können.

AUS DIESEM GRUND DARF ES KEIN VERZEIHEN GEBEN, SOLANGE ES RASSISTISCHE MORDE GIBT, SOLANGE ES RASSISTISCHE KONTINUITÄT GIBT, IN DEUTSCHLAND UND AUF DER GANZEN WELT DARF ES KEIN VERZEIHEN GEBEN, SONDERN EIN WEITGEHENDES ERINNERN, WEITGEHENDES GEDENKEN, AUFRECHTERHALTEN DES GEDENKENS, UND IN DIESEM FALL SOGAR DAS ERKÄMPFEN VON GEDENKPROZESSEN. UND WIR BRAUCHEN EINE GESELLSCHAFT, DIE ANFÄNGT ZUZUHÖREN. SIE MUSS DEN BETROFFENEN ZUHÖREN.

S: Ich kann Mevlüde Genç verstehen, sie war eine andere Generation. Ich glaube, man hatte damals Sorge und Angst. Leider hatte ich nicht die Möglichkeit, mit ihr offen über Gefühle zu reden, aber wenn man einen großen Verlust erlebt, kann man einfach nicht still bleiben. Aber vielleicht hat sie aus Angst und Sorge um ihre Kinder so gesprochen. Natürlich kämpfe ich, denn ich will für die Zukunft, unsere gemeinsame Zukunft kämpfen. Frau Gençs Reden haben der Politik und dem System sehr gefallen. Und ich will diesen Titel nicht haben. Ich will Veränderung für dieses Land. Ich weiß, wie es ist, wenn man selbst um die eigenen Kinder Sorge hat. Ich habe meine Trauer vor den Kindern nicht gezeigt, um sie zu schützen. Vielleicht hat Mevlüde Genç deshalb so gehandelt, so geredet. Ich habe großen Respekt davor, das braucht viel Kraft.

M: Ich glaube, das ist so sinnbildlich für die deutsche Erinnerungskultur. Das beginnt auch schon mit den Holocaust-Überlebenden. Und Max Czollek stellt

ja auch die Frage, hätten in dieser Gesellschaft wütende Shoah-Überlebende Platz bekommen? Wenn eine Mevlüde Genç nicht die Worte des Friedens gewählt hätte? Wenn sie nicht gesagt hätte, wir sind alle eins, das waren nicht die Deutschen usw. Was wäre dann passiert? Ich glaube, das ist eine ganz zentrale Frage, dass die Familien, die ihre Liebsten verlieren, dann noch ein Leben lang die Aufgabe der Friedensbotschafter übernehmen müssen. Ansonsten gibt es weder Förderung noch Platz noch Raum. Und ich glaube, das ist so, das ist etwas sehr Verwerfliches, als würde Trauer an sich nicht ausreichen. Und dann müsste man noch die Aufgabe der Friedensbotschaft übernehmen.

I: Richtig, denn die Erwartungshaltung von Institutionen ist, dass Betroffene handlungsunfähige Objekte sind. Genauso behandeln sie sie auch, dabei sind wir handlungsfähige Subjekte, und das zeigen wir. Wir zeigen das, indem wir in der Öffentlichkeit sprechen, uns mit anderen Betroffenen vernetzen, Projekte konzipieren und Bildungsarbeit machen. Wir sind im Kulturbereich unterwegs, mittlerweile in ganz Deutschland, sind Betroffene, haben eine ganz neue Gedenkkultur etabliert. Man muss dazu sagen, das Problem darin ist nur, dass wir das alles ehrenamtlich machen müssen, keine Institution dahintersteht und es keine Ressourcen für uns gibt. Und das sind dann wiederum unsere Sanktionen. **Wenn wir dann nicht die harmonischen, stillschweigenden Betroffenen sind, die „Ja und Amen“ sagen und die Institutionen sprechen, sondern Betroffene, die ungemütlich sind, Forderungen stellen und emanzipiert in den Vordergrund treten und partizipativ ihr Gedenken erkämpfen, gibt es die Sanktionen.** Wir haben keine Ressourcen, wir haben keine Möglichkeit, mit Geld etwas zu organisieren. Und wir werden nicht reich von unserer Arbeit. Im Gegenteil, wir werden eher arm.

H: *Mirza, du sagst am Ende deines ersten Films, dass er und die Aufarbeitung des Brandanschlages in Solingen eine Reise für dich ist, die noch nicht zu Ende ist. Wo befindest du dich aktuell auf dieser Reise?*

M: Ich mache aktuell einen Film zu 30 Jahre Solingen. Ich habe vor 10 Jahren einen zu 20 Jahre Solingen gemacht. Aber was ist eigentlich mit der Zeit dazwischen? Müssen wir immer auf den Jahrestag von Hanau warten, um über Hanau zu sprechen? Müssen wir immer auf den Jahrestag von Mölln warten, um über Mölln zu sprechen? Das ist typische Medienarbeit. Das ist problematisch. Es müssen nicht stylische Zahlen vor diesen Anschlägen stehen, damit wir endlich wieder darüber reden können. Es ist ein Gespräch, das wir als Gesellschaft eingehen müssen. Es ist wie in einer Diskussion, wenn ich sage „Hör mal, ich habe dir das schon mal gesagt, aber ich sage dir das jetzt nochmal“ und ich habe es vor 10 Jahren gesagt, ich sage es jetzt nochmal und ich werde es vielleicht in 10 Jahren wieder sagen müssen. Durch den neuen Film habe ich gerade wieder das Wort bekommen und spreche noch mal zu der Mehrheitsgesellschaft, um mich und viele und Millionen andere

Menschen in diesem Land erklären zu können. Wo befinde ich mich also auf „der Reise“? Ich bin auf jeden Fall nicht am Ziel. Ich bin auch nicht am Anfang, und ich glaube, das ist eine Reise, die auch mit dem Leben endet, und es ist wichtig, so an die Sache heranzugehen, um auch immer ein Ziel vor Augen zu haben.

H: Serpil, wohin bewegst du dich und wohin soll sich die Bildungsstätte Ferhat Unvar langfristig bewegen?

S: „Der Weg ist das Ziel. Die Reise ist zu weit.“ hat Ferhat geschrieben. Und ich schließe mich ihm an und sage dies auch. Also, für mich gibt es nie ein Ende auf diesem Weg. Es gibt viele andere tolle Menschen, die machen auf ihre Art und Weise tolle Arbeit. Ich habe nur den Anfang gemacht und die machen dann weiter. Vielleicht sehe ich das nicht gleich morgen, vielleicht bin ich morgen nicht mehr da, aber mein Ziel ist, dass sie nach mir weitermachen, das muss bleiben. Ich habe die Ferhat Unvar Initiative gegründet, das stimmt. Aber ich kann nicht für immer bleiben.

MEIN ZIEL IST, DASS SIE AUCH WEITERKÄMPFEN, DENN
FÜR MICH GEHÖRT DIE BILDUNGSINITIATIVE ZU JEDEM:
DENN SIE HABEN UNS ALLE GETÖTET. SIE HABEN AUS
HASS GEGEN UNS UNSERE KINDER GETÖTET. DESHALB
IST MEINE AUFGABE, DASS ICH, SOLANGE ICH LEBE,
DIE TÜR AUFMACHE FÜR DIE JUGENDLICHEN, UND
SIE MACHEN DAS DANN WEITER.

Natürlich ist unser Weg sehr weit. Aber unser Ziel ist Menschheit – genau wie mein Sohn es sagte. Menschlichkeit und Menschheit. Und das ist natürlich ein langer Weg.

4



Antimuslimischer Rassismus in ausgewählten Lebensbereichen

4.1 Rassismuserfahrungen von muslimisch markierten Menschen⁹⁰ in der ärztlichen Behandlung: Eine intersektionale Analyse am Beispiel der Scheindiagnose ‚Morbus Mediterraneus‘ Tae Jun Kim & Cihan Sinanoğlu



DR. CIHAN SINANOĞLU ist Sozialwissenschaftler und leitet seit Oktober 2020 die Geschäftsstelle des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa) am DeZIM-Institut. Zuvor war er als Öffentlichkeitsreferent bei der Türkischen Gemeinde in Deutschland e.V. tätig und leitete zuletzt den Begleitausschuss der Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen.



TAE JUN KIM Soziologe ist seit Mai 2021 als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa) des DeZIM-Instituts beschäftigt und forscht zu den Themen Rassismus, Diskriminierung und soziale Ungleichheiten.

⁹⁰ Mit „muslimisch markierter Menschen“ sind hier sowohl Muslim*innen als auch Personen gemeint, die zwar als muslimisch wahrgenommen werden, sich jedoch nicht als Muslim*in identifizieren.

Einleitung

Gesundheit ist ein Menschenrecht (Artikel 25 der UN-Menschenrechtscharta) und stellt eine der bedeutendsten Grundlagen für das gesellschaftliche Miteinander dar. Da Gesundheit weitreichend über Teilhabemöglichkeiten von Menschen mitentscheidet, kommt der Gesundheitsversorgung eine herausragende Rolle zu, um bestehende gesundheitliche Unterschiede in der medizinischen Versorgung zu erkennen und auszugleichen. Rassismus ist ein soziales Verhältnis, das Menschen auf Basis vermeintlicher (biologischer oder kultureller) Merkmale in Gruppen einteilt, essentialisiert und hierarchisiert. Diese Unterscheidungspraxis dient wiederum dazu, Ein- und Auschlüsse herzustellen und zu legitimieren.

Auch wenn in Deutschland bislang kaum Studien vorliegen, die sich systematisch mit dem Thema Rassismus im Gesundheitswesen beschäftigen, gibt es vereinzelte Anhaltspunkte, dass Rassismus und Diskriminierung Bestandteil des medizinischen Alltags darstellen.⁹¹ Die wenigen Befunde, die es im deutschen Kontext gibt, deuten auf folgende Formen und Wirkungsmechanismen rassistischer Diskriminierung hin:

- tradierte, kolonial-rassistische Anschauungen von verschiedenen biologischen Körper, die auch heute noch in der medizinischen Ausbildung Anwendung finden,⁹²
- Ungleichbehandlungen in der gesundheitlichen Versorgung, die sich auf die regionale Herkunft der Patient*innen zurückführen lassen und zumeist von subtilen Herabwürdigungen bis hin zu expliziten Formen der Ausgrenzung reichen,⁹³
- in der Behandlung gängige Pseudodiagnosen, die insbesondere Menschen aus dem "Mittelmeerraum" bescheinigt, sie würden aufgrund ihrer kulturellen Prägung ein übertriebenes – und wohlgemerkt nicht angemessenes – Schmerzempfinden an den Tag legen.⁹⁴

Der vorliegende Beitrag untersucht mithilfe der Daten des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa) die Diskriminierungserfahrungen von muslimisch markierten Menschen im deutschen Gesundheitssystem, die zwischen Juli 2022 und Januar 2023 über das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) erhoben wurden. Hierbei wurden rund 21.000 Menschen in Deutschland befragt, wobei sich der

⁹¹ Siehe hierzu auch: <https://blackinmedicine.de/>; <https://www1.wdr.de/nachrichten/rassismus-gesundheitswesen-100.html>; <https://www.coliquio.de/wissen/psychiatrie-kompakt-100/interview-amma-yeboah-100> (abgerufen am 06.06.2023).

⁹² Vgl. Aikins, Muna AnNisa/Joshua Kwesi Aikins/Teresa Bremberger/Daniel Gyamerah/Deniz Yıldırım-Caliman: Afrozensus: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland, in: Afrozensus, 2020. Dass rassistische Vorstellungen und Stereotypen auch in der heutigen Medizin vermittelt werden, zeigt auch der kommende NaDiRa-Monitoringbericht, der noch 2023 erscheinen soll.

⁹³ Vgl. Kluge, Ulrike/Marion Aichberger/Eva Heinz/Christiana Udeogu-Gözalán/Dana Abdel-Fatah: Rassismus und psychische Gesundheit, in: Nervenarzt, Springer Science+Business Media, Bd. 91, Nr. 11, 2020.; vgl. Schödwell, Steffen/Mihaela Savin/Anke Lauke/Ingar Abels/Dana Abdel-Fatah/S. Penka/Ulrike Kluge: Strukturelle Diskriminierung und Rassismus in der Krankenhausversorgung: Die Rolle ökonomischer Rahmenbedingungen in der interkulturellen Öffnung, in: Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitschutz, Bd. 65, Nr. 12, 2022.

⁹⁴ Vgl. Karger, André/Ma Heide Lindtner-Rudolph/Robert Mroczynski/Alexander Ziem/Ljiljana Joksimovic: „Wie fremd ist mir der Patient?“, in: Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Vandenhoeck & Ruprecht, Bd. 63, Nr. 3, 2017; vgl. Mroczynski, Robert: Zum Begriff „Patient mit Migrationshintergrund“ im medizinischen Diskurs: Eine Gesprächslinguistische Analyse: Interdisziplinäre Beiträge zur medizinischen Sprache und Kommunikation, in: Sascha Bechmann (Hrsg.), Sprache und Medizin, Frank & Timme Verlag, 2017.

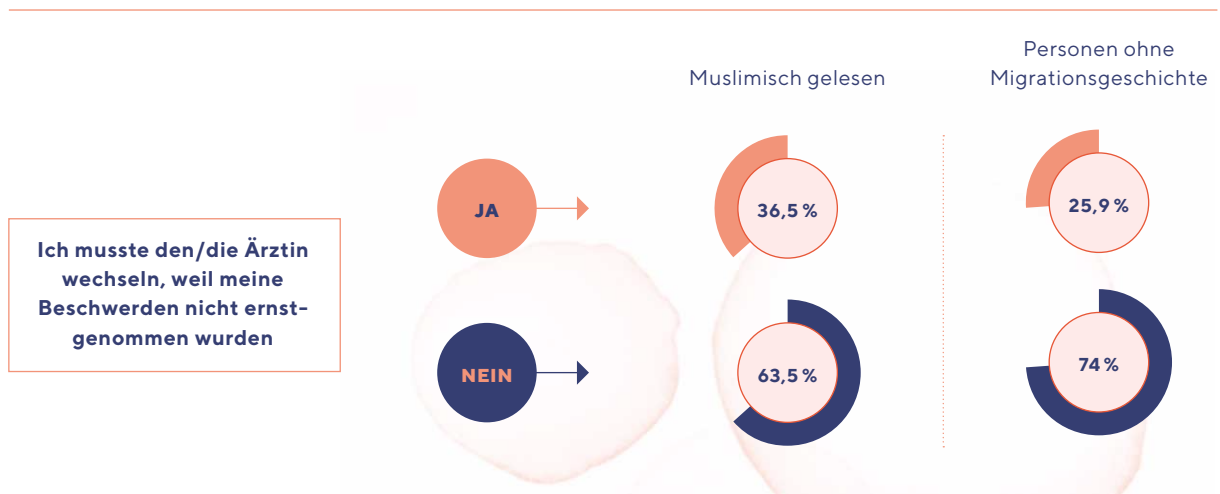
Großteil der Stichprobe aus Gruppen zusammensetzt, die potenziell von Rassismus betroffen sind. Die hier analysierte Untersuchungsstichprobe setzt sich aus denjenigen zusammen, die angeben, dass sie in Deutschland für gewöhnlich als muslimisch wahrgenommen werden (n = 4468). Die Bezeichnung des „Gelesen-Werdens“ ist wissenschaftlich deshalb notwendig, da anti-muslimische Diskurse zwar oft an Religionszugehörigkeit anschließen, sich jedoch nicht auf diese beschränken. Antimuslimischer Rassismus betrifft auch diejenigen Personen, die aufgrund bestimmter rassistisch kodierter Merkmale (wie z.B. Bart, Haarfarbe, Name etc.) als muslimisch markiert werden – ganz gleich, ob sich die Personen selbst als religiös bezeichnen würden oder nicht.⁹⁵ Als Vergleichsgruppe werden „Personen ohne Migrationsgeschichte“ herangezogen (n = 4478). Diese umfasst alle Befragten ohne eigene oder familiäre Einwanderungsgeschichte (d.h. auch nicht die Eltern oder Großeltern) und die sich nicht mit anderen rassifizierten Gruppen in Deutschland

(z.B. Schwarz, asiatisch, jüdisch, Sinti*zze/Rom*nja, osteuropäisch) identifizieren. Dies soll ausschließen, dass Personen, die über keine familiäre Migrationsbiografie verfügen, aber dennoch von Rassismus betroffen sein können, nicht in die Vergleichsgruppe fallen.

Für diesen Beitrag wird eine Frage aus der Erhebung vorgestellt, um das Ausmaß subjektiv wahrgenommener Diskriminierung in der ärztlichen Behandlungssituation zu erfassen: Hierzu wurde abgefragt, *ob schon einmal der Arzt oder die Ärztin gewechselt werden musste, weil die eigenen Beschwerden nicht ernstgenommen wurden.*

Fallbeispiel „Morbus Mediterraneus“: Diskriminierungserfahrungen von muslimisch markierten Menschen in der Ärzt*in-Patient*innen-Interaktion

Abbildung 1: „Meine Beschwerden wurden nicht ernst genommen“, muslimisch gelesene Menschen und Personen ohne Migrationsgeschichte



Quelle: NaDiRa-Befragungsdaten, Welle 0, eigene Berechnungen (gewichtet)

⁹⁵ Attia, Iman: Privilegien sichern, nationale Identität revitalisieren, in: Journal für Psychologie, Bd. 21, Nr. 1, 2013.

Wie antimuslimischer Rassismus bis in die Ärzt*innen-Patient*innen-Beziehung hineinwirkt, lässt sich beispielsweise an der Scheindiagnose des „Morbus Mediterraneus“ veranschaulichen. Synonym mit dem sog. „Morbus Bosphorus“ oder dem „Mamma Mia-Syndrom“ gebraucht, geht der „Morbus Mediterraneus“ auf die stereotypische Anschauung zurück, der rassifizierte Patient*innen (vorwiegend aus dem Mittelmeerraum) als ‚zu schmerzempfindlich‘ homogenisiert und verallgemeinert.⁹⁶ **Abbildung 1** stellt diese Erfahrungen von muslimisch gelesenen Menschen in der ärztlichen Behandlungssituation dar. **So gibt mehr als ein Drittel der Befragten an, dass sie schon einmal den*die Ärzt*in wechseln musste, weil ihre Beschwerden nicht ernstgenommen wurde (37%). Bei der Vergleichsgruppe der Personen ohne Migrationsgeschichte liegt der Anteil bei rund 26 %. Der hohe Prozentsatz in beiden Gruppen, die von Diskriminierungserfahrungen in der ärztlichen Behandlungssituation berichten, ist deshalb hervorzuheben, da Diskriminierungserfahrungen nachweislich das Vertrauen in das Gesundheitssystem schädigen können.**⁹⁷

Der Umstand, dass bestimmte Gruppen in unterschiedlicher Intensität von Diskriminierung betroffen sein können, zeigt sich nicht zuletzt auch an den Unterschieden, die sich offenbaren, sobald man das Geschlecht der Befragten miteinbezieht.⁹⁸ **Abbildung 2** zeigt, dass es innerhalb der Gruppe muslimisch gelesener Menschen insbesondere Frauen sind, die häufiger Ungleichbehandlungen im Gesundheitswesen erfahren: So gibt fast die Hälfte der muslimisch gelesenen Frauen an (44,6%), dass sie ihren Arzt bzw. ihre Ärztin wechseln musste, da ihre Beschwer-

den nicht ernstgenommen wurden. Im Vergleich: Bei Frauen ohne Migrationsgeschichte liegt der Anteil bei 32%. Diese Differenz findet sich spiegelbildlich auch bei den betrachteten Männern wieder, wenn auch in geringerem Ausmaß: Muslimisch gelesene Männer berichten zwar im Kontrast zu muslimisch gelesenen Frauen seltener von Diskriminierungserfahrungen in der ärztlichen Behandlung, erfahren jedoch häufiger Diskriminierung als nicht-rassifizierte Männer (30% zu 20%).

DIE ERSTEN BEFUNDE DEUTEN
DARAUF HIN, DASS RASSISMUSERFAHRUNGEN IN DER ÄRZTLICHEN BEHANDLUNGSSITUATION NICHT OHNE IHRE INTERSEKTION MIT SEXISMUS GEDACHT WERDEN KÖNNEN: MUSLIMISCH GELESENE FRAUEN BERICHTEN AM HÄUFIGSTEN VON DISKRIMINIERUNGSERFAHRUNGEN IM GESUNDHEITSWESEN.

Dieser Befund lässt sich in Einklang mit einer Kritik an der gegenwärtigen Medizin bringen, demzufolge die gesundheitliche Versorgung zu stark auf einem männlichen, körperlich funktionstüchtigen Patienten mittleren Alters aufbaut, der kaum Raum für die Lebensrealitäten und Perspektiven von marginalisierten Gruppen in der Gesellschaft bietet.⁹⁹

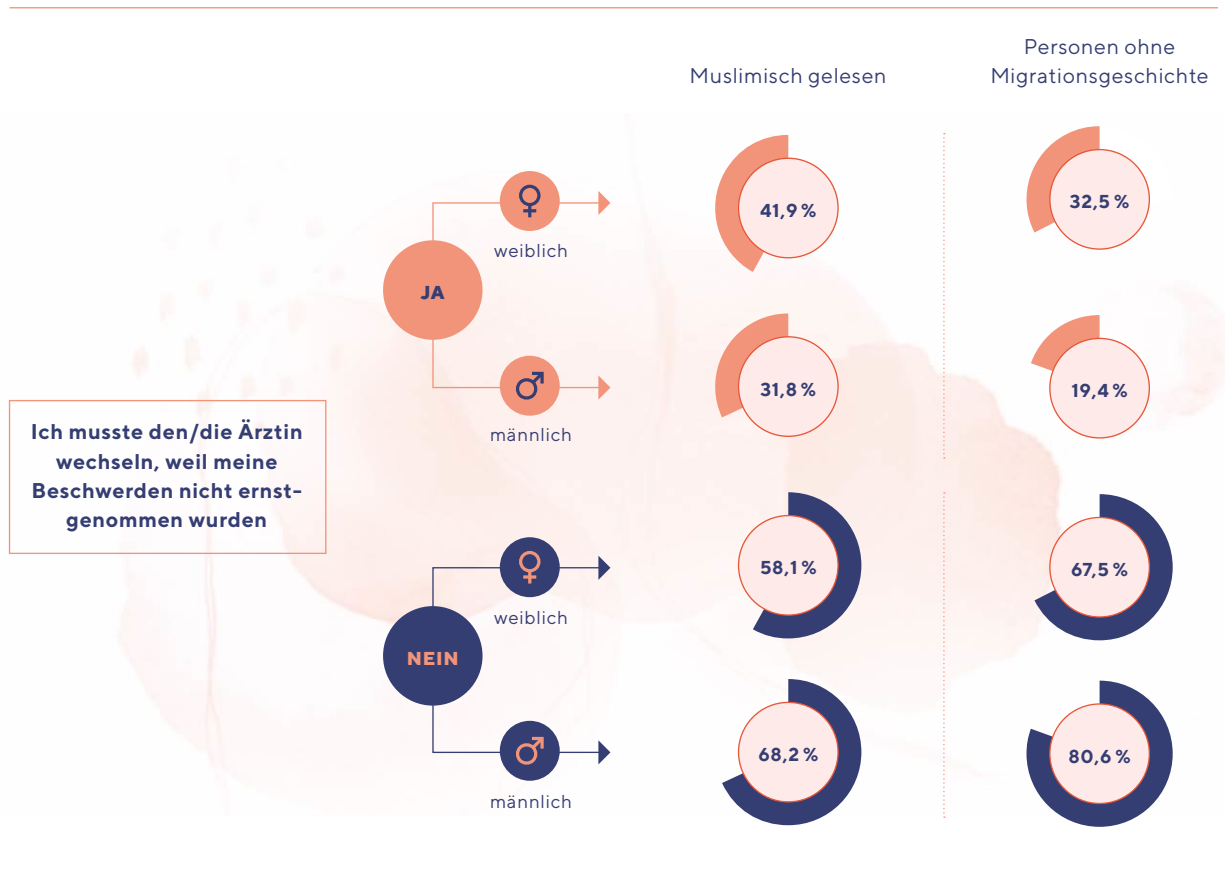
⁹⁶ Vgl. Aikins et al., 2020. S. 306; Karger et al., 2017; Mroczynski, 2017.

⁹⁷ Vgl. Van Houtven, Courtney Harold/Corrine I. Voils/Eugene Z. Oddone/Kevin P. Weinfurt/Joëlle Y. Friedman/Kevin A. Schulman/Hayden B. Bosworth: Perceived discrimination and reported delay of pharmacy prescriptions and medical tests., in: J Gen Intern Med, National Institutes of Health, Bd. 20, Nr. 7, 2005.

⁹⁸ Zusätzlich zu den Antwortmöglichkeiten männlich und weiblich gab es in den NaDiRa-Befragungsdaten die Möglichkeit, sich für die Antwortkategorie „nicht-binär“ oder auch „ich lehne diese Geschlechtskategorisierung ab“ zu entscheiden. Diese Gruppen wurden jedoch aufgrund geringer Fallzahlen nicht in die hier gezeigten Analysen aufgenommen.

⁹⁹ Vgl. Golsabahi-Broclawski, Solmaz: Rassismus in der Medizin: Eigene Perspektiven hinterfragen, in: Deutsches Ärzteblatt, Bd. 119, Nr. 17, 2020.

Abbildung 2: „Meine Beschwerden wurden nicht ernst genommen“, muslimisch gelesene Menschen und Personen ohne Migrationsgeschichte, nach Geschlecht



Quelle: NaDiRa-Befragungsdaten, Welle 0, eigene Berechnungen (gewichtet)

Diese deskriptiv beschriebenen Unterschiede bleiben auch nach Berücksichtigung von Alter und Bildung in multivariaten Regressionen weitgehend konstant: bei muslimisch gelesenen Personen ist der Anteil, Diskriminierung in der Behandlung zu erfahren, 8 Prozentpunkte höher als bei der Referenzgruppe. Dabei berichten tendenziell jüngere Menschen häufiger von Diskriminierungserfahrungen als Ältere.

Ausblick

Der kurze Einblick in die subjektiven Erfahrungen von muslimisch gelesenen Menschen in einer spezifischen

Behandlungssituation zeigt, dass die Erfahrung, sich mit den eigenen Beschwerden nicht ernst genommen zu fühlen, ein grundsätzliches Problem der medizinischen Versorgung darstellt, dass sowohl rassifizierte wie auch nicht-rassifizierte Personen, Männer und Frauen, Jüngere und Ältere wie auch höher und niedriger gebildete Menschen betrifft: Das Ausmaß der Betroffenheit variiert jedoch zwischen muslimisch gelesenen Menschen und Personen ohne Migrationsgeschichte wie auch zwischen Männern und Frauen dieser beiden Gruppen: So berichten muslimisch gelesene Frauen und Männer häufiger, dass sie ihre*n Ärzt*in wechseln mussten, weil ihre gesundheitlichen Beschwerden nicht ernst genommen werden.

Dies ist ein Hinweis darauf, dass Rassismus auch neben anderen Diskriminierungsmerkmalen eine wesentliche Rolle in der ärztlichen Behandlung spielt. Rassistisches Wissen ist dabei mehr als nur individuelle Meinungen oder Vorurteile, sondern sind eingebettet in institutionelle Routinen und Praktiken. Dies lässt sich beispielsweise daran ablesen, dass Stereotypische Kategorisierungen auch heute noch in der medizinischen Lehre weitergegeben werden.¹⁰⁰ Zudem kommt, dass Vorurteile wie im Falle der Pseudodiagnose „Morbus Mediterraneus“ selten in der Behandlung artikuliert, sondern – so offenbaren es etwa qualitative Interviews mit Ärzt*innen¹⁰¹ – meist zwischen den Zimmern geäußert und weitergegeben werden, was es auch für Betroffene erschwert, auf rassistische Ungleichbehandlungen hinzuweisen. Auch scheint vielen Menschen, die im Gesundheitswesen arbeiten, nicht bewusst zu sein, welche fatalen Konsequenzen mit rassistischen Scheindiagnosen einhergehen können. Verschiedene qualitative Interviews mit Medizinstudierenden in Deutschland bringen ans Licht, dass unter angehenden Mediziner*innen die Ausdrucksweise des „Morbus Mediterraneus“ als klar rassistisch interpretiert wird. Dennoch stuft ein Teil diese stereotypisierende

Annahme zur einfacheren Klassifikation von Patient*innen und Krankheitsbilder als praktikabel ein.¹⁰² **Diese, wenngleich nicht immer bewusste, Reproduktion von rassistischen Vorurteilen sind deshalb als kritisch zu bewerten, da sich Stereotypisierungen nicht nur unmittelbar auf die psychische Gesundheit derjenigen, die davon betroffen sind, niederschlagen, sondern auch gravierende Versorgungsunterschiede hervorrufen können: Studien illustrieren, dass Diskriminierungserfahrungen nicht nur ein Hinauszögern benötigter Behandlungen bei den Betroffenen wahrscheinlicher machen,¹⁰³ sondern auch die Bereitschaft senken kann, ärztlichen Empfehlungen Folge zu leisten.¹⁰⁴**

Um das Ausmaß und die Folgen von Rassismen im Gesundheitswesen genauer nachvollziehen zu können, ist es notwendig, Forschungen zu stärken, die Rassismus systematisch erfassen. Dies gilt insbesondere für die Analyse unterschiedlicher Diskriminierungsformen und ihr Zusammenwirken. Denn erst über die umfassende Datenanalyse können rassistische Disparitäten in der Gesundheitsversorgung identifiziert und gezielte Lösungen entwickelt werden.

¹⁰⁰ Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.: Rassismuskritik gehört ins Kerncurriculum – bvmd veröffentlicht rassismuskritische Analyse des NKLM 2.0, 2022, [online] <https://www.bvmd.de/wp-content/uploads/2022/12/PM-NKLM-Kritik.pdf> (abgerufen am 02.06.2023).

¹⁰¹ Vgl. Aikins et al. 2021.

¹⁰² Vgl. Gerhards, Simon/Mark Schweda/Merle Weßel: Medical students' perspectives on racism in medicine and healthcare in Germany: Identified problems and learning needs for medical education, in: GMS Journal for Medical Education, Bd. 40, Nr. 2, 2022.

¹⁰³ Vgl. Hamed, Sarah/Hannah Bradby/Beth Maina Ahlberg/Suruchi Thapar-Björkert: Racism in healthcare: a scoping review, in: BMC Public Health, Bd. 22, Nr. 988, 2022.

¹⁰⁴ Vgl. Burgess, Diana/Yingmei Ding/Margaret Hargreaves/Michelle Van Ryn/Sean Phelan: The Association between Perceived Discrimination and Underutilization of Needed Medical and Mental Health Care in a Multi-Ethnic Community Sample, in: Journal of Health Care for the Poor and Underserved, Johns Hopkins University Press, Bd. 19, Nr. 3, 01.08.2008.; vgl. Casagrande, Sarah Stark/Tiffany Gary/Thomas LaVeist/Darrell Gaskin/Lisa Cooper: Perceived Discrimination and Adherence to Medical Care in a Racially Integrated Community, in: Journal of General Internal Medicine, Bd. 22, Nr. 3, 2007.

4.2 Antimuslimischer Rassismus und Islamfeindlichkeit in der Schule **Aliyeh Yegane**



ALIYEH YEGANE ist Politikwissenschaftlerin und leitet die Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) bei LIFE – Bildung, Umwelt, Chancengleichheit e.V. in Berlin. Sie ist Mitglied des Expert*innengremiums von CLAIM.

Muslimische Kinder und Jugendliche sowie als solche Wahrgenommene machen in ihrem Alltag in verschiedenen Lebensbereichen Diskriminierungserfahrungen. Erfahrungen, die in der Schule gemacht werden, spielen hierbei eine bedeutsame Rolle und können für die betroffenen Kinder und Jugendlichen prägend für die gesamte weitere Bildungslaufbahn, teilweise sogar für das gesamte Leben sein. Hierzu liegen bislang kaum empirische Daten vor. Die Diskriminierungsdaten der Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS), die sie aus der Dokumentation der Meldungen und Beratungsfälle bezieht sowie im Rahmen einer zusätzlichen Datenerhebung gewonnen hat, ermöglichen, einen empirisch gestützten Einblick in das Diskriminierungserleben muslimischer Kinder und Jugendlicher zu vermitteln.

Die Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) (die in Berlin bei LIFE Bildung, Umwelt, Chancengleichheit e.V. angesiedelt ist), steht seit 2016 Schüler*in-

nen, Eltern, Lehrkräften sowie anderen Akteur*innen des Schulumfelds in Berlin mit Beratung und Begleitung zur Seite und unterstützt Betroffene bei der Umsetzung ihres Rechts auf diskriminierungsfreie Bildung.¹⁰⁵ Das Beratungsangebot bezieht sich nicht nur auf Diskriminierung aufgrund der Religion, sondern auf alle Diskriminierungsdimensionen und ist somit horizontal ausgerichtet. Alle bei ADAS eingehenden Diskriminierungsmeldungen mit und ohne Beratungswunsch werden dokumentiert und analysiert sowie im Rahmen von Berichten veröffentlicht. Die Daten sind nicht repräsentativ, da sie nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Diskriminierung in der Schule abbilden¹⁰⁶, und dennoch geben sie vertiefte Einblicke in besondere Diskriminierungsrisiken in Schulen – deren Relevanz sich nicht nur auf Berlin beschränkt.

Die Aussagekraft der Daten wird zudem dadurch bestärkt, dass seit 2016 durchgängig ähnliche Befunde vorliegen. Diese Daten machen das Ausmaß der Verbreitung von

¹⁰⁵ Seit 2021 finanziert das Land Berlin ADAS. Mit der Finanzierung von ADAS als schulspezifisches, niedrighschwelliges Informations- und Beratungsangebot für Betroffene, das gerade nicht in der Institution Schule selbst verankert, sondern räumlich getrennt und institutionell unabhängig eingerichtet ist, hat Berlin bundesweit eine Vorbildrolle in der Etablierung wirksamer Antidiskriminierungsstrukturen eingenommen.

¹⁰⁶ Ein Teil der Diskriminierung wird von Schulen konstruktiv vor Ort bearbeitet, ein weiterer an andere Stellen gemeldet und ein vermutlich sehr großer Teil wird nirgends gemeldet bzw. verbleibt im Dunkelfeld.

rassistischer Diskriminierung deutlich und zeigen auf, dass ein beachtlicher Anteil von Diskriminierungsfällen von Lehrkräften ausgeht.¹⁰⁷ **Im Jahr 2022 waren bei 86 % der gemeldeten Diskriminierungsfälle Schüler*innen die Opfer von Diskriminierung und bei 7 % die Eltern. In weit über der Hälfte der Fälle (72 %) ging dabei die Diskriminierung von der Schule selbst und hier im Wesentlichen von den Lehrkräften aus.** Bei den gemeldeten Fällen spielte rassistische Diskriminierung in jedem Fall eine Rolle.

Die Diskriminierungen im Zusammenhang mit antimuslimischem Rassismus und Islamfeindlichkeit lassen sich in Diskriminierung mit einem expliziten oder einem impliziten Islambezug unterscheiden.¹⁰⁸ Bei Diskriminierungen mit einem expliziten Islambezug handelt es sich um Diskriminierungen oder Ungleichbehandlungen, in denen offen auf die religiöse Zugehörigkeit zum Islam Bezug genommen und sichtbare Zeichen muslimischen Lebens problematisiert, verunglimpft, abgelehnt oder mit Verboten (z.B. des Kopftuchs, des Gebets) belegt werden. Von implizitem antimuslimischem Rassismus und Islamfeindlichkeit kann gesprochen werden, wenn Personen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Religion oder Weltanschauung, allein aufgrund ihres Aussehens, ihres Namens oder kultureller Merkmale als Muslim*innen wahrgenommen und diskriminiert werden. Bei den Meldungen, die ADAS 2022 erreichten, betrafen 86 % aller Diskriminierungsmeldungen zur Dimension Religion/Weltanschauung Diskriminierungsfälle von Muslim*innen. Um den Anteil impliziter Diskriminierung von

Muslim*innen darstellen zu können, wurde der Anteil der Ratsuchenden errechnet, bei denen aufgrund der Herkunft oder des Namens davon ausgegangen werden kann, dass ihnen das Muslimsein zugeschrieben wird. 2022 traf das insgesamt auf 39 % der bei ADAS Ratsuchenden zu, bei denen es sich um Personen mit einem Migrationshintergrund aus Ländern mit einer mehrheitlich islamischen Bevölkerung (MENA-Länder¹⁰⁹ + Türkei) handelte.

Zwischen September 2019 und August 2021 hat ADAS eine quantitative Studie zu den Erfahrungen von muslimischen Schüler*innen an Berliner Schulen durchgeführt.¹¹⁰ Hierfür wurden insgesamt 274 muslimische Jugendliche im Alter zwischen 14 und 27 Jahren befragt. Folgende zentrale Befunde konnten aus der Umfrage hergeleitet werden:

Der überdurchschnittlich hohe Bildungsgrad und enorme intergenerationale Bildungsaufstieg der befragten Jugendlichen steht eklatant im Widerspruch zu dem – auch in Schulen – verbreiteten Vorurteil über die vermeintliche „Bildungsferne“ von Muslim*innen. Auch bricht sich das verbreitete stereotype Bild von Muslim*innen als „Ausländer*innen“ bzw. „Migrant*innen“ mit der Lebensrealität, dass der Großteil der befragten Jugendlichen in Deutschland geboren ist, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (beides 87 %) und in der eigenen Familie (auch) Deutsch spricht. **Die Wirkmacht dieser verbreiteten Bilder zeigt sich darin, dass ein beträchtlicher Anteil der befragten muslimischen**

¹⁰⁷ Vgl. ADAS/LIFE e. V.: Diskriminierung an Berliner Schulen: ADAS berichtet. Monitoringbericht der Anlaufstelle Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) für die Jahre 2018, 2019, 2020, 2021, [online] <https://life-online.de/wp-content/uploads/2021/06/ADAS-Monitoringbericht-2021.pdf> (abgerufen am 02.06.2023).

¹⁰⁸ Vgl. Yegane Arani, Aliyeh: Die multireligiöse Schule als Ort von Diskriminierung, in: Religion in der Schule, transcript Verlag, 2020, S. 171 ff.

¹⁰⁹ MENA-Staaten steht für „Middle East and North Africa“ und meint die aus dem Nahen Osten und Nordafrika stammende, mehrheitlich muslimische Bevölkerung.

¹¹⁰ Vgl. LIFE e.V./ ADAS /Aliyeh Yegane / Joachim Willems / Joshua Moir: Religion und Glauben an der Schule. Diskriminierungserfahrungen muslimischer Jugendlicher in Berliner Schulen, 2021, [online] https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2022/03/Religion-und-Glauben-an-der-Schule_Studie.pdf (abgerufen am 02.06.2023).

Jugendlichen die Erfahrung macht, dass ihnen das Deutschsein abgesprochen wird. Sie erleben die Zuschreibung als nicht deutsch bzw. fremd vor allem anknüpfend an ihren Namen (70 %) und ihre islamische Religionszugehörigkeit (67 %). Bei fast der Hälfte (46 %) der muslimischen Jugendlichen bezieht sich das „Othering“ bzw. Fremdmachen auch auf Körpermerkmale, wie die Haut-, Haar- oder Augenfarbe.

Die Ergebnisse der Studie machen deutlich, dass viele muslimische Schüler*innen ein ausgrenzendes Schulklima erleben. Von den befragten muslimischen Schüler*innen fühlt sich ein Großteil (78 %) ungleich behandelt und hat das Gefühl, wegen der Herkunft in der Schule mehr leisten zu müssen als andere. Fast die Hälfte von ihnen (47 %) hat dieses Gefühl sogar ziemlich oder sehr stark. **In vielen Schulen gehören negative Äußerungen über den Islam zum Schulalltag: Über die Hälfte der Jugendlichen bzw. 62 % gab an, dass es an ihrer Schule Lehrkräfte gibt, die über bestimmte Religionen negative Bemerkungen machen. Die negativen Äußerungen bezogen sich fast ausschließlich (92 %) auf den Islam. In 15 % der Fälle fallen diese negativen Äußerungen sogar oft bis regelmäßig.**

Die Studie zeigt, dass muslimische Jugendliche und vor allem Mädchen und junge Frauen, die durch das Tragen eines Kopftuchs als Musliminnen erkennbar sind,

oftmals negative Reaktionen auf die Sichtbarkeit ihrer Religionszugehörigkeit, z. B. in Form von stereotypen und abfälligen Bemerkungen, erleben. Diese gehen zum Großteil von Lehrkräften und teilweise von Schulleitungen aus. Weitere Formen der Diskriminierung werden auch von den muslimischen Jugendlichen erlebt, die nicht durch sichtbare Zeichen als Muslim*innen erkennbar sind. Fast die Hälfte der Befragten (47 %) berichtete von Verbotsregelungen an ihrer Schule, die die Religionsausübung, vor allem das Verrichten des Gebets in der Pause, verbieten. Inwieweit Diskriminierungserfahrungen zum Alltag muslimischer Schüler*innen gehören, zeigt sich auch in dem Befund, dass über ein Drittel der befragten muslimischen Jugendlichen (37 %) von Erlebnissen direkter Diskriminierung wie Benachteiligung, Beleidigung, Mobbing und Übergriffen in der Schule berichten. Der Großteil der berichteten Diskriminierung ging vom Schulpersonal aus (63 %).

Vor dem Hintergrund dieser Befunde wird die besondere Bedeutung schulischer Antidiskriminierungsstrategien deutlich. Um antimuslimischem Rassismus und Islamfeindlichkeit in der Schule wirksam entgegenwirken zu können, gilt es zudem, neben den normativen Vorgaben des Antidiskriminierungsrechts auch die Realisierung des Grund- und Menschenrechts der Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Kinder und Jugendlichen in der Schule zu thematisieren.

Anhang

Zivilgesellschaftliche Dokumentation antimuslimischer Vorfälle: Community- basiertes Monitoring

„COMMUNITY-BASIERTES MONITORING (ERFASSUNG UND DOKUMENTATION VON ANTIMUSLIMISCHEN DISKRIMINIERUNGEN UND ÜBERGRIFFEN) HEISST FÜR UNS EINE INFRASTRUKTUR FÜR DIE ERFASSUNG UND DOKUMENTATION ZU ETABLIEREN, DIE AUF DER EXPERTISE JENER MENSCHEN AUFBAUT, DIE ANTIMUSLIMISCHEN RASSISMUS ERLEBEN UND DEREN BEDÜRFNISSEN DIENST, UM ANTIMUSLIMISCHEN RASSISMUS IN SEINEM UNTERSCHIEDLICHEN UND INTERSEKTIONALEN ERSCHEINUNGSFORMEN SICHTBAR ZU MACHEN.“

Als Reaktion auf die rechtsextremistisch, rassistisch und antisemitisch motivierten Anschläge in Halle und Hanau hat die Bundesregierung im März 2020 den Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus eingesetzt. Im Rahmen des

Maßnahmenkatalog dieses Kabinettsausschusses wurde u.a. der Aufbau phänomenspezifischer Community-basierter Monitorings (CbM) für die Phänomenbereiche Antimuslimischer Rassismus, Anti-Schwarzer Rassismus und Antiziganismus angestoßen.¹¹¹ Das Community-

¹¹¹ Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus: 2020, Nr 65 [online] <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162656/5dce068b9e4ea63f99ec46a8fea39eba/20201125-massnahmenkatalog-kabinettsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf> (abgerufen am 02.06.2023).

basierte Monitoring im Themenfeld antimuslimischer Rassismus ist seit September 2021 im Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit angesiedelt und wird von CLAIM in Kooperation mit ZEOK e.V. verantwortet. Gefördert wird das Community-basierte Monitoring durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Ziele und Arbeitsweise des Community-basierten Monitorings

Ziel des Community-basierte Monitorings (CbM) ist es, antimuslimischen Diskriminierungen und Übergriffen bundesweit, systematisch und einheitlich zu dokumentieren, um intersektionale Erscheinungsformen, Tendenzen sowie mögliche Gefahren für muslimische und als solche markierten Menschen sichtbar zu machen. Die Schaffung einer einheitlichen Arbeitsweise trägt dazu bei, ein umfassendes Bild von antimuslimischem Rassismus zu erhalten, Handlungsbedarfe aufzuzeigen und gezielte Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus zu entwickeln.

Im Rahmen des CbM wurden seit September 2021 unter anderem die folgenden wichtigen Grundlagen für die systematische Dokumentation von antimuslimischem Rassismus in Deutschland gelegt: 1.) Entwicklung einheitlicher Standards zur Erfassung und Dokumentation von antimuslimischen Vorfällen (u.a. einheitliche Arbeitsdefinition zu antimuslimischem Rassismus, Zählweise und Kategorien) und 2.) die Stärkung der Zusammenarbeit mit Beratungs- und Meldestellen sowie 3.) deren Qualifizierung, antimuslimischen Rassismus zu identifizieren und zu do-

kumentieren. Die zentralen Arbeitsprozesse des CbM werden im Folgenden näher erläutert:

- 1.) Entwicklung einheitlicher Standards zur Erfassung und Dokumentation von antimuslimischen Vorfällen

Das Erhebungs- und Auswertungskonzept basiert auf einer Sekundärforschung zu bestehenden nationalen und internationalen Richtlinien und Praxen zur Erfassung von Beschwerdedaten von Diskriminierungen und Übergriffen oberhalb und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. Flankierend hierzu wurde die Expertise *Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung*¹¹² erstellt. Mittels quantitativen und qualitativen Umfragemethoden wurden Arbeitsweisen von etablierten Beratungs- und Dokumentationsstellen unterschiedlicher Phänomenbereiche (u. a. Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzer Rassismus, LGBTIQ+ Feindlichkeit) in Deutschland sowie Großbritannien hinsichtlich ihrer Vorgehensweise in der Dokumentation und Auswertung von Beschwerde- und Meldedaten untersucht. Zusätzlich wurden Expert*innen-Interviews mit Soziolog*innen, Kriminolog*innen und Polizist*innen in beiden Ländern durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass es unterschiedliche Arten und Systeme für die Dokumentation gibt, die sich aus den Beratungsschwerpunkten und Ressourcen der Organisationen ergeben. Die Erkenntnisse dieser Arbeit bildeten die Arbeitsgrundlage für den partizipativen Prozess zur Ausarbeitung von Standards für die Dokumentation von antimuslimischen Beratungs- und Beschwerdefällen.

In einem partizipativen Arbeitsprozess mit zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen und mit Expert*innen aus der Beratung für Betroffene von Gewalt und der Antidiskriminierungsarbeit sowie mit Begleitung der euro-

¹¹² Hyökki, Linda/Dr. Sanja Bilić/Đermana Kurić: *Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung: Eine Kurzstudie im Auftrag von CLAIM, 2022, [online] <https://www.claim-allianz.de/aktuelles/publikationen/> (abgerufen am 06.06.2023).*

päischen Initiative Facing Facts¹¹³ wurden bestehende Standards für die Dokumentation und Erfassung von rassistischen Diskriminierungen und Übergriffen analysiert und weiterentwickelt. Im Rahmen dieses Prozesses wurde u.a. (i) die Arbeitsdefinition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) für den deutschsprachigen Raum operationalisiert¹¹⁴ sowie (ii) Grundkonzepte, nationale und internationale Gesetze und Richtlinien sowie Kategoriensystem zur Dokumentation von Beschwerden und Beratungsfällen von antimuslimischem Rassismus ausgearbeitet. Die Methodik des CbM wurde in einem Dokumentationsleitfaden festgehalten, der als Grundlage für die systematische Dokumentation und Erfassung von antimuslimischem Rassismus dient.

2.) Aufbau eines Kooperationsnetzwerks

Eine bundesweite Community-basierte Monitoring-Struktur braucht Kooperationspartner*innen – als solche werden vor allem zivilgesellschaftliche Beratungsstellen für Betroffene von Rassismus und rechter Gewalt als auch Antidiskriminierungsstellen in Betracht gezogen, die bereits eine Dokumentation durchführen. Basierend auf der CLAIM-Studie *Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus*¹¹⁵ wurden Kriterien für die Auswahl von Beratungs- und Meldestellen als potenzielle Kooperationspartner*innen erstellt und darauf geachtet, dass diese bundesweit verteilt sind. Für das erste Lagebild konnten noch nicht alle Bundesländer abgedeckt werden. In das

erste zivilgesellschaftliche Lagebild antimuslimischen Rassismus sind Fallzahlen von Beratungs- und Meldestellen aus den Bundesländern Berlin, NRW, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt eingeflossen (siehe hierzu auch Kooperationspartner*innen). Die Akquise von Beratungsstellen in weiteren Bundesländern und die Etablierung eines Kooperationsnetzwerks mit muslimische Selbstorganisationen (u.a. Moscheegemeinden) wird weiterhin verfolgt. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die erschwerten Arbeitsbedingungen der Beratungsstellen und die Notwendigkeit zusätzliche Ressourcen für die Dokumentation und Erfassung bereitzustellen, um das Kooperationsnetzwerk weiterzuentwickeln.

3.) Qualifizierung von Beratungs- und Meldestellen

Im Rahmen des CBM werden Netzwerkpartner -regionale Melde- und Beratungsstellen- qualifiziert, antimuslimischen Rassismus systematisch nach einheitlichen Standards zu erfassen und zu dokumentieren. Bundesweit ist die Expertise zur systematischen Erfassung und Dokumentation von antimuslimischem Rassismus in Beratungs- und Meldestrukturen noch unzureichend vorhanden. Zielgruppe der Qualifizierung sind primär Mitarbeitende von Beratungs- und Meldestellen. Das Training soll Teilnehmende für verschiedene Erscheinungsformen von antimuslimischem Rassismus sensibilisieren und sie mit der notwendigen Expertise ausstatten, die Methodik des CBM (u.a. einheitlich definierte Kategorien und Kriterien) in die eigene Arbeit

¹¹³ Facing Facts ist ein europäisches Netzwerk aus zivilgesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Behörden. Ziel des Netzwerks ist es, die Ursachen und Auswirkungen von Hasskriminalität in Europa sichtbar zu machen sowie notwendige Kooperationen dafür aufzuzeigen. CLAIM ist seit November 2022 Mitglied im europäischen Netzwerk Facing Facts. Mehr Informationen zu Facing Facts online unter <https://www.facingfacts.eu/about-us/> (abgerufen am 5.6.2023).

¹¹⁴ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2021, [online] <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32> (abgerufen am 05.06.2023).

¹¹⁵ Winterhagen, Jenni/Güzin Ceyhan/Daria Tisch: Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus: Kurzanalyse der Beratungslandschaft für Betroffene von antimuslimisch motivierten Übergriffen und antimuslimisch motivierter Diskriminierung in Deutschland, 2021, [online] <https://www.claim-allianz.de/aktuelles/publikationen/> (abgerufen am 5.6.2023).

zu integrieren und anzuwenden. Das Training soll zu einem einheitlichen Verständnis der Grundkonzepte, der Kategorien und Kriterien sowie der Zählweise von Falldaten gewährleisten und eine einheitliche Anwendung sicherstellen.

Kategorien

Die Kategorisierung und Aggregation verifizierter Vorfälle erfolgen in einer Datenbank. Datenschutzrechtliche Basis für den Import der Daten ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Antimuslimischen Vorfälle wurden im Rahmen des CbM 2023 erstmalig bundesweit aggregiert, ausgewertet und analysiert und im vorliegenden Lagebild veröffentlicht.

Bei der Einordnung eines Falles als antimuslimisch ist für die Monitoringtätigkeit die Wahrnehmung der Betroffenen, also die **Betroffenenperspektive** zentral. Zusätzliche werden Indikatoren, die Aussagen über die Motivation bzw. den Charakter der Handlung zulassen herangezogen.¹¹⁶ Bei der Erfassung antimuslimischer Vorfälle werden vier verschiedene Kategorien herangezogen und analysiert: 1) Art des Vorfalls, 2) Lebensbereich, 3) Gruppen von Betroffenen sowie 4) Zuschreibungsmerkmal/ Machtverhältnisse. Die folgende Liste ist nicht abschließend. Wir verstehen die Dokumentation als ein lernendes System, das regelmäßig überprüft, evaluiert und angepasst wird.

1) Vorfällearten

Je nach Art und Schwere des Vorfalls werden drei verschiedene Überkategorien unterschieden.

- verletzendes Verhalten ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze
- verbaler Übergriff
- Diskriminierung

Verletzendes Verhalten ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze

Die Benennung und Definitionen der Gewalttaten orientieren sich an den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches, um Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit mit den behördlichen Zahlen zu gewährleisten.

- Sachbeschädigung
- einfache Körperverletzung
- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung / versuchte Tötung
- Tötung
- Brandstiftung
- sonstige Gewalttaten (z.B. Raub, Landfriedensbruch)

Verbale Übergriffe

- Beleidigung
- Bedrohung/ Nötigung
- Verleumdung
- Üble Nachrede
- Verhetzung

Folgende Fälle werden aus der Statistik zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) nicht aufgenommen: Belohnung und Billigung von Straftaten, Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Gewaltdarstellung, Nachstellung sowie online Hassverbrechen.

Diskriminierung

Angelehnt an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) erfassen wir:

¹¹⁶ Für eine detaillierte Beschreibung der Indikatoren siehe hierzu: CLAIM: Policy Paper: Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen. Für eine bessere Prävention und einen umfassenderen Schutz für Betroffene, 2021 [online] <https://www.claim-allianz.de/aktuelles/publikationen/> (abgerufen am 5.6.2023).

- Anweisung zur Benachteiligung
- Benachteiligung
- Belästigung
- Sexualisierte Belästigung
- assoziierte Diskriminierung
- Diskriminierung wegen einer Diskriminierungsbeschwerde

Sowie

Racial Profiling: Basierend auf der Beschreibung des ehem. Sonderberichterstatters zu gegenwärtigen Formen von Rassismus der Vereinten Nationen, Mutuma Ruteere,¹¹⁷ wird Racial Profiling verstanden als „polizeiliche Maßnahmen und Maßnahmen von anderen Sicherheits-, Einwanderungs- und Zollbeamt*innen, wie Identitätskontrollen, Befragungen, Überwachungen, Dursuchungen oder auch Verhaftungen, die nicht auf einer konkreten Verdachtsgrundlage oder Gefahr (etwa dem Verhalten einer Person oder Gruppe) erfolgen, sondern allein aufgrund von („äußeren“) rassifizierten Merkmalen insbesondere Hautfarbe oder (vermutete) Religionszugehörigkeit.“

2) Lebensbereich

Neben dem geografischen Ort erfasst die Kategorie „Lebensbereich“, in welchem Umfeld ein Übergriff oder eine Diskriminierung stattgefunden hat.

- Öffentlicher Raum (z.B. Park/ Spielplatz, Straße)
- Halb öffentlicher Raum (z.B. Verein, Jugendeinrichtung)
- Öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bus, Bahn)
- Religiöse Einrichtung (z.B. Moschee, Gebetsort, Friedhof)

- Bildungseinrichtung (z.B. Schule, Kita, Hochschule)
- Gesundheitlicher Bereich (z.B. Krankenhaus, Arztpraxis)
- Güter und Dienstleistung (z.B. Supermarkt, Fitnessstudio, Restaurants/ Club/ Kneipe/ Bar)
- Wohnen (z.B. Wohnungssuche, Bestehendes Wohnverhältnis)
- Arbeitswelt (z.B. Arbeitssuche, Bestehendes Arbeitsverhältnis)
- Behörde (z.B. Jobcenter/ Arbeitsagentur, Ausländerbehörde, Finanzamt, Jugendamt)
- Polizei (z.B. Dienststelle, Fahrzeug)
- Justizbehörde und Gericht
- Flüchtlingsunterkunft und Umfeld

3) Gruppe von Betroffenen

Von antimuslimischem Rassismus können verschiedene Institutionen, Gruppen und Individuen betroffen sein.

- Einzelperson (wenn Geschlecht angegeben: Weiblich, Männlich, Inter*, Transmann, Transfrau, Divers, Non-Binary)
- Gruppe (mehr als 2 Personen, Familien)
- Verein
- Religiöse Einrichtung/ Ort
- Geschäft/Club/ Restaurant

4) Zuschreibungsmerkmal/ Relevante Machtverhältnisse

Antimuslimische Rassismus lässt sich nicht immer auf die Abwertung einer „Religion“ reduzieren, sondern ist eng mit anderen Formen der Ausgrenzung, Abwertung und Ablehnung verknüpft, die sich überschneiden können

¹¹⁷ Mutuma Ruteere, Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, A/HRC/29/46, paragraph 2, 2015.

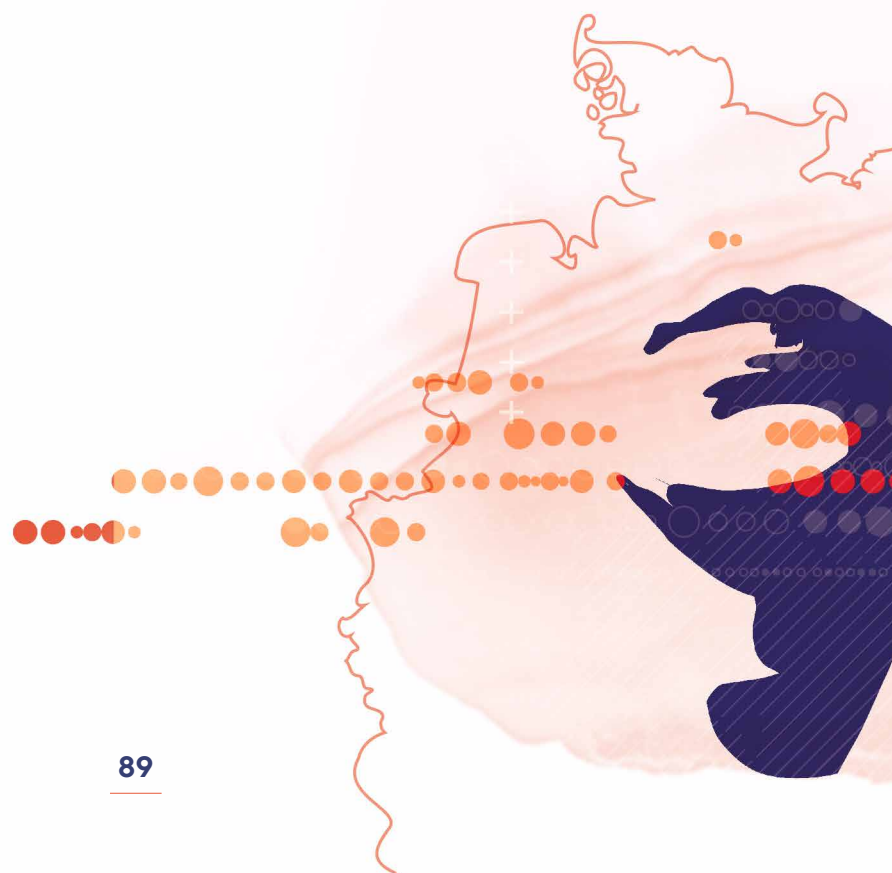
mit z.B. Sexismus, Klassismus, Ableismus oder LGBTIQ* Feindseligkeit.

- Rassistische Zuschreibung (z.B. Hautfarbe, Haare/ Bart, Sprache, Traditionelle Kleidung, Name, (zu- geschriebene) ethnische Herkunft)
- Religion/ Weltanschauung (z.B. Kopftuch/Niqab/ Tschador/Hijab, Religiöse Praxis)
- Geschlechtsidentität (z.B. Frausein, Mannsein, Trans*Hintergrund Inter*sein, , Non-binary)
- Sexuelle Identität (z.B. Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Queer, Asexuell)
- Chronische Erkrankung/ Be_hinderung (z.B. Körperliche Behinderung / Beeinträchtigung der körperlichen Mobilität, Beeinträchtigung des Seh- oder Hörvermögens)
- Lebensalter
- Sozioökonomischer Status
- Familienstand (z.B. Unverheiratet, Schwangerschaft, Kinder haben, Alleinerziehend)
- Haben Antisemitismus oder noch weitere Rassismen

mitgewirkt? (z.B. Antiasiatischer Rassismus, Anti-Schwarzer Rassismus, Antiziganismus, Antislawischer Rassismus)

Zählweise

Antimuslimische Fälle umfassen oft mehrere Vorfällen. Oft erlebt ein/e Betroffene/r innerhalb einer Situation Beleidigungen, denen Drohungen und/oder körperliche Angriffe folgen. In solchen Fällen, in denen in einer Situation mehrere Arten von Vorfällen vorkommen, wird der Vorfall gemäß der Beschreibung der Betroffenen oder Berater*in nach der auffälligsten oder schwerwiegendsten Art des Vorfalls kategorisiert. Enthält eine Meldung oder Beratungsanfrage die Beschreibung von mehreren unterschiedlichen Vorfällen die über einen längeren Zeitraum passiert sind, dann wird jeder Fall einzeln erfasst.



Kooperationspartner*innen

Lagebild 2023

Um antimuslimischen Rassismus aus Sicht der Betroffenen zu dokumentieren, sind regional verankerte, niedrigschwellige Melde- und Beratungsstellen notwendig. Im Rahmen der Erstellung des ersten Lagebildes wurden

insgesamt 18 zivilgesellschaftliche Melde- und Beratungsstellen angefragt. Insgesamt sind den vorliegenden Bericht Falldaten von den folgenden 10 Organisationen eingeflossen.

<p>Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS)</p>	<p>ADAS ist eine unabhängige Beratungsstelle unter dem Dach der Organisation LIFE Bildung, Umwelt Chancengleichheit e.V. ADAS bietet Beratung und Begleitung zu Diskriminierungsfällen für Schüler*innen, Eltern/Sorgeberechtigte, Lehrkräfte und Schulbeschäftigte aller Berliner Bezirke, die an einer Schule diskriminiert wurden oder gegen eine Diskriminierung vorgehen wollen.</p> <p>📄 https://adas-berlin.de/</p>
<p>Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin (ADNB)</p>	<p>Das ADNB ist ein Projekt des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg e.V. (TBB). Zu den Zielen und Aufgaben des Projekts gehören die Beratung, Unterstützung und Empowerment von Menschen in Berlin, die rassistische und damit verwobene Diskriminierungserfahrungen machen, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über rassistische und intersektionale Diskriminierung und Machtverhältnisse sowie die Förderung einer Antidiskriminierungskultur auf lokaler und bundesweiter Ebene.</p> <p>📄 https://www.adnb.de/de/</p>
<p>Aktionsbündnis muslimischer Frauen e.V. (AmF)</p>	<p>Das AmF ist die größte verbands- und parteiunabhängige muslimische Frauenorganisation in Deutschland. Hauptaufgabe ist die Interessenvertretung muslimischer Frauen gegenüber der Politik, der deutschen Öffentlichkeit und innerhalb der muslimischen Community. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der politischen Bildung und der internen Vernetzung muslimischer Frauen.</p> <p>📄 https://muslimische-frauen.de/</p>
<p>An-Nusrat e.V.</p>	<p>An-Nusrat e.V. ist ein gemeinnützig anerkannter Wohlfahrtsverband. Der Verband betreibt bundesweit mehrere Nachhilfezentren und Beratungsstellen.</p> <p>📄 https://www.an-nusrat.de/</p>
<p>Back-up</p>	<p>BackUp unterstützt Betroffene rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt – sowie Angehörige, Freund*innen und Zeug*innen.</p> <p>📄 https://backup-nrw.org/</p>
<p>Entknoten - Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus und Diskriminierung</p>	<p>Entknoten ist ein Projekt von LAMSA e.V., das in Halle, Magdeburg und Dessau feste Beratungsstellen für Personen, welche von rassistischer Diskriminierung betroffen sind, anbietet.</p> <p>📄 https://www.alltagsrassismus-entknoten.de/</p>

MINA e.V., Servicestelle AmuRa	<p>Die Servicestelle AMuRa – Servicestelle zur Sensibilisierung für antimuslimischen Rassismus und zur Stärkung intersektionaler Feminismen – berät an vier verschiedenen Standorten in Duisburg von antimuslimischen Rassismus Betroffene (Einzelpersonen oder Organisationen). Träger der Servicestelle ist das Muslimische Familienbildungszentrum MINA e. V. – eine von Frauen selbstbestimmte soziale Einrichtung.</p> <p>📄 https://mina-duisburg.de/beratung/servicestelle-amura-antimuslimischer-rassismus-intersektionale-feminismen</p>
Multikulturelles Forum e.V.	<p>Das Multikulturelle Forum e.V. setzt sich auf verschiedenen Ebenen für Teilhabe, Partizipation und Chancengleichheit ein.</p> <p>📄 https://www.multikulti-forum.de/de/angebot/servicestelle-gegen-antimuslimischen-rassismus</p>
Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antise- mitischer Gewalt e.V. (VBRG)	<p>Der VBRG setzt sich dafür ein, dass Betroffene rechter Gewalt bundesweit Zugang zu professionellen, unabhängigen, kostenlosen und parteilich in ihrem Sinne arbeitenden Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen erhalten.</p> <p>📄 https://verband-brg.de/</p>
Yallah! Fach- und Präventionsstelle Islamismus und antimuslimischer Rassismus	<p>Yallah! ist im Saarland Ansprechpartnerin für Institutionen und Einzelpersonen mit Unterstützungs- und Informationsbedarf zu den Themen muslimische Lebenswelten, antimuslimischer Rassismus und religiös begründeter Radikalisierung.</p> <p>📄 https://www.yallah-saar.de/</p>

A

Antiasiatischer Rassismus richtet sich spezifisch gegen asiatische sowie gegen asiatisch gelesene Personen. Antiasiatischer Rassismus tritt verstärkt seit der Coronapandemie auf, in deren Kontext asiatische und asiatisch gelesene Menschen als Infizierte sowie als Verursacher*innen der Pandemie angefeindet werden. Historisch betrachtet, basiert der antiasiatische Rassismus auf eurozentrischen Narrativen, in denen Asiat*innen homogenisiert und als andersartig, exotisch und gefährlich dargestellt werden. Im deutschen Kontext ist eine Kontinuität des antiasiatischen Rassismus festzustellen, die bis zur deutschen Kolonialpolitik in China zurückreicht und sich in dem Umgang von Chines*innen während des NS-Regimes und bei Arbeits- und Fluchtmigrationen in den 1950er-, 1970er- und 1980er-Jahren sowie in den rassistischen Gewalttaten der 1990er-Jahre zeigt. Die vermeintlich positive Konstruktion von asiatischen Migrant*innen als „leise, fleißig und angepasst“ führt dazu, dass die rassistische Diskriminierung unsichtbar und überdeckt wird.

Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?: Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), 2022.

Antifeminismus beschreibt soziale Bewegungen und Strömungen, die als Gegenbewegung zum Feminismus feministische Anliegen diffamieren. So kämpft der Antifeminismus gegen die Beseitigung von Sexismus, weibliche Selbstbestimmung sowie die Gleichberechtigung aller Geschlechter.

Amadeu Antonio Stiftung: Was ist Antifeminismus?, 2023, [online] <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/antifeminismus/was-ist-antifeminismus/>.

Antisemitismus bezieht sich auf stereotypisierte Wahrnehmungen eines fiktiven jüdischen Kollektivs, die in der Gesellschaft verankert sind. Diese Vorurteile können in Form von antisemitischen Einstellungen und Hass gegenüber jüdischen Menschen auftreten. Antisemitismus manifestiert sich in Worten und Taten gegenüber jüdischen und nicht-jüdischen Individuen und/oder ihrem Eigentum sowie gegenüber jüdischen Gemeindeinstitutionen und religiösen Einrichtungen. Oft beinhalten antisemitische Aussagen die Anschuldigung, dass Jüdinnen*Juden eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung betreiben und für negative Ereignisse oder Dinge verantwortlich sind.

Bundesverband RIAS: Handbuch zur praktischen Anwendung der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus, 2020.

Antislawischer Rassismus beschreibt die systematische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zur Gruppe der Slaw*innen, wie beispielsweise Russlanddeutsche oder jüdische Kontingentflüchtlinge. Antislawischer Rassismus kann sich ebenfalls gegen die Bevölkerung bestimmter Länder wie Polen, Russland, Ukraine, Serbien oder Bulgarien oder gegen Menschen richten, denen die Dominanzgesellschaft eine nationale oder ethnische Zugehörigkeit zu einem dieser Länder zuschreibt. Im Nationalsozialismus wurde der Antislawismus verwendet, um diese Gruppen durch rassistische Zuordnungen zu entmenschlichen und abzuwerten und als Rechtfertigung für die deutsche Kriegs- und Siedlungspolitik zu dienen. Antislawischer Rassismus kann sich auch in Verbindung mit Antisemitismus, Antibolschewismus und Antikommunismus äußern.

*Neue Deutsche Medienmacher*innen: Antislawischer Rassismus, [online] <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/antislawischer-rassismus/>.*

Anti-Schwarzer Rassismus hat in Europa seit der Versklavung Schwarzer Menschen und Ausbeutung des afrikanischen Kontinents und seiner Bewohner*innen Tradition und ist somit institutionell und strukturell verankert. Während der Aufklärung entwickelten Europäer*innen pseudowissenschaftliche Theorien, um die Kolonialisierung und Versklavung Schwarzer Menschen zu legitimieren. Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich teils widersprüchliche historisch gewachsene Muster des Anti-Schwarzen Rassismus, der im Kern jedoch Schwarzen, afrikanischen und afrodiasporischen Menschen ihre Menschlichkeit abspricht, sie zu angeblich minderwertigen, gefährlichen, wesenhaft „Anderen“ macht und das weiße, deutsche Selbst im Kontrast zu diesen Zuschreibungen definiert. Anti-Schwarzer Rassismus dient zur Durchsetzung und Rechtfertigung weißer Vorherrschaft und rassistischer Unterdrückung. Anti-Schwarzer Rassismus führt u. a. dazu, dass Schwarze Menschen, insbesondere dark-skinned Personen von regelmäßiger psychischer und physischer Gewalt sowohl im privaten als auch öffentlichen Raum betroffen sind.

Aikins, Muna AnNisa/Joshua Kwesi Aikins/Teresa Bremberger/Daniel Gyamerah/Deniz Yıldırım-Caliman: Afrozensus: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland, in: Afrozensus, 2020.

Antiziganismus bezeichnet eine spezifische Form von Rassismus gegenüber Rom*nja, Sinti*zze sowie gegen Personen, die als solche wahrgenommen werden. In den europäischen Mehrheitsgesellschaften ist Antiziganismus historisch gewachsen und bis heute in sozialen und kulturellen Normen sowie institutionellen Praktiken tief verankert. Dies zeigt sich auch darin, dass seine gesellschaftliche Akzeptanz sehr hoch ist. Einige Beispiele für Antiziganismus sind die Schuldzuweisung an Rom*nja und Sinti*zze für soziale, politische, kulturelle, wirtschaftliche und gesundheitliche Probleme, die Stereotypisierung von Rom*nja als Kriminelle sowie die Verzerrung oder Leug-

nung des Porrajmos, des Völkermords an den Rom*nja und Sinti*zze während des Nationalsozialismus.

Amaro Foro: Antiziganismus, 2020, [online] https://amarofo.de/2020/10/21/antiziganismus/?cookie-state-change=1684479567694#_ftn1B.

BIPoC ist ein Akronym, das für Schwarze, Indigene oder People of Color steht und anerkennt, wie der systemische Rassismus insbesondere Schwarze und indigene Menschen sowie andere rassifizierte Minderheiten ausgrenzt. People of Color (PoC) ist ein Begriff, der für alle selbst identifizierten rassifizierten Menschen verwendet wird, deren Erfahrungen mit Marginalisierung sich von denen nicht rassifizierter Menschen unterscheiden.

Migrationsrat Berlin: BIPoC, [online] <https://www.migrationsrat.de/glossar/bipoc/>.

I

Institutioneller Rassismus entsteht durch die Anwendung von offiziellen und inoffiziellen Regeln, Vorschriften, Normen und Verfahren. Diese können in direkter Form dazu führen, dass rassistisch diskriminierte Menschen absichtlich benachteiligt werden, während andere bevorzugt werden. Dadurch werden der Zugang zu Ressourcen, Teilhabe und Anerkennung sowie die Möglichkeit, ihr Potenzial auszuschöpfen, für einige Menschen trotz des Prinzips der Gleichheit eingeschränkt. In der indirekten Form können formelle und informelle Regeln der Gleichbehandlung, die für alle gelten, rassistisch diskreditierte Menschen diskriminieren, indem sie die unterschiedlichen Voraussetzungen der Betroffenen nicht berücksichtigen.

IDA: Institutioneller Rassismus, [online] https://www.idaev.de/recherchetoools/glossar?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=show&tx_dpnglossary_glossary%5Bterm%5D=123&tx_dpnglossary_glossary_detail%5Bcontroller%5D=Term&cHash=c012555a5d493748da5bb48880414e9c.

Intersektionalität beschreibt die Art und Weise, wie sich Systeme der Ungleichheit aufgrund von Geschlecht, „Rasse“, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Klasse und anderen Formen der Diskriminierung „überschneiden“. Alle Formen der Ungleichheit verstärken sich gegenseitig und müssen daher gleichzeitig analysiert und angegangen werden, um zu verhindern, dass eine Form der Ungleichheit eine andere verstärkt. Wenn beispielsweise eine Muslima, die einen Hidschab trägt, diskriminiert wird, wäre es unmöglich, ihre weibliche* von ihrer muslimischen Identität zu trennen und die Dimension(en) zu isolieren, die ihre (Mehrfach-) Diskriminierung verursachen.

Center for Intersectional Justice: What is intersectionality?, [online] <https://www.intersectionaljustice.org/what-is-intersectionality> (zuletzt abgerufen am 29.05.2023).

M

Muslimisch gelesen/markiert beschreibt eine Fremdzuschreibung, die auf rassistisch codierten Merkmalen (wie z. B. Bart, Haarfarbe, Name, Sprache etc.) basiert. Antimuslimischer Rassismus betrifft nämlich auch diejenigen Personen, die als muslimisch markiert werden – ganz gleich, ob sich die Personen selbst als religiös bezeichnen würden oder nicht.

Attia, Iman: Die „westliche Kultur“ und ihr Anderes: zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischem Rassismus, 2009.

O

Othering bezeichnet die Konstruktion einer Gruppendifferenzierung und -distanzierung zu einer anderen Gruppe, bei der deren Eigenschaften, Bedürfnisse und Fähigkeiten als „anders“ interpretiert werden. Diese Eigenschaften werden als Abweichung von der Norm interpretiert, was zur Ausgrenzung der Personen dieser Gruppe führt. Im

Allgemeinen wird die andere Gruppe im Vergleich abgewertet, um das positive Selbstbild der eigenen Gruppe zu stärken und als Norm zu bestätigen. Beispiel hierfür ist die Bildung von Gruppen aufgrund von Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung oder rassistischen Zuschreibungen. Die Gruppe wird dabei als Einheit wahrgenommen und für die Handlungen von einzelnen Personen verantwortlich gemacht.

Diversity Arts Culture: Othering, [online] <https://diversity-arts-culture.berlin/woerterbuch/othering> (zuletzt abgerufen am 29.05.2023).

R

Racial Profiling beschreibt die gezielte Kontrolle von rassifizierten Personen durch Polizei oder andere staatliche Sicherheitskräfte, bei der Identitätsüberprüfungen, Befragungen, Durchsuchungen oder Verhaftungen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden nicht aufgrund eines konkreten Verdachts oder Verhaltens einer Person oder Gruppe durchgeführt, sondern allein aufgrund von („äußeren“) rassifizierten Merkmalen wie Hautfarbe oder vermuteter religiöser Zugehörigkeit. Oft treten hier auch Verflechtungen mit anderen Ungleichheitsdimensionen wie Geschlecht, sozioökonomischem Status, Aufenthaltsstatus, Sexualität usw. auf. Obwohl Kontrollen eines phänotypischen Erscheinungsbildes gegen das Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3 GG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Verbot rassistischer Diskriminierung verstoßen, ermöglichen Polizeigesetze in Deutschland den Einsatz dieser diskriminierenden Maßnahme.

Thompson, Vanessa Eileen: „Racial Profiling“: Institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten, in: [bpb.de](https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurz dossiers/migration-und-sicherheit/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten/), 2021, [online] <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurz dossiers/migration-und-sicherheit/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten/> (zuletzt abgerufen am 29.05.2023).

„Rasse“ ist ein soziales, politisches und historisches Konstrukt, das auf der Vorherrschaft weißer Menschen beruht und ca. im 15. Jahrhundert entstand, um Menschengruppen nach unbegründeten physischen, kulturellen, religiösen und phänotypischen Merkmalen zu hierarchisieren. Die Machthierarchien, die dem Konzept der „Rasse“ zugrunde liegen, sind die Grundlage für die Herrschaft über und die Unterdrückung von bestimmten Menschengruppen. Rassenbezogene Unterscheidungen variieren je nach historischem Kontext und beruhen auf religiösen und kulturellen Legitimationsstrategien ebenso wie auf pseudowissenschaftlichen Studien, die zur offiziellen Rechtfertigung von Kolonialismus, Völkermord, Ausbeutung, Enteignung, Vertreibung, Versklavung und Unterdrückung von Menschen dienten. Obwohl die Existenz von „Menschenrassen“ wissenschaftlich widerlegt wurde, glauben viele Menschen immer noch an die Existenz menschlicher „Rassen“. So ist laut einer Studie des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa) fast die Hälfte (49 %) der Bevölkerung in Deutschland dieser Ansicht.

Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?: Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), Berlin, 2022.

Rassifizierung bezeichnet sowohl den Prozess der Generierung rassistischen Wissens als auch die Struktur dieses rassistischen Wissens. Sie umfasst die Kategorisierung, Stereotypisierung und Hierarchisierung von Menschen anhand historisch variabler tatsächlicher oder fiktiver körperlicher, religiöser und kultureller Aspekte. Im Prozess der Rassifizierung ist die hierarchisierende Bewertung der konstruierten homogenen Gruppen implizit enthalten – und zwar sowohl in den Merkmalen, mit deren Hilfe die Gruppenunterschieden konstruiert werden, als auch in den Eigenschaften, die den Gruppen zugeschrieben werden.

IDA: Rassifizierung, [online] <https://www.idaev.de/recherchetools/glossar> (zuletzt abgerufen am 29.05.2023).

Struktureller Rassismus bezieht sich auf eine Art von systematischem Rassismus, bei dem rassistische Vorurteile, Einstellungen und Praktiken in den sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Strukturen einer Gesellschaft eingebettet sind. Struktureller Rassismus bezieht sich nicht nur auf die Einstellungen oder Handlungen von Einzelpersonen, sondern auch auf die Art und Weise, wie Institutionen und Systeme rassistische Ungleichheiten (re-)produzieren und aufrechterhalten. Dies kann in vielen Formen auftreten, wie beispielsweise in der Diskriminierung von bestimmten Gruppen bei der Arbeits- und Wohnungssuche, beim Zugang zu Bildung oder im Gesundheitswesen. Struktureller Rassismus ist damit in Institutionen und Gesellschaft eingebettet und eng verwoben mit institutionalisiertem Rassismus.

IDA: Struktureller Rassismus, [online] <https://www.idaev.de/recherchetools/glossar> (zuletzt abgerufen am 29.05.2023).

S

Schwarze Menschen ist eine politische Selbstbezeichnung von Menschen mit afrikanischen und afrodiasporischen Bezügen. Der Begriff Schwarz wird großgeschrieben, um deutlich zu machen, dass es keineswegs um die Unterscheidung von Hautfarbe geht, sondern um gemeinsame (Diskriminierungs-)Erfahrungen und die gesellschaftliche Position von Schwarzen Personen zu verdeutlichen.

i-PÄD Berlin: Schwarz, 2023, [online] <https://i-paed-berlin.de/glossar> (zuletzt abgerufen am 29.05.2023).

T

Transfeindlichkeit bezeichnet die Diskriminierung von Trans* Menschen oder von Personen, die trans* gelesen werden. Trans* Personen identifizieren sich nicht mit dem Geschlecht, dass ihnen bei der Geburt zugewie-

sen wurde. Nicht alle Personen aus dem nicht-binären Spektrum verwenden die Bezeichnung trans* für sich selbst. Daher ist trans* auch eine Selbstbezeichnung. Trans*feindlichkeit zeigt sich durch unterschiedliche Erscheinungsformen, etwa durch Ablehnung, Wut, Intoleranz, Vorurteile, Unbehagen oder körperliche bzw. psychische Gewalt gegenüber Trans* Personen.

Queer Lexikon: Trans, 2023, [online] <https://queerlexikon.net/2017/06/08/trans/> (zuletzt abgerufen am 29.05.2023).

V

Versicherheitlichung ist ein politikwissenschaftliches Konzept und beschreibt, wie politische Entscheidungsträger*innen ein Thema als Sicherheitsbedrohung darstellen, um öffentliche Aufmerksamkeit und Unterstützung für Maßnahmen zu mobilisieren. Es wird argumentiert, dass eine außergewöhnliche Bedrohungssituation nur durch außergewöhnliche Maßnahmen bekämpft werden kann. Ein Beispiel dafür ist die Debatte über die sogenannte Flüchtlingskrise im Jahr 2015, bei der geflüchtete Menschen als Bedrohung für die Sicherheit und Existenz der Zielländer dargestellt wurden, was zu einer Legitimation von restriktiver Migrationspolitik führte.

Bundeszentrale Für Politische Bildung: Versicherheitlichung („Securitization“), 2022, [online] <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/504345/versicherheitlichung-securitization/> (zuletzt abgerufen am 29.05.2023).

W

Weiß ist im Gegensatz zu den Begriffen Schwarz und BiPoC keine Selbstbezeichnung, sondern dient zur Beschreibung der privilegierten gesellschaftlichen Position, die weiße Personen in einer rassistischen Gesellschaft einnehmen. Häufig wird *weiß-sein* missverständlich nur mit Hautfarbe assoziiert. Vielmehr beschreibt die Bezeichnung eine Machtposition. Sie beinhaltet unter anderem leichtere Zugänge zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, zur Gesundheitsversorgung und zu politischer Teilhabe. Wer als weiß gilt und wer nicht, variiert historisch, sozial und geografisch. Die Bezeichnung weiß dient dazu, diese in der Regel unmarkiert bleibende Positionierung weißer Menschen – mit ihren in der Regel für sie unsichtbaren Folgen – sichtbar zu machen. Erst dadurch lassen sich bestehende Machtverhältnisse und Normalitätsvorstellungen beschreiben, analysieren, reflektieren und verändern, ohne dass Positionierungen als natürliche Eigenschaften von Menschen erscheinen.

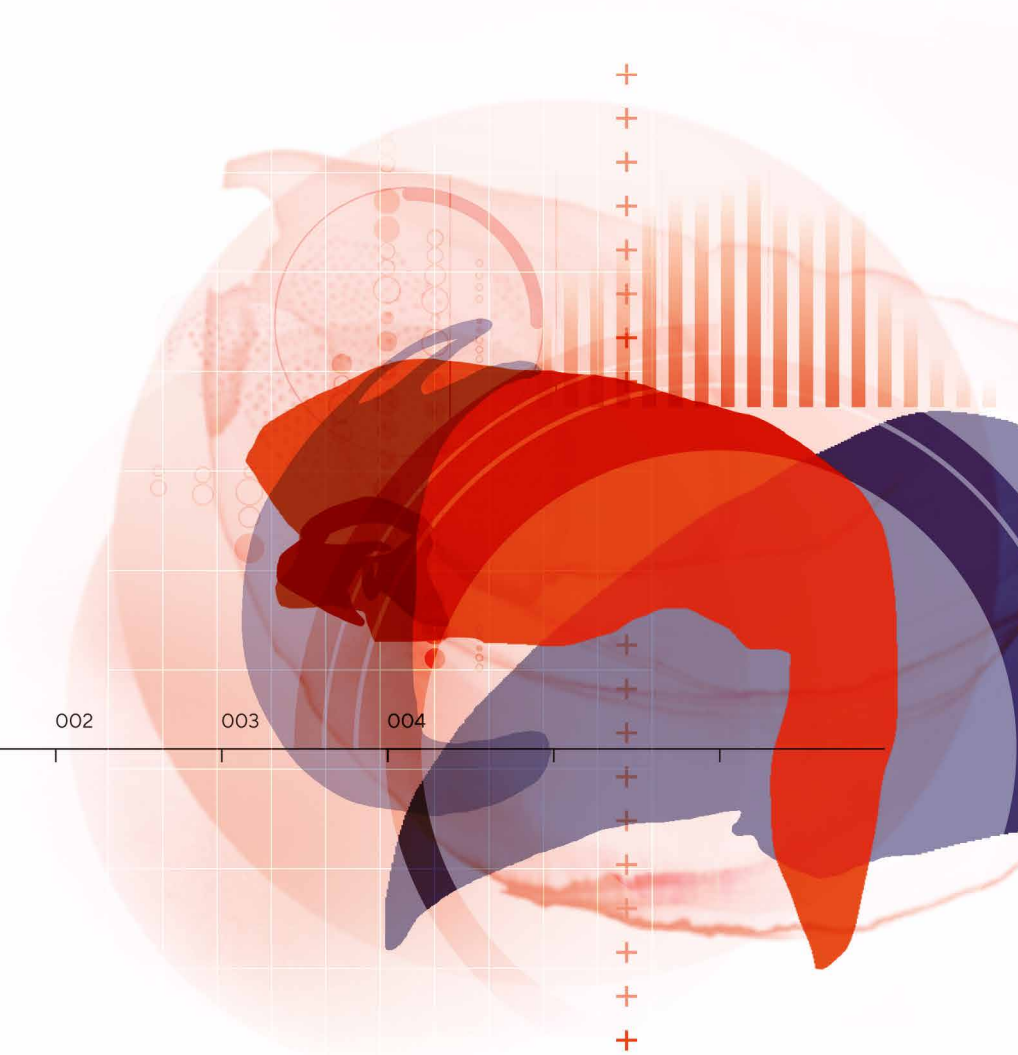
*Neue Deutsche Medienmacher*innen: Weiß, [online] <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/weisse-deutsche/> (zuletzt abgerufen am 29.05.2023).*

001

002

003

004



Über die Herausgeber*innen

Über CLAIM

CLAIM vereint und vernetzt rund 50 muslimische und nichtmuslimische Akteure der Zivilgesellschaft und bildet eine breite gesellschaftliche Allianz gegen anti-muslimischen Rassismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit. CLAIM wird getragen von Teilseind e.V., gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Weitere Informationen zu CLAIM unter:

 claim-allianz.de

Über ZEOK e.V.

Der ZEOK e.V. ist ein langjähriger Bildungsträger in Ostdeutschland. Sie treten ein, für die Wertschätzung sprachlicher, kultureller und religiöser Vielfalt, möchten Vorurteile abbauen und allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu gleichberechtigten Bildungschancen ermöglichen.

Weitere Informationen zu ZEOK e.V. unter:

 zeok.de

Über das Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit

Das Kompetenznetzwerk besteht aus vier bundesweit tätigen Partnern: CLAIM, getragen von Teilseind e. V., der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej), Verband binationaler Familien und Partnerschaften Leipzig und ZEOK e. V.. Das Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Weitere Informationen zum Kompetenznetzwerk unter:

 kompetenznetzwerk-imf.de

Impressum

Herausgeber*innen:

CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit in Kooperation mit
ZEOK e.V. im Rahmen des Kompetenznetzwerks Islam- und Muslimfeindlichkeit
Friedrichstraße 206
10969 Berlin
presse@claim-allianz.de
www.claim-allianz.de

ZEOK e. V.

Kurt-Eisner-Str. 68 HH
04275 Leipzig

Verantwortlich:

CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit
Rima Hanano

Trägerverein CLAIM: Teilseind e.V.

Sitz des Vereins: Heidelberg

Geschäftsführerin: Yasemin Soylu

Amtsgericht Mannheim, Registernummer: VR 700738

Projektteam Lagebild antimuslimischer Rassismus: Rima Hanano,
Güzin Ceyhan, Elisabeth Walser

Redaktion: Güzin Ceyhan, Elisabeth Walser

Mitwirkende: Hanna Attar, Arash Bakhtiari, Lea Gautsch, Birte Freer und
Rojda Kızılpınar

Lektorat: Supertext

Gestaltung: neonfisch.de

Druck: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ
oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die
Verantwortung.

Stand der Publikation: Juni 2023

© CLAIM, 2023 – Alle Rechte vorbehalten.



Eine Veröffentlichung im Rahmen des Kompetenznetzwerks Islam- und Muslimfeindlichkeit



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*